Bibl. Mont.
4731

4731 Bibl.Mont

Ueber die

Staatswissenschaft.

Von

Friedrich Ancillon.

Ζητεῖτε — δικαιόσυνην, καὶ πάντα τα ἄλλα
προςδοθήσεται ὕμιν.

Math. VI. 33.

Berlin, 1820.
Verlag von Duncker und Humblot.

Inhalt.

Einleitung.
I. Der Zweck des Staats.
II. Die Form des Staats.
III. Die bewegenden Principien des Staats.

Einleitung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ueber die Zeichen der Zeit, in Hinsicht politischer Reformen.

Der Mensch ist weder ein reines Product der Natur, noch ein reines, und von aller Mischung mit der Natur befreites freies Wesen.

Alles ist Gesetz in der Natur, oder vielmehr im Weltall, weil alles, Gesetzen untergeordnet, gehorcht oder gehorchen soll. Ohne dieses wäre nirgends Ordnung, keine Fortpflanzung, keine Erhaltung, kein Leben.

Allein die Gesetze des Weltalls sind verschiedener Art. Die einen werden befolgt, den Wesen, die von ihnen beherrscht werden, unbekannt und unbewußt; von ihnen befolgt mit einer äußeren, unabänderlichen, eisernen Nothwendigkeit. Die andern werden von den Wesen, die sie befolgen, erkannt

und anerkannt, aus freiem Willen gewollt, durch eine innere Nothwendigkeit befolgt.

Die ersteren bilden die Gesetzgebung der Natur oder die Naturnothwendigkeit, die andern die Gesetzgebung der Freiheit.

Die vernunftlosen Wesen sind nur den ersteren unterthänig. Die rein-vernünftigen Wesen, (wenn es außer Gott solche giebt,) sind nur den zweiten unterworfen. Der Mensch, vermittelst seiner Organe ein integrirender Theil der Natur, und vermittelst seiner Vernunft von der Natur unterschieden und abgesondert, ist beider Gesetzgebungen theilhaftig, und Bürger der beiden Welten, die durch ein geheimnißvolles Band das Weltall bilden.

Aus dieser doppelten Beziehung entstehen alle Schwierigkeiten, die der einzelne Mensch in der Erziehung und der Entwickelung seiner selbst findet, und die dem Menschen entgegen stehen, wenn er andere Menschen führen, leiten und beherrschen will.

Es wäre eine Thorheit, die zu nichts als zu unnützen Anstrengungen führen, oder die vielmehr nicht ungeahndet und unbestraft bleiben würde, wenn man sich der Naturnothwendigkeit entziehen, oder dieselbe verkennen und nicht in Anschlag bringen wollte.

Es wäre eine Entadelung der Menschheit, und also ein Verbrechen, wenn man alles auf Naturnothwendigkeit zurückführen wollte, die uns inwohnende Freiheit verkennen, verläugnen wollte, wenn man wähnte, daß Naturnothwendigkeit und Zufall allein die Handlungen der Menschen herbeiführen, erklären, bestimmen, und also rechtfertigen.

Erforschen und wissen was die Nothwendigkeit erheischt, oder was sie mit sich bringt, den wahren Umfang und die Grenze der Freiheit auffassen, ist in dem Leben der Staaten, so wie im Leben des Einzelnen, das Wichtigste.

Die Weltgeschichte, so wie die Geschichte jedes einzelnen Staats, bestehet in

einem steten Verwandeln. Eine jede Begebenheit ist eine Veränderung, und diese Veränderungen bringen, allmählig oder plötzlich, im Laufe der Zeit Verwandlungen hervor. Wäre dieses nicht der Fall, so gäbe es eine Darstellung des Daseyenden, aber keine Geschichte.

Unter diesen langsamen oder schnellen Verwandlungen, giebt es unwillkürliche, das Werk der immer thätigen, immer zusammensetzenden und zersetzenden Natur; und willkürliche, das Werk der Freiheit, der einzigen im Weltall schaffenden Gewalt.

Wo die Nothwendigkeit eintritt, hat die Freiheit nichts anderes zu thun, als die Nothwendigkeit aufzufassen, anzuerkennen, sich willig in dieselbe zu fügen, es sey um dies mit Würde und Besonnenheit zu ertragen, es sey um selbst dasjenige zu thun, was die Nothwendigkeit herbeiführen würde, und so noch gegen die Nothwendigkeit selbst eine Art von Freiheit zu behaupten.

Wo keine Nothwendigkeit der Natur

den Menschen zwingt, etwas zu seyn, oder etwas zu thun, hat die Freiheit einen größeren Spielraum; da kann sie mit Absicht und nach Einsicht etwas Neues hervorbringen, dem Menschen einen entscheidenden Impuls geben, und, weit entfernt der Natur zu dienen, dieselbe wie ein bloßes Werkzeug und als ein bloßes Mittel benutzen.

In dem rohen Menschen hat die Naturnothwendigkeit ein entscheidendes Uebergewicht über die Freiheit. Der Mensch wird dann einzig und allein das, wozu die physischen Umstände und die Localitäten ihn machen. Die Entwickelung der Freiheit nimmt im Verhältniß zu der Entwickelung des Verstandes und der Vernunft zu. In der Wildheit oder Barbarei lebt der Mensch wie das Thier, und blindlings folgt er den Naturtrieben. Er weiß nicht zu wollen, weil er nicht verstehen, begreifen, denken kann. Mit der Kultur allein hebt die freie Einwirkung des Menschen in der Natur und in dem

Lauf der Welt an, weil die Freiheit mit der Vernunft gleichen Schritt hält.

Außer der Naturnothwendigkeit, welcher der Mensch unterworfen ist, und die, aus unabänderlichen Gesetzen entstehend, auch unabänderlich wirkt, ergiebt sich auch für ein jedes Menschengeschlecht eine Art Nothwendigkeit aus dem, was die vorhergehenden Geschlechter freiwillig gethan haben, aus ihren Handlungen, Vorkehrungen, Erfindungen, Entdeckungen, Tugenden und Lastern. Diese Thätigkeit der Vorzeit offenbart sich fortwährend durch ihre Wirkungen. Ein Jahrhundert legt dadurch den Keim zu Begebenheiten, die in dem folgenden Jahrhundert sich entwickeln, und die in dasselbe mit einer Art von Nothwendigkeit eingreifen. Diese Wirkungen der Freiheit eines jeden Menschengeschlechts bilden eine ununterbrochene Kette, die der Freiheit der Gegenwart Fesseln anlegt, und dieselbe mehr oder minder in ihrer Thätigkeit hemmt. Diese Nothwendigkeit läugnen, unbeachten oder gar

verachten, hieße auf das Gedeihen seiner eignen Thätigkeit Verzicht thun, hieße den Baum von seiner Wurzel trennen, indem man sein Fortkommen wünscht, und es sogar befördern will. Diese Nothwendigkeit zu weit ausdehnen, sie übertreiben, ihr, was nicht ihrer ist, zuschreiben, wähnen, daß es unmöglich sei, gegen sie anzukämpfen, und sie zu beherrschen, wäre eine Kurzsichtigkeit oder ein Kleinmuth, die sich selbst bestrafen, und die dem jetzigen Geschlecht alle Kraft und alle Hoffnung benehmen würden.

Diese Art von Nothwendigkeit, ist das, was man gewöhnlich die Macht und die Gewalt der Zeit nennt. Der Staatsmann, der da nicht glaubt, daß die laufende Zeit bis auf einen gewissen Grad die vergangene, in ihren zurückgelassenen oder fortdauernden Wirkungen, bekämpfen und besiegen kann, verfehlt sein Werk. Eben so gut ist der Staatsmann verloren, welcher die Forderungen der Vergangenheit an die Gegenwart verkennt, und es versucht, ver-

wegen, ja frevelhaft, alle Spuren der erstern zu vertilgen, und den vaterländischen Boden, auf welchem so Vieles eingewurzelt und verzweigt ist, wie ein leeres Spielbrett, wo er seine ephemerischen Schöpfungen aufstellen kann, zu betrachten und zu behandeln.

Die Nothwendigkeit und die Freiheit theilen sich also das Gebiet der menschlichen Gesellschaft. Einer jeden dieser Gewalten muß das Ihrige gelassen werden. Auf ihrem Antagonismus beruhet das Leben des Staats, so wie das Leben des Einzelnen. Befragt die Freiheit nicht die Nothwendigkeit über das Mögliche, so wird die Nothwendigkeit ihre unvernünftigen Anstrengungen vereiteln, und ihre Werke in ihrem Beginnen zerstören. Unterliegt die Freiheit der, dem gesellschaftlichen Treiben inwohnenden Nothwendigkeit, so hat der einzelne Mensch seine Würde verwirkt, und es ist um die Fortschritte des Staats geschehen.

Das Gesetz ist immer eine Ausgleichung

der Freiheit mit der Nothwendigkeit, in wiefern kein Gesetz gut und zweckmäßig ist, wenn bei seiner Abfassung nicht das, was ist, oder da gewesen ist, berücksichtigt worden, und wenn der Gesetzgeber nicht zugleich das, was seyn kann, und seyn soll, stets vor Augen gehabt hat.

Welches sind nun die Zeichen der Zeit, durch welche sich, in den gesellschaftlichen Einrichtungen, die Nothwendigkeit offenbaret? wie kündigt sie sich der Freiheit an, damit dieselbe in ihren Vorkehrungen und in ihren Schöpfungen, auf dieselbe Rücksicht nehme, und das, was vonnöthen ist, nicht verkenne und versäume?

Die fortschreitende Bewegung der Gesellschaft erzeugt im Laufe der Zeit neue Bedürfnisse. Ich rede hier nicht von den physischen, sondern von den geistigen und moralischen Bedürfnissen. In einem jeden Alter des Lebens, hat der einzelne Mensch ein eigenthümliches Streben. Es ist ihm, in einer jeden dieser Perioden, um eine gewisse Aeußerung der ihm inwohnenden

Kraft zu thun. Diese Kraft strebt nach den Gegenständen, die ihr angemessen sind; sie sucht eine Art zu wirken und zu handeln, welche dem Grade ihrer Ausbildung entspreche, und Formen, in welchen sie sich, ihren Neigungen gemäß, frei bewegen könne. So lange der Mensch dieses alles nicht gefunden hat, empfindet er eine geheime Unruhe, die unglücklich für ihn, und verderbend für die Andern ausfallen kann. Im Jünglingsalter trägt man mit Unwillen, oder wirft mit Freude von sich, die Bedingungen des frühern Lebens. Formen, die dem Knaben genügten und ihn beglückten, erscheinen dem Jünglinge als unerträgliche Fesseln. Wiederum fordert der Mann, um sein Geistesvermögen auszubilden und auszuüben, andere Verhältnisse als die des Jünglings.

Das Leben der Staaten und der Völker hat auch hierin viel Aehnlichkeit mit dem Leben der Einzelnen. Auch die Völker in ihren verschiedenen Altern und Entwickelungs-Perioden, haben verschiedene

Nei-

Neigungen und Bedürfnisse. Diese, aus dem Lauf der Zeit, mit einer gewissen Naturnothwendigkeit sich entfaltenden Bedürfnisse, sind ein geheimes Sehnen nach einer neuen Art von Thätigkeit, ein Streben nach freier Aeußerung der Fähigkeiten und der Kräfte.

Diese Momente des Lebens der Staaten sind wichtig, und verdienen beobachtet und berücksichtigt zu werden. Glücklicherweise ist es nicht schwer, diese Symptome wahrzunehmen.

In einer jeden Gesellschaft, wenn sie einer solchen Periode entgegen eilt, giebt es Einrichtungen, die ihre Bedeutung verloren, weil der Geist, der früher sie beseelte, aus ihnen gewichen ist; und er hat sie verlassen, weil er ihnen entwachsen war, oder andere Verhältnisse sich gebildet haben. Solche veraltete Einrichtungen aus früher verschwundenen Zeiten, die, wie geschwächte oder todte Organe, nicht mehr dem Zustand der Gesellschaft angemessen sind und ihr nicht mehr dienen können,

ob sie gleich anscheinend sich noch mit ihr bewegen, weit entfernt einer Nation noch theuer zu seyn, sind ihr ganz gleichgültig; weit entfernt ihre Fortschritte zu befördern und ihr Leben zu beflügeln, hemmen sie ihren Lauf und lähmen ihre Thätigkeit.

Dasselbe Bedürfniß, welches macht, daß ein Volk an gewissen veralteten Einrichtungen nicht mehr hängt, macht auch, daß es gewisse neue Institutionen begehrt. Dieselbe Kraft, die gewissen Organen entwachsen ist, wünscht andere, und giebt sie selbst deutlich an, wenn sie zur Besonnenheit gekommen ist und bestimmt weiß, was sie braucht; oder sehnt sich nach anderen, ohne noch recht zu wissen, was ihr bestimmt frommen würde. Wenn ein solcher Zeitpunkt in der Geschichte eines Volks eingetreten ist, und neue Verhältnisse, neue Ideen, neue Gefühle, ihm manche alte Einrichtungen als unnütz, ungenügend, ja fremdartig und lästig erscheinen läßt; wenn diese neuen Bedürfnisse, dieses geheime Streben der Kraft, dem Volke den Wunsch

anderer zweckmäßigerer Einrichtungen einflößen, so berücksichtigt eine weise Regierung diese Bedürfnisse und diese Foderungen; mit nüchternem Nachdenken, mit reifer Ueberlegung kommt sie ihnen entgegen; mit berechneter Kunst räumt sie alte Gewohnheiten, abgelebte Gesetze aus dem Wege, und erschafft neue Einrichtungen, die dem Volke gewähren, sich frei und lebendig innerhalb gesetzmäßiger Schranken zu bewegen.

Wenn die Regierungen also verfahren haben, so hat man die Staaten aus einer Periode ihres Daseyns in eine andere allmählig übergehen gesehn, und es geschah, ohne plötzliche Verwandlungen, heftige Zuckungen, gewaltsame Erschütterungen zu erfahren. Die Harmonie zwischen dem politischen Leben eines Volks und den Formen desselben, wurde nicht einen Augenblick gestört. Hingegen, wenn die Regierungen, es sey aus Unkunde, oder aus Sorglosigkeit, oder aus Kleinmuth, das was die wahren Bedürfnisse und die neuen Ver-

hältnisse des Volks erheischten, vernachlässigt haben, so wurden diese Bedürfnisse, die ihren Gegenstand nicht fanden und ihre Nahrung vergebens suchten, entweder erdrückt, oder lebten im Stillen und in den Tiefen der Gemüther fort, oder wurden von Ehrsüchtigen zu verbrecherischen Bewegungen benutzt. Im ersten Falle wurde der Staat in seiner lebendigen Entwickelung gehindert und gelähmt; statt vorzuschreiten, machte er in der Bahn der Civilisation rückgängige Schritte. Im zweiten Fall wurden die Gemüther unglücklich und unruhig; unglücklich, weil das Daseyn der Nation ihrem innern Seyn nicht entsprach; unruhig, weil die wahre Harmonie der geistigen Kräfte eines Volks in dem Grade und der Natur der gesetzmäßigen Freiheit der Einzelnen bestehet. Im letzteren Fall wurde die Gesellschaft aus ihren Fugen gerissen, das Gleichgewicht der Gewalten aufgehoben, das Leben des Ganzen auf das Spiel gesetzt, und nach blutigen Verirrungen und schnellen Verwandlungen

hat der Staat den Tod gefunden, oder einen furchtbaren und verderblichen Kreislauf durchlaufen.

Von den zwei Elementen aus welchen das Leben der Völker bestehet, dem der Passivität oder der Empfänglichkeit, und dem der Produktivität des Geistes oder der Thätigkeit, hat das erstere lange ein entschiedenes Uebergewicht gehabt; alle Formen der Gesellschaft waren auf diese Passivität berechnet, und dermaßen gestaltet, daß das Mechanische vorherrschte, und die geistige freie Einwirkung des Staatsbürgers in das Staatsleben durch Gesinnung und Handlung nicht statt finden konnte. Schon seit einem halben Jahrhundert haben die Regierungen den entgegengesetzten Weg mit glücklichem Erfolg eingeschlagen. Das thätige Element der geistigen Produktivität hat in den meisten gesellschaftlichen Einrichtungen ein entschiedenes Uebergewicht über die Passivität erhalten. Es haben sich neue Kräfte entwickelt. Sie empfangen Ideen und Ge-

fühle vom Ganzen, und zugleich lassen sie die ihrigen in das Ganze zurückfließen. Diese Einwirkung und Gegenwirkung des Staats auf die Einzelnen, und der Einzelnen auf den Staat, sichert und befördert ihre gegenseitige Thätigkeit und ihre stete Vervollkommnung.

Von der Wahrheit dieser Grundsätze durchdrungen, den jetzigen Zustand der Gesellschaft wahrnehmend und richtig würdigend, haben die Herrscher Deutschlands das landständische Prinzip zeitgemäß aufgefaßt und aufgestellt. Dem Wunsche ihrer Völker sind sie entgegen gekommen, und haben in ihren Staaten die neue Belebung und zweckmäßige Modifikation der alten ständischen Verfassung freiwillig versprochen. Sie haben es gethan, nicht allein weil die ständischen Formen herrliche Bürgen der Zukunft und feste Schutzwehren der bürgerlichen Freiheit sind, nicht allein weil sie die Vernunftmäßigkeit der Gesetze sichern, indem dieselben eine jede Einseitigkeit verhindern und die Wünsche wie

die Bedürfnisse des Volks zur Sprache bringen, sondern weil dieselben dem schon ausgebildeten und nach einer höheren Bildung strebenden Theil der Nation eine gesetzmäßige und organische Stimme verleihen.

Daß in dieser gährenden und gebährenden Zeit liege der Keim von möglichen Umwälzungen, daß ein ungeregelter Trieb nach Thätigkeit in einen wilden Trieb zu zerstörenden Bewegungen ausarten könne, daß Viele, die nichts zu verlieren haben, und alles zu gewinnen trachten, alles Bestehende auflösen oder zermalmen möchten, um, ihrer blinden Schwärmerei und ihrem stolzen Wahne gemäß, alles neu zu schaffen, kann kein unbefangener Beobachter der Zeit läugnen, und soll keine Regierung verkennen. Allein, das einzige sichere Mittel, diesen Gefahren vorzubeugen, ist, den Weg zu verfolgen, den die Regierungen eingeschlagen haben, nemlich die vermeintlichen, anmaßenden, unberufnen, verwegenen Weltverbesserer, mit Ernst, Nachdruck

und Strenge zurückzuweisen, und zugleich immer dem Recht, der Vernunft, der wahren Freiheit das zu geben, was ihnen gebührt. Wenn die bei weitem größere Anzahl der Verständigen, Guten und Edeln, vermittelst liberaler, ächt monarchischer Institutionen, mit dem Staate immer inniger verbunden werden, so werden mit ihnen, unter dem heiligen Banner von Gott, König und Vaterland, die Regierungen kräftig und stark, unerschrocken, und sich selbst vertrauend auftreten, die unbefugten Eingriffe in den Gang der Gesellschaft abwehren, die eigennützigen, unter der heuchlerischen Maske des Gemeinsinns ihr Wesen treibenden Leidenschaften beschämen oder bekämpfen, die Excentricität der Handlungen in die Schranken der Gesetze, die der Meinungen in die Schranken der Erfahrung und der nüchternen Staatsklugheit zurückführen.

Die das Schicksal der Völker zu beurtheilen oder zu leiten berufen sind, müssen nicht mit dem Strome schwimmen,

sondern von der höchsten Stelle des Ufers den Lauf des Stroms übersehen, um seine Schnelligkeit, seine Wendungen, seine Richtung gehörig zu erkennen, und vermittelst kunstvoller Arbeiten bald sein Bett einzudämmen, bald ihm ein größeres, tieferes Bett zu graben, und neue Kanäle zu eröffnen.

Von dem hohen Standpunkt, welchen eine jede Regierung einnehmen soll, muß sie immer von der lauten Stimme der Redner der Hauptstadt an die Nationalstimme und an die im Stillen sich aussprechende, aber doch vernehmbare öffentliche Meinung, von der augenblicklichen Stimmung an die einzig dauernde, von den Zeitgenossen an die Nachkommenschaft, von der jetzigen verschwindenden Zeit an die Zeiten und die kommenden Jahrhunderte appelliren. Auch können es die Regierungen mit vollem Vertrauen und gerechtem Stolz thun, wenn der Standpunkt, den sie behaupten, der des strengen Rechts, der praktischen Vernunft und der

gesetzmäßigen Freiheit ist. Von dieser starken Stellung aus können sie manches vorschnelle, schiefe und ungerechte Urtheil ruhig über sich ergehen lassen, ihre wohlwollenden Absichten unverrückt mit Einsicht verfolgen, und, ihrer Bestimmung stets eingedenk, der Zügellosigkeit Fesseln anlegen, den Eigennutz entlarven, die Frechheit zu Boden drücken.

Heilsame, gut berechnete und eingeleitete Reformen, die zu allen Zeiten zu den heiligsten Pflichten der Regenten gehörten, gehören besonders in unsern Tagen zur Tagesordnung. Man muß weder Reformen für Revolutionen, noch Revolutionen für Reformen ansehen: ein geflissentlicher Mißgriff, oder ein unwillkürlicher Irrthum, die heut so oft vorkommen, daß sie wohl gerügt und aufgedeckt zu werden verdienen.

Reformen werden von dem Laufe der Begebenheiten und der Veränderung der Verhältnisse herbeigeführt: sie geschehen also langsam, allmählig, successiv. Revo-

lutionen sind schnelle, überraschende, gewaltsame Umwälzungen.

Die Reformen gehen von der rechtmäßigen obersten Gewalt im Staate aus; indem sie den wahren Bedürfnissen des Volks entgegenkommen, vervollkommnen, befestigen sie den Staat, weit entfernt ihn zu zerrütten. Die Revolutionen bestehen in dem Umsturz der rechtmäßigen Gewalt. Unter dem Vorwand den Staat zu verbessern, heben sie ihn auf, und versetzen den Hebel der Bewegung, aus den Händen der Regierenden, in die der Schwärmer oder der Verruchten.

Reformen betreffen immer nur einen Theil des gesellschaftlichen Mechanismus, vermitteln in der Gegenwart die Foderungen der Vergangenheit mit den Ansprüchen der Zukunft, und verletzen nie das große Gesetz der Stetigkeit, welches in der moralischen, wie in der physischen Welt, herrschen soll. Revolutionen greifen immer die Totalität der gesellschaftlichen Verhältnisse an, bedrohen ein jedes Recht,

so wie einen jeden Besitz; verachten die Vergangenheit, zertrümmern die Gegenwart und verderben die Zukunft, indem sie ihren langsamen Geburten vorgreifen, und verwegen genug sind ihren Lauf überflügeln zu wollen.

Revolutionen sind nie nothwendig, wie Naturbegebenheiten es sind, weil im Reiche der freien Wesen nichts nothwendig ist als Pflicht und Recht. Allein Reformen sind oft nothwendig, weil zu gewissen Zeiten Pflicht und Recht sie gebieten. Diese Nothwendigkeit einsehen, und ihr freiwillig alles geben, was sie erheischt, ist das sicherste Mittel Revolutionen unmöglich zu machen.

Neuerungen in den gesellschaftlichen Einrichtungen sind unvermeidlich, weil es keinen Stillstand in den menschlichen Dingen giebt, und die Gesetzgebung immer mit dem Gange der Cultur Schritt halten muß. Werden diese Neuerungen von der rechtmäßigen Gewalt, zur rechten Zeit, mit der gehörigen Einsicht, eingeleitet und

eingeführt, so verhindern sie die der Gesundheit des Staats höchst nachtheiligen Stockungen und gießen in seine Adern frische Säfte und ein neues Leben.

Baco hat mit Recht gesagt: die Zeit ist der größte aller Neuerer, und von der Zeit können die Regierungen lernen, wann, wo, und wie, Neuerungen eintreten müssen.

Die stete Bewegung der Natur und der Menschen bringt ununterbrochen, in den Sitten und den Gebräuchen wie in den Verrichtungen der Künste, in den Begriffen und in den Gefühlen wie in den Begebenheiten, neue Erscheinungen hervor.

Allein die Zeit verändert alles langsam und stufenweise, so daß man selten genau bestimmen kann, wo das Alte aufhört und das Neue seine Stelle einzunehmen beginnt. Die Neuerungen, welche die Zeit herbeiführt, scheinen also sich selbst zu erschaffen; daher sind sie in der Regel wohlthätig.

Die Regierungen können also nichts Besseres thun, als den Gang der Zeit zu beobachten, zu verfolgen, und zu bemerken was die Zeit zu zerstören, was sie zu erschaffen strebt, damit man freiwillig abtrage, was einzustürzen drohet und nicht verdient erhalten zu werden, damit das Nützliche unterstützt, unterhalten, ja erneuert, der Auflösung entzogen, damit die zweckmäßigen Schöpfungen erleichtert, die nachtheiligen verhindert werden.

Den Gang der Zeit müssen die Regierungen nie aus den Augen lassen, um ihm nachhelfen zu können, und mit der Zeit, oder zur rechten Zeit, das zu thun, was sie, allein und sich selbst überlassen, nicht so gut thun würde.

Unter keiner Bedingung muß man sich mit dem bösen Dämon der Revolutionen abfinden oder ihn verschonen, in dem verderblichen Wahn, daß hinter seiner scheuslichen Gestalt der gute Genius der Reform sich verberge und früh oder spät vortreten könne; sondern man muß jenem

Dämon, gleich bei seinem ersten Beginnen, mit vereinter Kraft begegnen, und nicht erlauben, daß er aus den verborgenen schlammigen Tiefen der Gesellschaft sein verbrecherisches Haupt erhebe; allein man muß eben so wenig den milden heilbringenden, langsam und leise, aber sicher vorschreitenden Engel der Reform fürchten, hassen und verfolgen, aus der ungegründeten Besorgniß, hinter ihm, und unter seinen sanften, menschenfreundlichen Zügen, könne der Dämon der Revolution sich einfinden und sich in die gesellschaftliche Ordnung einschleichen.

Der glückliche Fortgang der Reformen hängt größtentheils von den bei den Regierenden und den Regierten obwaltenden politischen Grundsätzen, und von den Fortschritten der Staatswissenschaft, ab. Falsche Lehren verführen zu irrigen Wünschen, zu verderblichen Mißgriffen, zu gefährlichen Mißdeutungen. Die Theorie muß die Irrthümer der Theorien bekämpfen und aufräumen, den wahren Weg

allgemein bezeichnen, und das Ziel feststecken; der praktischen Staatskunst, von der Erfahrung geleitet, wird es dann leichter, alle Theile des Wegs mit sicherer Hand zu bauen, und mit sicherm Schritt zu durchwandern. Als ein Scherflein zur Erreichung dieses heilsamen Zwecks, bitte ich den Leser, folgende Betrachtungen, über den Zweck, die Formen und die bewegenden Prinzipien des Staats, zu betrachten und zu beurtheilen.

Ich schließe mit Seneca's Worten:

Quid fieri oporteat, in universum et mandari potest et scribi: tale consilium non tantum absentibus, sed etiam posteris datur. Illud alterum, quando fieri debeat aut quemadmodum, ex longinquo nemo suadebit: cum rebus ipsis deliberandum est.

Epist. XXII.

Der

Der

Zweck des Staats.

Aphoristische Sätze

über den

Begriff der Staatswissenschaft.

Ueber die Idee der Staatswissenschaft.

Rechte und Pflichten.

Das Seyn offenbart sich nur im Daseyn, das heißt, in einem gebundenen Seyn; das Daseyn verkündet sich in einem steten Werden, und alles im Weltall ist Kraft oder Aeußerung der Kraft.

Diese Thätigkeit verzweigt sich im Wirken und im Handeln. Ein jedes Handeln und ein jedes Wirken haben etwas in ihrer Art gleichförmiges. Diese Gleichförmigkeit läßt sich in Formeln ausdrücken. Diese Formeln sind die Gesetze.

Da alles Wirken im Gegensatze zum Handeln, den Wesen die da wirken unbekannt und unbewußt geschiehet, so kann dieses Wirken nur von den vernünftigen Wesen aufgefaßt und als Gesetz aufgestellt werden. Diese Gesetze nennt man die physischen.

Das Handeln gebührt nur den vernünftigen Wesen. Es geschiehet mit Einsicht, Vorsatz und

Willen. Die Formeln, die das Handeln ausdrücken, heißen die moralischen Gesetze.

Wirkungen müssen oder können nach den physischen Gesetzen geschehen.

Handlungen dürfen oder sollen nach den moralischen Gesetzen geschehen.

Das Müssen ist eine physische Nothwendigkeit. Es ist unmöglich, daß die Wirkung ausbleibe.

Das Können ist eine physische Möglichkeit. Es ist nicht gegen die physischen Gesetze, daß eine gewisse Wirkung hervorgebracht werde.

Das Sollen ist eine moralische Nothwendigkeit. Der vernünftige Wille würde sich selbst widersprechen, wenn er nicht ein gewisses Handeln als nothwendig betrachtete.

Das Dürfen ist eine moralische Möglichkeit. Ein gewisses Handeln kann geschehen, ohne den moralischen Gesetzen zu widersprechen.

Eine jede Handlung, außer ihrer Beziehung auf die moralischen Gesetze, hat auch eine Beziehung auf die physischen. Da das Handeln eine gewisse Art von Wirken ist, und alles Wirken einen gewissen Grad von Kraft voraussetzt; so kann auch ohne Kraft keine Handlung statt finden.

Daraus folgt, daß das Dürfen nicht immer das Können mit sich führt. Eine Handlung kann

zugleich moralisch möglich und physisch unmöglich seyn. Ein Kind dürfte einen ungerechten Angriff abwehren, kann es aber nicht.

Hingegen, wenn eine Handlung geschehen soll, so kann man nie annehmen, daß derjenige, dem dieses Sollen aufgelegt ist, diese Handlung nicht thun könne. Dieses wäre ein reiner Widerspruch. Wie könnte eine Handlung physisch unmöglich, und doch moralisch nothwendig seyn?

Das moralisch nothwendige, das Sollen, bildet das Gebiet der Pflicht; das moralisch mögliche, das Gebiet des Rechts.

Sollen und Pflicht, Dürfen und Recht sind also gleichlautend.

Beide sind Thatsachen des Bewußtseyns, die sich frühe im Menschen offenbaren, die vor dem Erwachen der Vernunft ihn blindlings, aber sicher leiten, die er von den ihnen anscheinend verwandten Thatsachen schnell und scharf unterscheidet, öfters ohne den Unterschied deutlich angeben zu können, und die den ewigen Urkeim der ganzen Ethik enthalten.

Wenn obige Thatsachen, die in den Tiefen der Seele unentwickelt niedergelegt sind, von dem reflectirenden Verstand wahrgenommen, aufgefaßt und ausgesprochen werden; wenn das Bewußtseyn sich selber entfaltet, und dahin gelangt, diese in ihm verborgene Schätze deutlich zu wissen;

wenn die Vernunft diese inneren, auf ein wahres Seyn hinweisenden Anschauungen deutlich erkennt: so führt das Sollen und das Dürfen im Gegensatz des Müssen und des Können den Menschen zu einem absoluten und unbedingten Gesetz des freien Handelns. Eben deswegen erscheint der Vernunft dieses Gesetz als Gesetz Gottes; denn alles Absolute im Menschen kann nur von dem absoluten Wesen herrühren.

Dieses Gesetz ist ein allgemeines, nothwendiges, welches allen freien und vernünftigen Wesen gegeben ist.

Vernunft und Freiheit sind die zwei Bedingungen des Gesetzes. Dasselbe gehet aus ihnen hervor, setzt beide voraus, und kann ohne sie nicht einmal gedacht werden.

Ohne Vernunft kann nichts Allgemeines, Nothwendiges gegeben seyn. Der Verstand, der es immer nur mit dem Auffassen der Aehnlichkeiten und der Unterschiede zu thun hat, kann ein solches Gesetz nicht aufstellen. Als ein absolutes kann es nicht verstanden werden, sondern es wird gegeben.

Ohne Freiheit würde das Gesetz keinen Sinn haben. Es würde ohne sie eine Nothwendigkeit statt finden, aber keine freiwillige, und doch setzt das ursprüngliche Sollen und Dürfen eine solche

voraus. Da die Freiheit das einzige absolute, sich selbst bestimmende Vermögen ist, kann sie auch nur ein solches Gesetz anerkennen.

Es liegt freilich in den Thatsachen, aus welchen dieses Gesetz hervorgehet, ein anscheinender Widerspruch. Freiheit, und eine unbedingt gebietende Vernunft, scheinen sich wechselseitig aufzuheben. Allein so wenig auch wir beides zusammenreimen können, so wenig können wir die eine oder die andre dieser zwei Thatsachen abläugnen. Wir stehen hier an der Schwelle des eigentlichen Seyns; wir sind der Wurzel der Wesenheit sehr nahe getreten; daher diese unauflöslichen Schwierigkeiten.

Daß beides, Freiheit und Vernunft, nothwendig sind, um das Gesetz Gottes zu begründen, ja, um ein solches zu denken, gehet schon aus den folgenden einfachen Thatsachen hervor. Die Thiere haben weder Rechte noch Pflichten, ob sie gleich für vernünftige und freie Wesen Gegenstände der Pflicht sind. Wahn- oder Blödsinnige hören auf, Pflichten zu haben, wenn gleich ihre Rechte nicht aufhören. Kinder, bis zu einem gewissen Alter, sind in demselben Fall, weil sie die Vernunft, welche die Erstern verloren, noch gar nicht erlangt haben.

Vernunft und Freiheit sind also die Grundpfeiler der ganzen moralischen Gesetzgebung, denn

sie allein geben Persönlichkeit. Personen allein können Pflichten und Rechte gegen andre Personen geltend machen. Alles, was nicht zu der Klasse der Personen gehört, fällt in die Klasse der Sachen.

Pflichten und Rechte setzen voraus, daß die Personen sich in der sinnlichen Welt berühren, daß sie auf einander, es sey beschränkend oder beschränkt, einwirken, und ihren wechselseitigen Zustand verändern können.

Von den Pflichten und Rechten zweier Wesen, deren Freiheit unendlich, oder von welchen das eine dem andern unzugänglich wäre, könnte nie die Rede seyn.

Zwangs-Pflichten und Zwangs-Rechte.

Pflichten und Rechte setzen sich wechselseitig voraus, denn sie beziehen sich auf einander.

Kein vernünftiges und freies Wesen hat Rechte ohne Pflichten, oder Pflichten ohne Rechte.

Es giebt Rechte, die Pflichten voraussetzen. Man hat das Recht, alles zu thun, was zur Erfüllung der Pflicht nothwendig ist.

Es giebt Pflichten, die sich auf Rechte beziehen, und also dieselben voraussetzen. Ein Jeder ist verpflichtet, das Recht der Andern in Ehren zu halten, und demselben nie zu nahe zu treten.

Vielleicht wäre es der Wahrheit am angemessensten, die Pflichten allen Rechten voranzuschicken, und also alle Rechte nur auf Pflichten zu begründen. Das Recht, sein Leben, seine Kräfte, seine Freiheit zu vertheidigen, gründet sich auf die Pflicht, als vernünftige Wesen zu bestehen und die Persönlichkeit zu bewahren.

Um treu und ununterbrochen erfüllt zu werden, müssen auch die Pflichten, die sich auf Rechte beziehen, von den Gesinnungen eingegeben seyn und aus ihnen hervorgehen. Allein dieses Eigenthümliche liegt in ihrer sonderbaren Natur, daß sie erzwungen werden können.

Daß sie es können, entstehet aus dem Umstand, daß sie sich auf Rechte beziehen, und also im höchsten Grade bestimmt sind. Auch in der Idee ist das Recht, sie zu erzwingen, mit ihnen unzertrennlich verbunden.

Sobald man also freie und vernünftige Wesen in der sinnlichen Welt und in einer möglichen Wechselwirkung neben einander denkt, entstehet der Begriff der Zwangsrechte und der Zwangspflichten.

Die äußere Freiheit ist das Recht, seine Rechte in der äußeren sinnlichen Welt auszuüben, oder in der sinnlichen Welt zu handeln. Die Andern haben die Pflicht, Einen an diesen Handlungen nicht zu verhindern.

Könnte ein Mensch allein in der Natur gedacht werden, ohne mögliche Berührung mit anderen Wesen seines Gleichen, so würde nie von seinen Rechten die Rede seyn.

Aber auch in der Idee kann der Mensch nicht ohne Berührung mit andern Wesen seines Gleichen gedacht werden, und aus dieser Gegeneinandersetzung entstehen Zwangsrechte und Zwangspflichten.

Da Alle Menschen frei sind, und Alle ihre äußere Freiheit ausüben sollen, so besitzt keiner eine unbeschränkte Freiheit, sondern die Freiheit des Einen ist die natürliche und nothwendige Grenze der Freiheit des Andern. Die Freiheit Aller wird durch die Freiheit eines jeden Einzelnen beschränkt, und die eines jeden Einzelnen durch die Freiheit Aller.

Die Vernunft eines Jeden faßt diese natürlichen, nothwendigen, wechselseitigen Schranken, und stellt dieselben als inneres Gesetz für die innere Freiheit eines Jeden auf. In so fern sind die Rechte und die Pflichten, die aus diesen Schranken hervorgehen, ethisch.

Aber da die äußere Freiheit eines Jeden, trotz dem ethischen Gesetze gefährdet werden kann; so ergiebt sich schon daraus, daß die Gewährleistung, welche die innere Freiheit abgiebt, nicht

hinreichend sey. Die äußere Freiheit muß also auch eine äußere Garantie haben, sonst könnte sie, und mit ihr die Persönlichkeit, untergehen.

Auch ist in dem Begriff der äußern Freiheit schon gegeben, das Recht eines äußern Zwanges gegen Diejenigen, die, ungeachtet der die innere Freiheit bindenden Gesetze, dieselbe willkührlich lähmen und verletzen wollten. Wer Recht hat, besitzt auch das Recht, die Anderen mit Gewalt zu zwingen, diese seine Rechte zu ehren, und die Pflichten, welche ihnen diese Rechte auflegen, zu erfüllen.

Der Inbegriff der Zwangsrechte und der Zwangspflichten, die aus dem Verhältniß der Menschen zu einander und ihrem Verhältniß zu den Sachen in der sinnlichen Welt, entstehen, bildet das Vernunftsrecht oder das Recht aus Begriffen.

Daß es ein solches gebe, kann kein vernünftiges Wesen läugnen, denn es würde sich selbst verläugnen. Allein der Name von Naturrecht, mit welchem man es bis jetzt bezeichnet hat, muß als unpassend und irrig verworfen werden. Einmal, weil dieser Name keinen vernünftigen Sinn hat, denn dieses sogenannte Recht der Natur wird weder dem Menschen von der Natur eingegeben, noch ist es, mit Ausschluß alles positiven Rechts, allein der menschlichen Natur angemessen. Zwei-

tens, ist dieser Name für die Wissenschaft verderblich, und kann leicht zu gefährlichen Irrthümern führen, indem er auf einen sogenannten Zustand der Natur hinweiset, der weder historisch noch philosophisch begründet werden kann.

Nicht allein kann man, sondern man soll das Recht in der Idee, dem Rechte in der Wirklichkeit entgegen setzen. Das eine ist ein allgemeines, das andere ein besonderes. - Das eine wird auf angenommene oder erdichtete Verhältnisse, das andere auf die wirklichen bezogen. Dieses ist ausgesprochen und wird durch eine zwingende Gewalt verbürgt; jenes wird nur gedacht, und doch nur, obgleich nothwendig, mit einer möglichen Garantie gedacht. Da diese durch diese Idee nicht schon verwirklicht wird, so scheint das Recht in der Idee, ohne die ihm nöthige wirkliche Garantie, immer eine zweideutige, unbestimmte und unsichere Existenz zu haben.

Sobald man, allen vernünftigen und freien Willen in der sinnlichen Welt nebeneinander gedacht, Zwangsrechte und Zwangspflichten einräumt, so folgt daraus die Möglichkeit und die Rechtmäßigkeit der Verträge, nehmlich der wechselseitigen und einander sich bedingenden Austauschungen der Rechte und der Pflichten. Sobald vernünftige und freie Wesen Rechte besitzen, so besitzen sie auch das Recht, solche auf eine gege-

bene Zeit oder zu einer gegebenen Zeit gegeneinander aufzugeben. Die Freiheit eines Jeden bringt das Recht mit sich, andern freien Wesen etwas von derselben einzuräumen, gegen eine beliebige von beiden Theilen festzusetzende Beschränkung der ihrigen.

Das Recht gründet sich also nicht ausschließlich auf Verträge. Verträge setzen schon bestehende Rechte voraus; sonst würde die Frage entstehen, was denn beide Theile gegen einander durch Verträge abgetreten haben oder abtreten können? Wo käme die Verpflichtung her, einen Vertrag zu halten, auch wenn er dem Paciscenten nicht mehr vortheilhaft erscheint, und dieser nicht physisch gezwungen werden kann, seine Verpflichtungen zu halten? Welche Rechtsgründe geben den Verträgen ihre Gültigkeit?

Vor allen Verträgen existiren Rechte und Pflichten in der Idee. Beide fließen aus dem Gesetze Gottes. Das Gesetz Gottes selbst ist nichts anders, als das Verhältniß der ewigen, unbedingten Vernunft und Freiheit zu der Freiheit und der Vernunft des Menschen. Wäre ein solches Gesetz nicht vor allen Verträgen vorhanden, so könnte von der Heiligkeit der Verträge niemals die Rede seyn.

Die Zwangspflichten und die Zwangsrechte, sey es die, die allen Verträgen vorangehen, und

von der Idee des Menschen unzertrennlich sind, sey es diejenigen, die aus den Verträgen entspringen, bedürfen einer wirklichen zwingenden Gewalt als äußern Garantie ihres wirklichen Daseyns. Ohne eine solche, würde die äußere Freiheit zwar in der Idee Statt finden, aber in der sinnlichen Welt untergehen. Vernunftmäßiger Zwang ist allein der Freiheit Schutz.

Wie kann ein solcher Zwang rechtmäßig entstehen und bestehen? wie kann er zweckmäßig gestaltet werden? Zwei wichtige Fragen, auf welche sich leicht die ganze Staatswissenschaft zurückführen ließe. Es giebt zwei Arten, ihnen zu begegnen. Entweder mittelt man die Antwort geschichtlich aus, oder man begründet sie auf Begriffe. Entweder schöpfet man aus der Wirklichkeit, oder man schöpfet aus der Idee. Indem wir diese zwei Ansichten einander entgegenstellen, wollen wir keine von beiden auf Kosten der andern erheben, noch weniger eine von beiden gänzlich verwerfen. Wir sind vielmehr überzeugt, daß beide Ansichten sich wechselseitig bedürfen und ergänzen; ja es wäre leicht zu beweisen, daß sie zusammen treffen, indem die erste den bewustlosen Keim der zweiten enthält, und man die Prinzipien, welche dieser letztern zu Grundlagen dienen, in der Geschichte aller Staaten, die sich von selbst gemacht haben, in der dunkeln Tiefe ihres Entstehens dermaßen vorfindet,

daß diese Principien Vielen als eine bloße Abstraction von dem Gewesenen oder Vorhandenen erschienen sind. Allein man verfällt in einen höchst verderblichen Irrthum, wenn man glaubt, in dieser Wissenschaft mit der einen oder der andern dieser Ansichten ausschließlich auszureichen.

Staats-Wissenschaft aus den Thatsachen der Geschichte.

Ein solcher Zwang wie der, von welchem wir geredet haben, bildet sich gewissermaßen von selbst, weil er von der Nothwendigkeit herbeigeführt wird. In der Familie, wo der Mensch geboren und erzogen wird, übt der Hausvater den allgemeinen Schutz aus und ertheilt ihn allen Mitgliedern der kleinen Republik.

Wenn aus den Familien, die sich vervielfältigen und neben einander ansiedeln, der Stamm erwächst, gehen zugleich aus der Ungleichheit der Geistes- und Körper-Vermögen, aus der Mannigfaltigkeit der Umstände, auf der einen Seite, das Bedürfniß geschützt zu werden, auf der andern, die Gewalt zu schützen hervor. Es entstehen freiwillige, mit Ueberlegung und Absicht, ausgesprochene oder stillschweigende Verhältnisse der Abhängigkeit, des Gehorsams; kleine Schutz- und Trutz-Bündnisse.

Diese Verhältnisse vermehren sich, erhalten

eine größere Ausdehnung, nehmen verschiedene Formen an. Wenn die Stämme durch ihre Vereinigung, größere Staaten bilden, so bestehen diese großen Gesellschaften aus einer Menge kleinerer; der große Bund des Staats scheint nur aus einer Menge mannigfacher Bündnisse zusammengesetzt zu seyn. So zeigen sich die Staaten im Lauf der Jahrhunderte, als das Werk der Zeit, der Noth, der Bedürfnisse und der Einsicht, als ein buntscheckiges Wesen, das so lange unberührt bestehen kann und soll, als die Umstände, welche diese Verhältnisse herbeiführten und diesen besondern Verträgen den Ursprung gaben, selbst unverändert bleiben.

Je mehr man diesen Gesichtspunkt verfolgt, um so mehr vervielfältigen sich die Combinationen, aus welchen die früheren Zustände der Gesellschaft sich ableiten lassen, und um so besser lernt man die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft begreifen.

Allein mit der Geschichte der Gesellschaft ist uns noch nicht alles, was vonnöthen ist, um das Kunstwerk des Staats zu erkennen, gegeben. So wichtig auch diese Erörterungen sind, so sind sie doch nicht genügend.

Zufällige Umstände, ganz eigenthümliche Begebenheiten, wechselseitige Bedürfnisse können wohl gewisse bürgerliche Verhältnisse und gewisse Formen, unter welchen sich die Zwangsrechte

und

und die Zwangspflichten gestaltet haben, erklären, allein sie geben nicht den allgemeinen Rechtsgrund an, warum und wie in einer jeden bürgerlichen Gesellschaft ein zwingender Wille da sei und da sein müsse, der der äußeren Freiheit eines Jeden die Fesseln anlegt, die nöthig sind, damit die äußere Freiheit Aller gerettet werde. Solche historische Entwickelungen können uns über den Ursprung und die Entfaltung dieses oder jenes Staates Aufschluß geben, aber sie bieten uns nichts allgemeines dar, welches die Idee des Staats an sich fest begründen könnte.

Ja, man könnte mit Wahrheit behaupten, daß bei dieser Art die Theorie der Staatswissenschaft aufzustellen, die Idee des Staats ganz und gar verloren gehe. Die verschiedenen Staaten werden Aggregate von verschiedenen Verhältnissen und verschiedenen Verträgen. Es leuchtet einem Jeden ein, wie mannigfaltige Bande des Gehorsams, der Abhängigkeit, entstehen konnten und noch bestehen. Allein wie das große allgemeine Band, welches alle Mitglieder des Staats umschließt und sie alle als Unterthanen einer und derselben zwingenden Gewalt an denselben anschließt, hat rechtmäßig entstehen können, und wie es rechtmäßig festgehalten werden soll, kann man schwerlich bei dieser Art zu verfahren einsehen, und der Begriff des Staats ist in Gefahr, ganz und gar zu verschwinden.

Der Begriff des Staats, und der von ihm unzertrennliche seiner Einheit, setzt den Begriff der Souveränität voraus, nehmlich einer in allem, was die Erhaltung und die Sicherstellung des Ganzen betrifft, gesetzgebenden und zwingenden Gewalt. Es erhellt schon daraus, daß dieser Begriff mit dem einer unbeschränkten Gewalt, noch weniger mit dem einer willkührlichen, verwechselt werden muß. Allein dieser reine und einfache Begriff der Souveränität, wie wir ihn eben ausgesprochen haben, findet in der historischen Deduction der Staatswissenschaft gar nicht Statt, ja muß vielmehr aus derselben verbannt bleiben.

Diese historische Deduction des Ursprungs der Staaten, so wie der Rechte und Pflichten der einzelnen Stände, hat Herr von Haller in seiner Restauration der Staatswissenschaft als die einzige Grundlage der Rechtmäßigkeit der Staaten aufgestellt und in ein neues Licht gesetzt. Ein jeder Unbefangener muß den reinen, hochherzigen Gesinnungen des Verfassers Gerechtigkeit widerfahren lassen; sie gehen aus der Tiefe eines reichhaltigen Gemüths hervor, und durchdringen das ganze Werk mit einer belebenden Wärme.

Allein so kräftig und siegreich Herr von Haller auftritt, wenn er die eben so falschen als verderblichen Lehren eines ursprünglichen gesellschaftlichen

Vertrags und der Volks-Souveränität zerstäubt, so schwach, unbefriedigend, ja unbündig, erscheint er, wenn er seine historischen Deductionen der verschiedenen Hauptverfassungen, als eine allgemein gültige Theorie des Staatsrechts, als die einzige Quelle der Rechtmäßigkeit der Staaten, angiebt. Er ist glücklicher im Bekämpfen des Irrthums als im Erforschen und Aufsuchen der Wahrheit.

Außer dem was wir schon gegen den Gang und die Natur seiner vermeintlichen Demonstrationen gesagt haben, indem wir nur im Allgemeinen von den Unvollkommenheiten und den Mängeln der historischen Deductionen dieser Art gesprochen, läßt sich noch gegen die eigentliche Form der Hallerschen Theorie sehr viel erhebliches einwenden.

Einmahl ist eine solche historische Deduction immer eine unvollständige. Da in einer solchen thatsächlichen Darstellung man nie die gewesenen, oder daseyenden oder möglichen Thatsachen erschöpfen kann; so können daraus sich immer nur Sätze von einer comparativen Allgemeinheit, aber nie von einer wahren Allgemeinheit ergeben, wie es doch der Begriff der Theorie mit sich bringt. Haller hat den Ursprung der Demokratien, der Aristocratien, der Monarchien, der geistlichen Staaten, wie er sich aus der Geschichte des Mittel-Alters herleiten läßt,

auseinandergesetzt. Es leuchtet einem jeden Leser ein, daß er nicht Begriffe entwickelt, sondern seine vermeintliche Theorie, von dem Stand Bern, von den kleinen Cantonen der Schweiz, von den Deutschen weltlichen und geistlichen Staaten entlehnt hat. Allein es hat im Alterthume und in den neueren Zeiten andere Staaten gegeben, die anders entstanden sind und sich anders entwickelten. Es können auch in der Zukunft Staaten eine ganz verschiedene Genesis an sich zeigen. Die Verkettung der Ursachen und der Wirkungen ist so mannigfach, daß wenn man mit der Aufzählung und Darstellung der einzelnen Phänomene, statt einer durchgreifenden Analysis der Begriffe, anfängt, man nie seinen Gegenstand erschöpft zu haben glauben kann.

Ferner mit Recht und mit Kraft bestreitet Herr von Haller den allgemeinen ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrag, wie ihn Rousseau und Andre dargestellt haben. Hierin stimmen wir ihm ganz bei. Ein solcher Vertrag, der ein Volk voraussetzt, da doch vor ihm nur unabhängige, isolirte Individuen waren, und er dem Volke als moralischer Person und Einheit erst den Ursprnng ertheilt; ein Vertrag, der nicht allein die Unterthänigkeit aus der Souveränität ableiten, sondern die Unterthänigkeit der Totalität des Volks mit der Souveränität derselben vereinigen will,

der in dem Augenblick, wo nach ihm rechtmäßig eine bürgerliche Gesellschaft entsteht, eben so rechtmäßig die Aufhebung derselben gestattet; ein solcher Vertrag, aus lauter Widersprüchen zusammengesetzt, ist das Auflösungsmittel und nicht das Bindungs- und Bildungsprinzip der gesellschaftlichen Ordnung. Mit ihm schwankt alles, und nichts gewinnt festen Fuß: mit ihm giebt es kein festes Seyn, sondern nur ein stets erscheinendes und stets verschwindendes Werden.

An die Stelle dieses allgemeinen Urvertrags setzt Herr von Haller eine Menge kleinerer Verträge zwischen den verschiedenen Ständen und dem Herrscher, zwischen ihm und den verschiedenen Personen, und auf solche gründet der Verfasser alle Hoheitsrechte. Es ist gewissermaaßen die Scheidemünze des gesellschaftlichen Vertrags, die er uns statt des gesellschaftlichen Vertrags selbst, dieses Schaustücks oder dieser vermeintlichen Goldbarre der neueren Politik, darreicht. Daß solche Verträge, wie er sie annimmt, wirklich statt gefunden haben und noch finden, daß sich auf solche viele Rechte und Pflichten des bürgerlichen Vereins beziehen, läßt sich nicht läugnen. Allein aus einer solchen Genesis kann man und wird man nie die Majestätsrechte, wie sie jetzt in Europa existiren, herleiten; und doch haben sie sich selbst aus den Umständen gebildet,

sind mit einer Art von Natur-Nothwendigkeit aus denselben hervorgegangen, und müssen sich nicht allein erklären, sondern rechtfertigen lassen.

Es frägt sich also: nach welchen Grundsätzen, kann man die Zweckmäßigkeit dieser früheren, kleineren, besonderen Verträge, aus deren Aggregation Haller die heutigen Staaten entstehen läßt, beurtheilen und beweisen? Es frägt sich: indem die Verhältnisse, auf welche sie sich bezogen, durch den allmächtigen und unwillkührlichen Gang der menschlichen Dinge verschwinden, oder mindestens sich verändern, können diese Verträge aufgehoben werden, um andern Platz zu machen, und nach welchen Grundsätzen können sie es rechtmäßig? Sind sie, wie man nach den Hallerschen Ausdrücken glauben muß, unverbrüchlich, ewig; können sie nie rechtmäßig aufgehoben werden: was wird aus der Einheit des Staats, aus der souveränen Gewalt, die alles vernunftmäßige im Staat gebieten oder verbieten darf? Wie ist es möglich, diese stereotypische Unbeweglichkeit der gesellschaftlichen Formen mit der ewigen Beweglichkeit der Natur, der Umstände, der Verhältnisse, mit der nothwendigen Vervollkommnung der Gesellschaft zu vereinbaren?

Hier liegt eine für die Hallersche Theorie unauflösliche Schwierigkeit, die um so mehr ge-

hörig erörtert zu werden verdient, da sie uns zu ferneren Untersuchungen die Bahn brechen soll.

Die natürliche Ungleichheit der physischen und der geistigen Kräfte, mit der Ungleichheit des Bodens und der Verschiedenheit des Clima verbunden, erzeugt die Ungleichheit der Vermögen. Aus diesen ersten Ungleichheiten ergeben sich die übrigen. Der Schwächere fühlt das Bedürfniß des Schutzes; der Mächtige, die Möglichkeit ihn zu ertheilen. Der Mächtigere an physischer Kraft kann am besten beschützen; der Mächtigere an Intelligenz am besten rathen und leiten; der Mächtigere an Reichthum am besten den Bedürfnissen der minder Vermögenden abhelfen. Und so haben sich denn von selbst um die Mächtigeren die Schwächern gesammelt, und ihnen unter gewissen Bedingungen gedient. So sind zwischen eigentlichen Dienern und ihren Herren, zwischen Fürsten und Unterthanen, zwischen Gemeinden und Schutzverwandten, Verhältnisse von mannigfaltiger Art entstanden. Diese sind Ungleichheiten, die entweder förmlich angeordnet, oder, von selbst entstanden, förmlich anerkannt worden sind, um andern Ungleichheiten auszuweichen, oder um ihnen das drückende zu benehmen. Um größern Uebeln vorzubeugen oder zu entgehen, hat man sich freiwillig solchen Verhältnissen unterworfen. Allein durch ihre Ausartung, oder mit dem Laufe der Zeit, hat es

sich gefunden, daß diese willkührlichen künstlichen Verhältnisse, die zu Schutzwehren dienen sollten, drückender geworden sind, als das was sie abwehren sollten. Nun entsteht die Frage, wie ein solcher Zustand der Dinge zu verändern und zu verbessern sey, und nach welchen Grundsätzen man neue Verhältnisse und neue auf dieselben sich beziehende Normen erschaffe, um die veralteten oder ausgearteten aus dem Wege zu räumen?

Haller findet in der Heiligkeit, Allgemeinheit, Unverletzlichkeit des Gesetzes Gottes die Mittel wie die Gründe zur Heilighaltung der Verträge, zur rechtmäßigen Beschützung der Freiheit Aller, Mittel und Gründe, um dem Misbrauch der Gewalt auf der einen Seite, und dem Auflehnen gegen die Gewalt auf der andern Seite vorzubeugen. Eine unwandelbare stete Hochachtung für dieses Gesetz wäre unstreitig das sicherste Mittel, die innere Freiheit des Menschen zu erschaffen, zu läutern, bis zu der höchsten Vollkommenheit zu steigern: noch mehr, nur in einer solchen Hochachtung bestehet die innere Freiheit; und wäre sie bei allen Menschen so rein wie sie es seyn sollte, so würde auch die äußere Freiheit nie gefährdet seyn. Unstreitig legt das moralische Gesetz, oder das Gesetz Gottes, allen Menschen gegen alle Menschen gleiche Pflichten auf, und giebt ihnen diesen Pflichten entsprechende

Rechte. Wären die Gesinnungen, die allein die stete und willige Befolgung des Gesetzes sichern, allgemein, so würden die rechtmäßigen Handlungen gethan, die unrechtmäßigen vermieden werden, und troß der großen Ungleichheit der Kräfte die Gleichheit Aller bestehen. Allein dieses sind Züge eines idealischen Zustands, dem die Wirklichkeit nie entsprechen wird, noch entsprechen kann.

Die innere Freiheit eines jeden Einzelnen wird immer eben so selten als unvollkommen seyn. Man kann nicht abwarten, bis die innere Freiheit ihre Reife und Vollendung wird erhalten haben, um die äußere zu sichern, denn auf diesem Wege würden beide dermaßen gefährdet werden, daß der ganze Mensch untergehen würde; sondern die äußere Freiheit muß vor allen Dingen gerettet werden, damit die innere keimen, blühen, und sich entfalten könne. Die erstere ist nicht allein die Bedingung des gesammten Lebens der Menschen, sondern auch ihrer inneren Veredlung.

Es muß also eine solche Ordnung der Dinge eingeführt werden, welche die rechtmäßigen Handlungen erzwingen könne, da wo die Gesinnungen, welche dieselben eingeben sollten, gänzlich abgehen oder doch nicht ausreichen.

Eine solche Ordnung erfordert eine Gewalt, die, zugleich energisch und vernünftig, der Kraft

eines jeden Einzelnen überlegen, die Rechte Aller beschütze. Wie muß diese Gewalt beschaffen seyn, um sich zweckmäßig zu äußern? Wie muß sie sich gestalten, sich selbst vervollkommnen oder vervollkommnet werden, um ihren Zweck nie zu verfehlen? welche Organisation muß sie sich selbst geben oder erhalten, damit die Freiheit Aller beschützt werde? Dieses sind die Hauptfragen, welche beantwortet werden müssen, wenn es wirklich eine Theorie des Staatsrechts giebt.

Giebt es nur Thatsachen, die in einem jeden gegebenen Fall uns über das, was da ist, belehren, ohne Normen über das, was seyn soll, aufzustellen; lassen sich alle Staatsverträge auf solche einzelne Thatsachen zurückführen; besteht das Staatsrecht nur aus solchen einzelnen Verträgen oder Vereinen: so kann von einem allgemeinen Staatsrechte und von der Restauration desselben nicht mehr die Rede seyn.

Freilich hat das Bedürfniß allenthalben gewisse Vorkehrungen eingegeben und treffen lassen; die Nothwendigkeit, aus besonderen Local-Umständen und Begebenheiten hervorgehend, hat die Freiheit, öfter ihr unbewußt, in mehr oder minder heilsame Fesseln geschlagen; die Macht der Verhältnisse hat obgewaltet, und ihnen entsprechende Normen aufzustellen die Menschen gezwungen. Allein, wenn auch damit die Vergangenheit ab-

gewiesen, die Gegenwart erklärt und gerechtfertigt wäre; so würde noch immer die Zukunft große Schwierigkeiten darbieten. Es frägt sich nemlich, wenn die Bedürfnisse sich anders aussprechen, wenn die bedingte und zugleich bedingende Nothwendigkeit der Begebenheiten, andre, neue Ereignisse hervorbringt, wenn die alten Verhältnisse theils eine andre Form annehmen, theils von selbst aufhören, um andern Platz zu machen; muß man dann müßig und ruhig abwarten, was sich von selbst gebähren und gestalten wird, was unbekannte und unberechnete Ursachen herbeiführen können, oder giebt es Grundsätze, nach welchen die Masse der Menschen, und besonders die Regierenden, beurtheilen können und sollen, welche Formen veraltet sind, welche neue Normen und Gesetze aufgestellt werden müssen, und nach welchen diese Veränderungen mit Besonnenheit und Freiheit wirklich eingeführt werden können?

Im ersten Fall existirt keine Staatswissenschaft, wie wir es schon gesagt haben, sondern nur ein Wissen, ein rein historisches von dem was in einem gegebenen Momente Statt findet. Im zweiten Fall existirt in der That eine Staatswissenschaft, und man muß das Princip ausfindig machen, nach welchem der jedesmalige Zustand der Gesellschaft in Hinsicht seiner Zweckmäßigkeit beurtheilt und abgeschätzt, nach welchem die

fortschreitende Bewegung des Staats geleitet, und der Entwickelungs-Proceß desselben mit Einsicht befördert werden kann.

Daß die erste Voraussetzung, nach welcher es keine Staatswissenschaft geben würde, von allen Denkenden verworfen werden muß, leidet keinen Zweifel. Ohne eine solche Wissenschaft würde die Vergangenheit, wo nicht unerklärt, doch ungerechtfertigt dastehen; die Gegenwart würde nicht gehörig angebauet, noch die Keime späterer Zeiten in sie niedergelegt, und die Zukunft dem blinden Zufall oder der noch blindern physischen Gewalt überlassen und übermacht werden. Sonderbar genug, wenn es hier allein keine strengen Grundsätze gäbe und man nach Normen der Zukunft weder die Rechtmäßigkeit der bürgerlichen Gesellschaft noch die Zweckmäßigkeit ihrer steten Entwickelung fest begründen könnte.

Die zweite Voraussetzung ist also die einzige, von welcher man ausgehen kann und ausgehen muß.

Staatswissenschaft aus Principien.

Im Reiche der Freiheit (und die Staaten, als Vereine freier und vernünftiger Wesen, sind unstreitig Haupt-Provinzen dieses schönen Reichs) darf man sich nicht auf Naturnothwendigkeit, auf reine Thatsachen, auf physische Gewalt, weder

berufen noch beziehen. Bloße Naturnothwendigkeit kann da nicht Statt finden, wo alles sich so verschiedentlich und auf so mannichfaltige Art gestaltet hat und noch täglich gestaltet, wo unter unseren Augen Einsicht und Absicht, Willkühr und Wille, so viel zerstören und schaffen. Thatsachen, wenn von Menschen die Rede ist, sind immer Thathandlungen. Sind sie das, so kann auch geforscht werden, nach welchen Grundsätzen die Handlungen geschehen sind, oder hätten geschehen sollen. Wären sie nicht Thathandlungen, und hätten die Thatsachen des Menschen denselben Charakter, als die Thatsachen der Natur, so ließe sich auch in Hinsicht des Staats nichts anderes sagen, als: was ist, ist, und wenn man mit dem, was ist, nicht zufrieden wäre, ruhig abwarten, bis der Lauf der Zeit etwas anderes herbei führte. Die überwiegende physische Gewalt, die oft allein in späteren und in früheren Zeiten die Staaten zusammengehalten hat, kann wohl erklären, wie und warum sie nicht zusammengefallen sind, aber eben so wenig ihr Leben befördern, als ihre Rechtmäßigkeit begründen. Denn physisches Können und moralisches Dürfen werden immer himmelweit von einander verschieden seyn, und das letzte wird nie aus dem ersten abgeleitet werden.

Um der Würde der menschlichen Natur nichts

zu vergeben, um die Freiheit und die Vernunft mit der bürgerlichen Ordnung zu versöhnen, muß man also die Rechtmäßigkeit derselben aus der Freiheit und der Vernunft selbst deduciren. Der Ursprung der Staaten mag gewesen seyn, welcher man wolle, wie die Bedürfnisse und die Umstände ihn mit sich gebracht haben; so muß man, wenn in der Idee über den Ursprung und die Natur der Staaten nachgedacht wird, dieselben nach Grundsätzen erörtern, die da beweisen, daß vernünftige und freie Wesen solche Vereine nicht allein schließen dürfen, sondern schließen sollen. Wie auch der jetzige Zustand der Staaten beschaffen seyn mag, so müssen Principien vorhanden seyn, nach welchen die Zweckmäßigkeit oder die Unzweckmäßigkeit dieses Zustandes beurtheilt und abgeschätzt werden kann, um im erstern Fall diesen Zustand zu erhalten und zu sichern, im andern, denselben zu verbessern.

Die Idee des Zwecks des Staates kann nur allein beides geben, nemlich die Grundsätze, aus welchen man die Rechtmäßigkeit solcher Vereine, und ihre Zweckmäßigkeit ableitet.

Die Menschen, wie wir es gesehen, haben gegen einander Zwangsrechte und Zwangspflichten, welche die wechselseitigen Gränzen der Freiheit eines jeden Einzelnen sind. Ein jeder Mensch hat Zwangsrechte; wo diese für Einen anheben, hört die

Freiheit der Andern auf, und diesen Rechten entsprechende Zwangspflichten treten für sie ein. Nur vermittelst dieser Wechselwirkung kann die Freiheit Aller gedacht werden.

Allein, damit dieselbe nicht bloß gedacht, sondern unter lebendigen Formen in die Wirklichkeit eintrete, muß in der sinnlichen Welt, wo die Menschen sich berühren, bedrohen und täglich verletzen können, eine zwingende Gewalt statt finden, die den rechtmäßigen Zwang, der schon in der Idee mit dem Rechte verbunden ist, in der That ausübe.

Diese Gewalt kann nie auf eine dauerhafte Weise in dem einzelnen abgesonderten Menschen gegen die Angriffe anderer seines Gleichen als eine genügende Schutzwehr gedacht werden. Eine solche Gewalt eines Einzelnen kann der Gewalt Einiger überlegen seyn, aber nie der Gewalt Aller und auf immer. Sie kann nie demjenigen, der sie besitzt, Sicherheit gewähren, und könnte sie es, so würde sie eben dadurch in den Augen der Anderen ihre Rechte gefährden. Die Möglichkeit des Misbrauchs einer solchen Gewalt würde schon dazu hinreichen.

Eine solche Gewalt kann nur in einer Gesammtheit statt finden und als eine sichere Bürgschaft des Rechts aus einer solchen hervorgehen.

Ich nenne hier Gesammtheit eine Vereini-

gung von Menschen, die ihre Kräfte zusammenthun, so eine Masse bilden, die der Kraft eines jeden Einzelnen überlegen ist, und in einer solchen Vereinigung allein den gehörigen Schutz ihrer Rechte suchen und finden können.

Da ein jeder Mensch als vernünftiges und freies Wesen wollen muß, daß in Ermangelung der inneren Freiheit die äußere Freiheit wenigstens durch eine solche zwingende Gewalt gesichert werde, so muß ein Jeder eine solche Einigung oder eine solche Gesammtheit wollen.

Eine solche Einigung, sie mag nun aus Millionen oder Hunderttausenden oder Hunderten bestehen (wie ehemals in der Republik Gersau der Fall war) die einem Gesammtwillen und einer Gesammtgewalt folgt, wo Alle für Einen und Einer für Alle stehen, damit die Rechte Aller in Sicherheit gesetzt werden, bildet einen Staat.

Wenn der Staat seine Gewalt blindlings, willkührlich, ohne feststehende Norm, es sey nun mittelbar oder unmittelbar ausübte, so würde er nicht die Freiheit Aller beschützen, sondern die Sicherheit Aller gefährden, oder was auf eins herauskömmt, das Gefühl seiner Sicherheit einem jeden Einzelnen benehmen.

Es müssen also Normen aufgestellt werden, welche die Rechte und die Pflichten aller Mitglieder des Staats bestimmen, festsetzen, aus-

spre-

sprechen; so wie die Art und Weise, wann und wie man den Schutz der Gesammtheit anrufen, auffordern und erhalten kann.

Diese Normen müssen auf eine bestimmte und allgemeingültige Form angewendet werden; und die einzelnen Fälle müssen unter die verschiedenen Normen subsumirt werden.

Endlich muß die physische Gewalt, die aus der Gesammtheit hervorgeht, dermaßen organisirt seyn, daß wenn der Fall der Anwendung der Norm eintritt, auf eine kräftige, schnelle, zweckmäßige Art diejenigen Handlungen erfolgen, die um einem Jeden den nothwendigen Schutz angedeihen zu lassen, erforderlich sind.

So wie in einem jeden einzelnen Menschen, Vernunft und Wille, Verstand und Urtheilskraft, endlich Organe der Kraftäußerung zu einer jeden Handlung nothwendig sind, so auch im Staate. Die Einheit der moralischen Person der Gesellschaft liegt, so wie die Einheit des einzelnen Individuums, in der gehörigen Zusammenstimmung der einzelnen Vermögen. Die Vernunft, die in dem Staate das allgemein bindende aufstellt, ist die gesetzgebende, oder die souveräne Gewalt. Der Verstand, der das allgemeine auf die besonderen Fälle anwendet und Urtheile ausspricht, ist die richterliche oder verwaltende Gewalt. Das

Organ der Kraftäußerung, welches die Urtheile vollzieht, ist die ausführende Gewalt.

Beide letzteren, als der Vernunft, oder der gesetzgebenden Gewalt, untergeordnet, erhalten von ihr nicht allein ihre Norm, sondern ihre bestimmten Formen und ihre wechselseitigen Verhältnisse zu einander.

So wie bei dem einzelnen Menschen das unterscheidende, karakteristische, höchste, die Vernunft ist, so im Staate die gesetzgebende Gewalt. Sie ist in ihm das Princip des Lebens, sie bildet das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft, von ihr geht alles aus, was zur Sicherstellung und Erhaltung der Freiheit als nothwendig erkannt wird.

Die gesetzgebende Gewalt stellt einen Willen auf, der alle Mitglieder der Gesellschaft binden, und der ihnen allgemeingeltend erscheinen soll. Nicht daß dieser Wille in der That der Wille Aller und eines Jeden wäre, sondern er muß, wenn der Staat bestehen soll, von Allen befolgt werden, als wäre er der Wille Aller und eines Jeden.

Der Staat hat dieses mit allen moralischen Personen, mit allen gesellschaftlichen Vereinen, welcher auch ihr Zweck seyn mag, gemein. Denn in einer jeden Verbindung mehrerer Menschen zu irgend einem Zweck, müssen Mittel bestimmt werden, einen Willen als Norm aufzustellen, der in

dem immer anzunehmenden Fall, wo der Wille der Einzelnen nicht übereinstimmend wäre, den Willen der Einzelnen überwiege, beherrsche, und was zu thun oder zu lassen sey, ausspreche. So entscheidet in den meisten gesellschaftlichen Vereinen zu gemeinschaftlichen Zwecken, die Mehrheit der Stimmen.

Eine bestimmte Art, die, wenn auch noch so einfach, doch immer künstlich ist, einen allgemeinen Willen auszumitteln und aufzustellen, bildet also das Wesen eines jeden menschlichen Vereins. Nur in der Familie hat die Natur allein diese Art bestimmt. Allein in allen andern gesellschaftlichen Verbindungen ist diese Einheit ein zwar künstliches Erzeugniß, aber die erste nothwendige Bedingung ihres Daseyns. Wäre eine solche nicht vorhanden, so würde sich keine Verbindung gestalten können, oder, dem Scheine nach gestaltet, sich sogleich wieder auflösen.

Was das Wesen oder das Grundprincip einer jeden menschlichen Verbindung ausmacht, macht auch das Wesen oder das Grundprincip der wichtigsten und umfassendsten aller Verbindungen, des Staats aus. Der Staat fängt erst an zu existiren, da wo eine gesetzgebende Gewalt in einem menschlichen Verein, auf die eine oder die andre Art organisirt, die Norm des allgemeinen Willens ausspricht. Wenn der Staat vorhanden ist, hebt die Nation

an. Bis dahin giebt es Völkerschaften, durch Verwandtschaft des Ursprungs, der Sprache, der Religion verbunden, aber keine Nation im strengeren Sinn des Wortes. Aus solchen Völkerschaften können mehrere Staaten, mehrere Nationen hervorgehen, so wie es der Fall mit den Staaten Germanischen oder Slavischen Ursprungs ist. Allein könnte man dieselben sich in einem ganz ungebundenen Zustand denken, so würden sie in einem solchen auf den Namen von Nation keine Ansprüche machen können.

Die gesetzgebende Gewalt, oder die Gewalt die Norm des allgemeinen Willens aufzustellen, heißt die Souveränität, weil außer dem Gesetze und dem Willen Gottes, über dieses Gesetz und diesen Willen nichts gehet, noch gehen soll.

Man nennt auch wohl die Souveränität den Souverän. Allein es wäre ein großer Irrthum oder ein geflissentlicher Mißgriff, so oft in einer solchen Untersuchung vom Souverän die Rede ist, sich eine bestimmte Art von Souveränität, z. B. die monarchische Einheit der Person, zu denken, und ausschließlich auf sie anzuwenden, was im Allgemeinen von der Souveränität gilt, und nur von ihr gesagt werden kann.

Diese Souveränität, aus welcher alle andere Gewalten sich ergeben, die als Grundstein des ganzen Staats alle Gesetze und alle gesetzmäßi-

gen Einrichtungen trägt, kann auf verschiedene Art gedacht und verwirklicht werden. Sie kann aus der Majorität der Mitglieder der Gesellschaft hervorgehen, oder den Mächtigern, Edlern, Reichern inwohnen, oder in einer einzigen physischen Person ihren Sitz haben, oder die Zusammenwirkung dieser drei Formen voraussetzen; allein unter allen diesen Formen behält sie immer denselben wesentlichen Karakter. Immer ist sie der Grund des Daseyns, das Bindungs- und Einheits-Princip des Staats, welches die Einzelnen, die Elemente des Staatskörpers, zusammenhält. Nichts gehet über sie in demselben, und sie stehet über alles. Sie kann getheilt oder ungetheilt seyn, und im ersten Fall werden die Theile, aus welchen sie zusammengesetzt ist oder hervorgehet, sich wechselseitig beschränken. Aber aufgefaßt in ihrer Totalität, in ihrer Einheit, wird sie immer unbeschränkt erscheinen, denn die Gewalt, welche den Souverän beschränken würde, wäre der wahre Souverän.

Wenn ich sage, daß die Souveränität ihrer Natur nach immer unbeschränkt gedacht werden muß, so will und kann ich nur damit sagen, daß sie in den Verhältnissen und für die Handlungen, die allein ihr rechtmäßiges Gebiet bilden und bilden können, unbeschränkt sey, nicht daß diese höchste Gewalt in den menschlichen Dingen auch

auf alle Verhältnisse und alle Handlungen, die im Staate sich ereignen, ausgedehnt werden könne und solle.

Aus der obigen Deduction folgt, daß der Zweck des Staats kein anderer sey, als der, durch gesetzmäßigen Zwang die Freiheit Aller zu beschützen; so setzt ihn die vernünftige und freie Natur des Menschen fest, so hat ihn die Nothwendigkeit der Bedürfnisse dem Menschen eingegeben, bevor die erwachte und mündige Vernunft ihn deutlich dachte und bestimmt aussprach. Vermittelst positiver Gesetze, welche die Zwangsrechte und die Zwangspflichten eines Jeden und Aller aufstellt, vermittelst einer positiven Gewalt, welche sie Alle umfaßt und sie Alle schützt, soll der Staat einen wirklichen mit Kraft bewaffneten Rechtszustand unter die Menschen einführen.

Indem die äußere Freiheit eines Jeden gegen Alle, und Aller gegen einen Jeden gesichert wird, kann allein die innere Freiheit belebt und der Entwickelungsprozeß aller Kräfte und aller Vermögen der Menschen fortschreitend von statten gehen.

Der ersten oberflächlichen Ansicht nach, scheint zwar dieser Zweck des Staats ein rein negativer zu seyn. Allein diese anscheinende Negativität setzt eine große positive Thätigkeit voraus. Die zweckmäßigsten Gesetze, die der Freiheit der Einzelnen nur die nothwendigen Opfer auflegen, und

dieselbe weder zu wenig noch zu viel beschränken, die schnelle, unpartheiische, verständige Anwendung dieser Gesetze auf alle einzelnen vorkommenden Fälle, die Organisation einer hinreichenden Macht, um die äußern und inneren Gefahren von der Freiheit abzuwenden und denselben vorzubeugen, es sey durch Abwehrung oder Bestrafung ihrer Feinde; die Bestimmung des Theils des National-Einkommens, der zur Herbeischaffung dieser Mittel erforderlich ist; die Benutzung und haushälterische Verwendung desselben: wie viel positive Thätigkeit, stete Einwirkung, mannigfaltige Einrichtungen setzen alle diese Gegenstände nicht voraus, wenn sie sich gehörig gestalten und in einem immer vollkommneren Werden begriffen bleiben sollen.

Aber so viel Positivität auch erforderlich ist, um den negativen Zweck des Staats zu erreichen; so wird doch durch den Begriff dieses negativen Zwecks die Souveränität begränzt und beschränkt. In den Gränzen des Umkreises, den dieser Zweck um sie beschreibt, ist freilich in intensiver Hinsicht die Souveränität unbeschränkt, und kann alles gebieten und verbieten, was dieser Zweck erfordert, und alle Mittel anordnen, die zu ihm führen können. Aber es wäre ein eben so großer als gefährlicher Irrthum, zu wähnen, daß in extensiver Hinsicht die Souveränität sich im Staate

über alles ausdehnen und erstrecken soll; daß alles, was durch menschliche Kraft bewirkt und erzielt werden kann, daß alles was Vernunft und Freiheit fordern oder erschaffen können, zu ihrem Gebiete gehöre, und daß sie über alles unbegränzt und unbeschränkt schalten und walten könne.

Zuvörderst, da die Souveränität durch den Zweck des Staats bedingt ist, da ihre Rechte nur aus ihren Pflichten hervorgehen, und diese Pflichten in der Beschützung der Rechte und der Freiheiten Aller bestehen, so kann die Souveränität nie rechtmäßig über den rechtmäßigen Besitzstand willkührlich verfügen, und anstatt alle Verträge und alle wohl erworbenen Rechte unverletzt und ungestört zu erhalten, dieselben nach Belieben aufheben, auflösen, vernichten, und die Befugnisse, die aus diesen Verhältnissen früherer Zeiten hervorgegangen sind, ohne weiteres eigenmächtig vertilgen. Nur wenn die allgemeine Freiheit und Sicherheit solche Opfer erheischt, und der nothwendige Zweck, zu welchem sich die Souveränität selbst als erstes nothwendiges Mittel verhält, die Aufhebung wohl erworbener Rechte fordert und eine eingreifende Veränderung des feststehenden Besitzes, der obersten Gewalt gewissermaßen auflegt, kann eine solche furchtbare Maaßregel genommen und durchgesetzt werden. Allein dieser Fall ist ein seltener. In der Regel,

wenn veränderte Verhältnisse es wünschenswerth machen, daß die aus den früheren Verhältnissen entstandenen Rechte abgeschafft werden, um anderen Platz zu machen, muß dieses durch ein verständiges, freiwilliges Aufgeben derselben von den Beeinträchtigten selbst, geschehen, und wenn wirklich das allgemeine Wohl auf eine einleuchtende Art ein solches Aufgeben fordert, wird es von selbst Statt finden.

Ferner, es wäre eben so gut den Zweck des Staats verkennen und falsche Begriffe von der Natur der Souveränität haben, wenn man ihr, unter dem schwankenden, unbestimmten und unbestimmbaren Begriffe des allgemeinen Wohls, die Pflicht auflegen wollte, alle Kräfte und alle Vermögen der Menschen in Anspruch zu nehmen, alle möglichen, rechtmäßigen Anwendungen und Wirkungen derselben nicht allein zu beschützen, sondern hervorzubringen, zu leiten, zu entwickeln, zu erziehen, und gewissermaßen die Souveränität zur alleinigen Machthaberin der ganzen moralischen Welt zu machen. Wenn man ihr solche unermeßliche Verpflichtungen auflegt, so muß man ihr auch ein eben so unbeschränktes Recht einräumen, und diese Idee, die Viele heut zu Tage dem Staate unterlegen, führt zu dem schrecklichsten Despotismus. Wäre sie der Wahrheit gemäß, und könnte sie je in die Wirklichkeit ein-

treten; so würde vermittelst derselben in der sogenannten moralischen Person des Staats alle Persönlichkeit des einzelnen Menschen untergehen.

Noch mehr, bei einer solchen riesenhaften Aufgabe, bei der unnatürlichen Anhäufung aller Kräfte, aller Rechte, aller Thätigkeitsmittel, bei dieser allgemeinen Enterbung um einen Einzigen oder die Gesammtheit über die Maßen zu bereichern —wenn es auch möglich wäre, daß der Despotismus, das heißt der Mißbrauch der uneingeschränkten Gewalt, nicht Statt fände — so würde doch durch eine so gestaltete Souveränität das Böse nicht verhindert, das Gute nicht befördert, das zweckmäßigste nicht gewählt, und die allgemeine Entwickelung nicht von Statten gehen. Der Ackerbau, die Gewerbe, der Handel, die Religion, die Wissenschaften, die Künste, mit einem Worte, die Cultur, gedeihet weit besser, wenn der Staat sich auf den rechtmäßigen Schutz der Freiheit beschränkt, und der Freiheit allein überläßt, das weitere zu thun. Dann werden die Bedürfnisse eines Jeden seine Thätigkeit wecken, derselben ihren wahren Wirkungskreis anweisen, und in diesem das Beste hervorbringen. Ein Jeder wird zwar nur einen kleinen Theil der Sphäre der menschlichen Thätigkeit kennen, übersehen, bearbeiten, allein in diesem kleinen Theil wird seine Intelligenz, von seinen Bedürfnissen in Bewegung

gesetzt, durch die Beschränkung seines Gesichtskreises selbst geschärft, alle Einzelheiten, die sich auf seinen Zweck beziehen, wahrnehmen und gehörig benutzen. Da wo eine zweckmäßige Unternehmung die Intelligenz und die Kräfte der Einzelnen übersteigt, werden die Einzelnen zusammentreten, und es werden sich zu allen heilsamen, schönen Zwecken Verbindungen bilden, welchen das freiwillige Zusammentreten eine ganz eigenthümliche Kraft verleihen wird. Hingegen, wenn der Staat, vermöge einer zu großen Ausdehnung der Gewalt der Souveränität, alles in Beschlag nehmen, Alles in Allem seyn will, so wird die Regierung aus dem allgemeinen, hohen Standpunkt, den sie einnimmt und nothwendig einnehmen muß, die Localitäten und die Einzelheiten ignoriren oder verkennen, wahre National-Bedürfnisse, die von ihr unbemerkt sich gebildet haben, unberücksichtigt lassen, und für andere eingebildete Bedürfnisse, die sich nicht im Volke offenbaren, sorgen und arbeiten, mit einem großen Aufwand von Kraft und Geld wenig leisten, und, statt die Freiheit zu beleben, dieselbe lähmen.

Der Zweck des Staates giebt uns also über die Natur und den Umfang der souveränen Gewalt die besten Aufschlüsse. In intensiver Hinsicht ist dieselbe unbeschränkt; in extensiver Hinsicht ist sie in bestimmten Schranken eingeschlossen.

Die souveräne Gewalt giebt Gesetze. Sie bestimmt und spricht aus, das, was geboten und verboten werden muß. Sie bestimmt auch zugleich die Zusammensetzung, den Zusammenhang, die Vorrichtungen und den Wirkungskreis der verschiedenen Organe des Staatskörpers.

Sie hat das Recht, in den Gesetzen und in den Organen derselben alle die Abänderungen zu treffen, welche die innere und äußere Sicherheit des Staats erfordert, damit durch strenge Handhabung der Gerechtigkeit, die Freiheit Aller gerettet werde.

Nun frägt es sich heut zu Tage in allen Ländern, und auf alle Arten und Weisen, welche Formen müssen die Organe des politischen Lebens erhalten, damit der Zweck des Staats sicher erreicht werde?

Es läßt sich nicht auf diese allgemeine Frage eine allgemeine Antwort geben, weil diese Frage in ihrer Allgemeinheit keinen bestimmten Sinn hat. Ein jeder Staat hat seine Individualität. Dieselbe gehet aus der Totalität seiner physischen und moralischen Verhältnisse hervor. Diese Individualität allein muß befragt werden, wenn man von der Zweckmäßigkeit der Verfassung, der Verwaltung und der Gesetze eines Staats urtheilen will. Es existirt keine absolute Zweckmäßigkeit, sondern immer nur eine relative. Allein, wenn man den

Zweck der bürgerlichen Gesellschaft unverrückt in die Augen faßt, und ihn zu einer jeden Zeit mit der Vergangenheit und der Gegenwart eines gegebenen Staats, mit der Totalität der Verhältnisse und der Localitäten, die er darbietet, zusammenhält, besitzt man einen sichern Maasstab, um die Verfassung und die Gesetze eines jeden Volks zu beurtheilen.

Im Allgemeinen lassen sich aus dem gemeinsamen Zweck aller bürgerlichen Gesellschaft nur folgende Sätze mit der größtmöglichen Sicherheit und Allgemeinheit ableiten.

Die Gesetze eines Staats sind nur dann zweckmäßig, wenn sie eine möglichst strenge Ausgleichung der Interessen aller Stände und Klassen der Gesellschaft aufstellen. Aus einer solchen Ausgleichung gehet das allgemeine Interesse, oder das Interesse des Gemeinwesens hervor. Ein Jeder bringt demselben Opfer, aber ein Jeder erhält auch Opfer von den anderen, und so wird keiner aufgeopfert, sondern vermittelst dieses wechselseitigen Empfangens und Gebens werden die Rechte Aller nicht allein beschützt, sondern auch noch erweitert, und aus dieser wechselseitigen Beschränkung und Ausdehnung geht die bürgerliche Freiheit hervor.

Die Gesetze tragen nur dann den Charakter der höchsten Zweckmäßigkeit, wenn die Formen der Gesetzgebung Vielseitigkeit der Einsichten

und Berücksichtigung aller Interessen mit sich bringen.

Alle Interessen werden nur gehörig erkannt und erwägt, wenn sie gehörig zur Sprache gebracht und vertreten werden.

Eine auf diese Verschiedenheit der Interessen sich gründende Organisation der gesetzgebenden Gewalt giebt das sicherste Mittel ab, um zu diesem Zweck zu gelangen.

Der Antheil, den die verschiedenen Stände an der Gesetzgebung haben, es sey mittelbar oder unmittelbar, bestimmt den Grad der politischen Freiheit eines Volks.

Die politische Freiheit verhält sich also zur bürgerlichen, wie das Mittel zum Zweck. Die erste hat nur Wichtigkeit und Werth, in so fern sie die zweite sicher beschützt und verbürgt. Nur in so fern die politische Freiheit die Vernunftmäßigkeit der Gesetze, ihre richtige Anwendung und ihre kräftige Ausführung herbeiführt, kann dieselbe als nothwendige Bedingung des öffentlichen Wohls und als ein Haupt-Element des Lebens der Gesammtheit erscheinen.

Die Gesetze werden um so richtiger und gerechter auf die einzelnen besonderen Fälle angewendet, je unabhängiger von dem Einzelnen, wie von der souveränen Gewalt, die richterliche Gewalt constituirt wird.

Die Gesetze werden um so schneller, sicherer und kräftiger auf eine die Freiheit schützende Art vollzogen und ausgeführt, je mehr die vollziehende und verwaltende Gewalt einerseits Concentricität und Einheit haben, andrerseits die Verwaltung die höchste Vereinfachung und die größtmögliche Theilung erreichen wird. Allein beides wird in gleichem Maaße verfehlt, wenn man Einheit mit Centralisation, und Mannigfaltigkeit der Formen mit Divergenz der Grundsätze verwechselt.

Alle Zeiten, die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft, bilden in einem jeden Staate ein unzertrennliches Ganze, und die Geschlechter, welche von einander die Gesellschaft erben, sie sich wechselseitig übermachen und die große Entwickelung derselben mit einer ununterbrochenen Stetigkeit befördern, sind solidarisch verpflichtet, das Werk der Jahrhunderte zu erhalten und zu vervollkommnen. Die Gegenwart kann nur für die Zukunft bauen, indem die Vergangenheit ihr die Grundlage der Arbeit darbietet. Die Gegenwart muß immer zugleich rückwärts und vorwärts schauen, und nur dann wird sie eine heilbringende Zukunft gebähren, wenn sie die Ueberlieferungen der Vergangenheit gehörig würdigt und benutzt.

Daraus ergiebt sich schon, daß Revolutionen, die in einem gewaltsamen Zerreißen der Stetig-

keit des Lebens des Staats bestehen, eben so verderblich, als Reformen, die ein Anknüpfen neuer Fäden an das Bestehende herbeiführen, heilsam sind.

In dem Entwickelungsproceß des Staats muß alles eine geschichtliche Wurzel haben, um geschichtliche Früchte zu tragen. Allein, da das Leben des Staats nicht eine bloße Folge von Begebenheiten, sondern eine Folge von Begebenheiten und auf dieselben sich beziehender Handlungen ist, da das Geschehene ein gewisses Schaffen mit sich bringt, und das Schaffen sich auf das Geschehene gründen soll; so müssen die Ideen und die Thatsachen sich wechselseitig die Hand bieten, die Principien und die Geschichte müssen sich durchdringen. Bei einer jeden Neuerung muß der Staatsmann die Zeichen der Zeit befragen, und diese sind immer Thatsachen, die aus der Vergangenheit hervorgehen und sich in der Gegenwart offenbaren. Aber wenn die Zeichen der Zeit auf Neuerungen hindeuten und neue Gestaltungen fordern, muß der Staatsmann die Principien befragen, und die abzuschaffenden Formen, so wie die einzuführenden, mit dem Zwecke des Staats zusammenhalten, um über beide ein gesundes und vollwichtiges Urtheil zu fällen.

Ueber

Ueber die

Formen des Staats.

Die Staats-Formen im Allgemeinen.

In der sinnlichen Welt hat jede Kraft ihr besonderes Organ, vermittelst dessen sie in das äußere Leben tritt, und sich der Wahrnehmung offenbart.

Die Natur des Organs bestimmt die Natur der Aeußerungen der Kraft. Die Organe sind die Formen, unter welchen die Kraft erscheint.

In wie fern die verschiedenen Organe, durch welche die Kraft sich verkündet, zusammenhängen, sich wechselseitig voraussetzen, und ein Ganzes bilden, sagt man, daß das Ganze eine Constitution hat.

Was die Kräfte in der sinnlichen Welt, sind die Gewalten in der politischen.

Wie die Kräfte die Bestandtheile, aus welchen die Einheiten oder die Individuen der Natur zusammengesetzt sind, verbinden und verschmelzen: so halten die Gewalten allein die Einheiten, aus welchen die menschliche Gesellschaft besteht, zusammen.

Die Gewalten des politischen Körpers sind:

die Gesetzgebende; die Richterliche und die Verwaltende; die Ausführende oder Vollziehende.

Nemlich: die politische Vernunft, welche das Allgemeine als Gesetz ausspricht; der Verstand, der das Allgemeine auf die einzelnen Fälle anwendet; die Macht, welche das Urtheil in die Wirklichkeit übergehen läßt und in eine Handlung verwandelt.

So wie die Kräfte in der Natur der Organe bedürfen, so bedürfen die Gewalten in der politischen Welt gewisser Formen, um sich zweckmäßig zu äußern.

Diese Formen müssen der Natur und der Thätigkeit der Gewalten angemessen seyn, so wie diese Gewalten selbst dem Zweck der bürgerlichen Gesellschaft entsprechen müssen.

Die Formen und die Gewalten üben einen wechselseitigen Einfluß auf einander aus. Die Formen ertheilen den Gewalten eine eigene Norm; die Gewalten geben den Formen eine eigene Richtung.

Allein, da diese Gewalten immer von Menschen ausgehen, oder in den Händen von Menschen sich befinden, so hat der Geist, der die Gewalten beseelt, eine belebende oder lähmende Wirkung auf die Formen; er vermag weit mehr über sie als sie über ihn vermögen, er verhält sich zu

ihnen ungefähr wie die Genialität zu den Regeln der Kunst.

Die Menschen, welche die Gewalten im politischen Körper oder im Staate besitzen und handhaben, sind also immer das wichtigste. Die Formen sind nur wichtig, in wie fern sie entweder tüchtige Menschen zur Verwaltung der Gewalt bilden; oder dafür sorgen, daß die tüchtigsten immer an das Ruder gestellt werden; oder ihnen den wahren Weg vorzeichnen; oder sie von Abwegen zurückhalten.

Formen, welche der gesetzgebenden Gewalt den Weg zu vernunftmäßigen Gesetzen öffnen und bezeichnen, und ihr die zu solchen Gesetzen nöthige Ruhe, Besonnenheit, Vielseitigkeit ertheilen; Formen, welche die richterliche Gewalt vor falschen Urtheilen, leidenschaftlicher Partheilichkeit, tödtender Langsamkeit und übereilter Schnelligkeit am besten bewahren; Formen welche, in Hinsicht der Verwaltung, Einheit der Grundsätze, Einfachheit des Verfahrens und die gehörige Theilung in sich vereinigen; Formen, welche der vollziehenden Gewalt, Nachdruck ohne Druck, Kraft zum Guten, Unvermögen zum Bösen, Thätigkeit und Maas verleihen, sind unstreitig die zweckmäßigsten Formen, denn sie verbinden Sicherheit und Freiheit: sie beschützen

das Recht, welches allein Freiheit bedingt, und die Ordnung, ohne welche keine Sicherheit denkbar ist.

Allein dies Ideal der zweckmäßigsten Formen leidet, wie alle Ideale, Beschränkungen, sobald es in die Wirklichkeit eintritt, oder vielmehr mit der Wirklichkeit vermählt wird. Es ist schwer, wo nicht unmöglich, die verschiedenen Zwecke, die vermittelst solcher Formen erzielt werden sollen, und die sich zum großen Zweck des Staats wie Mittel verhalten, alle in gleichem Grade zu erlangen, und dieselben in eine dauerhafte Harmonie zu bringen. Was die Kraft der Regierung beleben und beflügeln soll, kann sehr leicht in Tyrannei ausarten. Was die Kraft der Regierung beschränken soll, kann eben so leicht ihre Thätigkeit lähmen. Alle Formen, welche Vielseitigkeit der Berathung und umsichtige Beleuchtung der Gesetzvorschläge mit sich bringen, können der Handlung in den wichtigsten Momenten das rasche, durchgreifende, fortreißende entziehen, welches allein den Staat in äußeren Gefahren retten würde. Hingegen alle Formen, welche der Regierung in ihrem Wirken Einheit und Schnellkraft und ein strenges Gebieten über alle Mittel, die zum Zweck führen können, einräumen, können sie zu vorschnellen, unbesonnenen, ungerechten Handlungen verleiten.

Die Geschichte aller Staaten beweist, daß es

das schwierigste aller Probleme ist, die verschiedenen Gewalten in Einklang zu bringen, ihnen allen die nöthige Kraft und das nöthige Maas zu geben, dieselben in ein organisches Ganze zu verwandeln. Es kostet Mühe, sie alle zu berücksichtigen, in Verhältniß zu einander zu stellen, dermaßen zu verbinden, daß eine jede von ihnen ihre Verrichtungen thun könne, ohne den andern Abbruch zu thun, und daß, indem eine jede, den ihrem Zweck nothwendigen Grad von Lebendigkeit erhält, das allgemeine Leben des politischen Körpers befördert werde. Hingegen ist es ein eben so leichtes als verderbliches Werk, die eine Gewalt einseitig und mit Vorliebe zu bereichern und den andern dadurch ihr Geschäft wo nicht unmöglich zu machen, doch zu erschweren. Durch die Sonderung und die Eigenthümlichkeit der Gewalten werden gewissermaßen die Strahlen der Macht gebrochen oder getheilt. Allein die politische Kunst erfordert, daß diese Brechung nach solchen Gesetzen und durch solche Mittel bewerkstelligt werde, daß die Strahlen wieder in einen Brennpunkt zusammenfallen, damit die Kraft am Ende nicht verschwinde, und die Wirkung nicht ganz verfehlt werde.

Die höchste Zweckmäßigkeit der Formen ist ein Ideal, das zwar gedacht, aber nie ganz erreicht werden kann. Wir haben schon an einem andern Orte gesehen, daß sich keine Formen als allgemein

gültig aufstellen lassen, obgleich die Charaktere zweckmäßiger Formen sich im Allgemeinen auffassen und darstellen lassen. Die Zeiten und die Localitäten können hier allein den Ausschlag geben. Die Größe des Staats, seine Lage, seine Beschaffenheit, die Natur der physischen und moralischen Bedürfnisse seiner Bewohner, der Grad ihrer Bildung, ihr Charakter, die Vertheilung der Arbeit, des Eigenthums und des National-Einkommens, die Verhältnisse der verschiedenen Stände, die Vergangenheit und die Gegenwart des Volkes, sind Hauptmomente bei der Entscheidung der Fragen, wie die Formen eines Staats sich gestaltet haben, ob dieselben seinem jetzigen Zustand angemessen sind, wann und wie diese Formen Veränderungen erhalten können und sollen.

Die Organe, welche den physischen Kräften und den lebendigen Wesen als vermittelnde Werkzeuge des Empfangens und des Handelns dienen, reiben sich durch den Gebrauch ab, veraltern, erleiden am Ende den sinnlichen Tod, und führen den Scheintod der Kräfte herbei. Dasselbe widerfährt den Formen, welche die Gewalten bekleiden, und in welchen diese letzteren ihre Thätigkeit offenbaren. Allein da die Staaten — in ihren Elementen zwar täglich dahinsterbend, aber durch neue, frische Bestandtheile sich täglich erneuernd und verjüngend — unsterblich sind, oder als unsterb-

lich gedacht werden müssen, so entfalten sich von selbst aus den abgestreiften Formen, andere, bessere, zweckmäßigere, oder die Gewalten bedienen sich der absterbenden, um sie bei Zeiten zu ersetzen und der Totalität der neuen National-Verhältnisse mehr entsprechende Formen zu erschaffen.

Das Grund- und Bindungsprinzip des Staats ist die souveräne Gewalt. Diese, das Ganze als Ganzes allein zusammenhaltende Gewalt, die, selbst über die anderen Staats-Gewalten erhaben, alle andern aus sich hervorgehen läßt, ihnen ihre Organe, ihre Stellung, ihren Wirkungskreis anweist, kann auch dieselben, mit der nöthigen Rücksicht in die Vergangenheit, mit einer richtigen Ansicht der Gegenwart und mit Voraussicht der Zukunft, abändern, neu gestalten, und ihnen verschiedene Formen geben. Sie kann sogar, vermittelst der ihr inwohnenden Vollmacht, durch verschiedenartige Institutionen, sich neue Organe anbilden, und das Gesetz, oder den allgemein gültigen Willen, aus denselben hervorgehen lassen.

Die Souveränität oder die gesetzgebende Gewalt, da sie allein das Bindungsmittel des Staats, die Quelle aus welcher alle gesellschaftlichen Einrichtungen fließen, abgiebt, entscheidet über das Wohl und Wehe des Ganzen. Daher auch die Formen, aus welchen sie sich ausspricht, oder durch welche sie sich äußert, das wichtigste in der

Staatsformenlehre zu allen Zeiten immer geschienen hat.

Gesetzmäßiger Zwang ist der Freiheit Schutz. Das erste Bedürfniß der Gesellschaft ist die Existenz einer nach einer vernünftigen Norm zwingenden Gewalt. Diesen Zwang übt in höchster Instanz die Souveränität aus, indem sie die Norm desselben ausspricht, und dessen Form festsetzt.

Allein die schützende Gewalt, die alle Gefahren, welche die Freiheit bedrohen, abwehren soll, kann selbst für die Freiheit höchst gefährlich werden, und, statt eines heilsamen Schutzes, einen furchtbaren Druck hervorbringen.

Der Mißbrauch einer jeden Gewalt ist von derselben immer zu befürchten, so wie die Abweichung einer jeden Kraft von ihrer ursprünglichen, wohlthätigen Richtung. Beides ist und bleibt in einer jeden Combination immer möglich.

Daher, sobald die erste Bedingung einer gesellschaftlichen Gesammtheit existirt, und also das erste Bedürfniß Aller, vermittelst der Erschaffung der Gewalt, befriedigt war, führten sehr frühe die Erfahrung und das Nachdenken auf den Gedanken, der Ausartung oder dem zweckwidrigen Gebrauch derselben, durch künstliche Mittel und zweckmäßige Einrichtungen vorzubeugen.

Bald bildeten sich, vom Drange der Zeiten und von der Macht der Verhältnisse herbeigeführt, diese Mittel von selbst; bald forderten solche mit Ungestüm — durch Druck erbittert, oder mit kalter und fester Besonnenheit, durch Begünstigung der Umstände geleitet und verleitet — das Volk und seine Anführer, öfters zum Unglück des Staats; bald erschuf diese Mittel und führte sie ein, der Souverän selbst, aus der Fülle seiner Gewalt und aus der Fülle seiner uneigennützigen, wohlwollenden und weisen Gesinnung.

Die verschiedenen Formen, die man im Lauf der Zeiten ersonnen hat, oder die aus dem Lauf der Zeiten allmählig sich herausgebildet haben, um dem Zweck der Gesellschaft gemäß die öffentlichen Gewalten zu gestalten, machen eine sehr mannigfaltige, ja buntscheckige Sammlung aus.

Diese Formen, die Organe der Staats-Gewalten, bestimmen die Constitution eines Staats; ein Wort das viel bedeutender und dem Wesen der Sache viel entsprechender ist, als das Wort Verfassung. Denn das erste drückt etwas festes, dauerndes, von der Willkühr der Menschen gewissermaßen unabhängiges aus, das andere deutet auf etwas verfaßtes, gemachtes, das füglich anders gemacht und abgefaßt werden kann. Nun erleidet freilich im Laufe der Zeit, eine jede Constitution Abänderungen und Modificationen, allein ihr Haupt-

charakter bleibt doch immer Beharrlichkeit und Permanenz.

Die verschiedenen Formen des politischen Lebens, die in der Welt erschienen sind, oder noch in derselben statt finden, lassen sich alle auf einige Hauptmittel zurück führen, die man ersonnen hat, um die Mißbräuche, die Abweichungen der politischen Gewalten, zu vermeiden, oder denselben abzuhelfen.

Nemlich, man hat entweder die Gewalten von einander abgesondert und völlig getrennt, oder man hat die Amovibilität in ihrer ganzen Strenge und im höchsten Grade auf alle Staatsgewalten angewendet, oder man hat die gesetzgebende Gewalt getheilt, und aus verschiedenen Elementen hervorgehen lassen; oder endlich, diese drei Mittel verbindend und sie alle benutzend, ohne sich einem von ihnen ausschließlich hinzugeben, hat man Trennung der Gewalten, Amovibilität und Theilung der Souveränität, zu dem Staats-Endzweck zu vereinigen versucht.

Je mehr Macht eine Menge oder mehrere Menschen besitzen, um so möglicher wird es, daß ihre geistigen Kräfte der Ausübung einer solchen Macht nicht gewachsen seyn werden, oder daß ihre Leidenschaften dieser Macht eine falsche und verderbliche Richtung geben können. Von diesem Grundsatze ausgehend, haben mehrere Staa-

ten=Gründer die gesetzgebende, richterliche, verwaltende und vollziehende von einander getrennt, in der Hoffnung, daß auf diesem Wege, sie die Gefahren der Tyrannei und Anarchie von ihren Schöpfungen entfernen würden. Allein eine scharfe und strenge Trennung der Gewalten, ohne irgend eine Vermischung derselben, ist eben so unmöglich, wie die reine Absonderung der Sinnes=Organe von einander, oder die Trennung der Geistesvermögen. Man kann sie sich wohl abgesondert denken, aber sie können nicht abgesondert existiren; ja, handelnd, thätig, wirksam, kann man sie sich nicht einmal abgesondert vorstellen, sondern nur im Zusammenhange, in enger Verbindung, in beständiger Wechselwirkung, können sie als Theile eines Ganzen zum Leben desselben beitragen. Freilich können in der Regel Derselbe oder Dieselben, nicht die Gesetze geben, sie auf alle besondern Fälle anwenden, und sie vollziehen. So verschiedene Verrichtungen setzen verschiedene Organe voraus, um zweckmäßig zu geschehen. Die Vernunft verfährt nicht wie der Verstand, der Verstand wie der Wille, der Wille wie die bewegende Kraft. Allein sie gehen doch aus einer und derselben Kraft hervor, sie werden von ihr zusammen gehalten. Unter sich verbunden, arbeiten sie sich wechselseitig in die Hand, und treffen zusammen in der Einheit. So muß auch das Staatsvermögen oder

die politischen Gewalten gegen einander gestellt werden. Verschieden, vermittelst verschiedener Formen wirkend und handelnd, aber nicht vollkommen getrennt, noch weniger einander entgegengesetzt, müssen sie nicht allein mit der souveränen Gewalt zusammenhängen, sondern von ihr abhängig seyn. —

Wenn die vollziehende Gewalt nicht Theil an der Gesetzgebung hätte, so würde sie der Gesetzgebung nicht über das mögliche und thunliche, ihre praktischen Erfahrungen mittheilen können, Gesetze zu welchen sie nicht mitgewirkt hätte, unwillig und folglich schlecht ausführen, und frühe oder spät, durch List oder durch förmliche Eroberung, das ihr unerträgliche Joch abschütteln. Wenn die gesetzgebende Gewalt nicht über die vollziehende und verwaltende irgend eine Art von Aufsicht und Controlle führte, so würden die Gesetze, wie theoretische Sätze, kraft- und wirkungslos dastehen, und die vollziehende Gewalt, da sie die physische Macht in Händen hat, sich bald unabhängig machen. Wäre die richterliche Gewalt nicht, auf der einen Seite, strenge gebunden durch die Normen des ihr vorgeschriebenen Verfahrens; stände sie nicht in der nothwendigen Verpflichtung, von den Gesetzen in ihren Urtheilen nicht abzuweichen; wäre dieselbe nicht unabhängig auf der andern Seite, so würde sie bald entweder über alles ste-

hen, sich über alles wegsetzen, und alle Gewalten verschlingen oder nur den mächtigen dienen.

Eine vollkommene Trennung der Gewalten, oder der Regierung, wäre sie also auch möglich, würde die größten Nachtheile mit sich bringen und dem Zweck der bürgerlichen Gesellschaft gar nicht angemessen seyn. Auch würde die Trennung nicht verhindern, daß die souveräne oder gesetzgebende Gewalt — die doch immer durch ihre Natur ein entschiedenes Uebergewicht über die andern haben wird — sie frühe oder spät vernichten würde, wenn sie nicht eine gesetzmäßige Herrschaft über dieselbe ausübte, und selbst gehörig organisirt wäre.

Das zweite Mittel, welches man häufig versucht hat, um den Mißbräuchen und Ausartungen der Gewalten, und vor allen Dingen den Usurpationen der Einzelnen, vorzubeugen oder abzuhelfen, ist die Amovibilität aller Derjenigen, welchen die Staatsgewalten anvertraut werden, und ein beständiger Wechsel der regierenden Personen. Man ist dabei von dem Grundsatz ausgegangen, daß wer nicht auf lange Zeit ein Staats-Amt bekleidet oder eine Gewalt ausübt, dieselbe gegen den Staatszweck, gegen die allgemeine Sicherheit und Freiheit weder wenden kann, noch wenden will. Man hat ferner behauptet, daß der Wunsch, in seinem Amte bestätigt zu werden, den Besitzenden zur gewissenhaften Führung desselben antreibe, daß

die Hoffnung, zu den höchsten Staats-Aemtern zu gelangen, die Anderen aufmuntere sich der Aemter würdig zu zeigen. Je höher der Standpunkt eines Staatsdieners, je wichtiger und umfassender sein Geschäft, je mehr Macht mit demselben verbunden wäre, um so mehr, meinte man irrig, müsse man ihm diese Macht nur eine kurze Zeit in Händen lassen, damit für ihn weder die Versuchung, noch die Möglichkeit eintrete, diese Macht zum Verderben des Staats zu benutzen.

Allein die Amovibilität, in ihrem ganzen Umfange und in ihrer ganzen Strenge auf den Staat angewendet, bringt die größten Nachtheile mit sich.

Einmal, ist eine beständige und sich auf alles erstreckende Amovibilität ein sehr ungenügendes und unzulängliches Mittel, das öffentliche Wohl zu begründen und eine gute Verwaltung zu bilden und zu erhalten. Sie versetzt das Volk in eine stete Bewegung, benimmt den öffentlichen Aemtern allen Reiz und alles Interesse, und die kaum erworbenen Einsichten der Beamten gehen für den Staat immer wieder verloren. Der Staat, in einer steten Ebbe und Fluth, ist immer hin und her bewegt. Der permanente Stoff gehet ihm ganz ab. Das Ganze verliert an Haltung, an Persönlichkeit, an Kraft. Nur in der gehörigen Mischung des beweglichen und des unbeweglichen Elements, der Amovibilität und der Inamovibilität, bestehet

das

das wahre Geheimniß der kunstvollen Zusammensetzung der Verfassungen. Auch in kleinen Republiken kann eine allgemeine und beständige Amovibilität nicht füglich statt finden, wenn nicht die Verhältnisse von der Art sind, daß ein Jeder ohne vorheriges Studium sie fassen, und mit gleicher Leichtigkeit in die öffentlichen Stellen eintreten und aus denselben austreten kann.

Ferner, die Amovibilität bei den höheren wichtigeren Staatsämtern, welche die meiste Macht verleihen, und die größte Gefahr für die öffentliche Freiheit mit sich bringen können, erscheint freilich am nothwendigsten: allein die Geschichte hat bewiesen, daß gerade das Gesetz der Amovibilität die Ehrsüchtigen angetrieben hat, den Staat umzuwälzen, um die ihnen anvertraute Gewalt zu behaupten, und da sie dieselbe nur behaupten konnten, indem sie sich zur Herrschaft emporschwangen und nach der Souveränität griffen, so hat die Amovibilität die Usurpation und die Tyrannei zu natürlichen Folgen gehabt.

Endlich, da die Amovibilität sich nie kann auf die Souveränität erstrecken, sondern da die souveräne Gewalt etwas bleibendes, beharrliches, immerwährendes seyn, und auch in den reinen Demokratien zeitlebens in denselben Händen bleiben muß, so kann die Amovibilität keine Schutzwehr und keine Bürgschaft abgeben gegen die

Mißbräuche und die Bedrückungen, die aus der unzweckmäßigen und widerrechtlichen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt selbst entstehen können, und sehr oft entstanden sind.

Eine sehr einfache Bemerkung ist schon hinreichend, zu beweisen, daß die beiden eben geprüften Mittel, um die möglichen verderblichen Abweichungen der alles im Staate schützenden Gewalt zu verhüten, und sie, die alles in gesetzmäßige Schranken halten soll, selbst zu beschränken, wenig geeignet sind. Trennung der Gewalten und die Amovibilität sind in allen Verfassungen, so verschiedenartig sie auch waren, versucht worden, und haben den Zweck immer verfehlt. Man findet diese Trennung und die Amovibilität in den Demokratien, in den Aristokratien, in den Monarchien; und sie haben öfters das Uebel, welches man entfernen wollte, herbeigeführt. Das souveräne Volk in den Republiken trennte und amovirte aus Eifersucht, und aus dem Bedürfniß, bei dem häufigen Wechsel der Gewalten, immer geschmeichelt, gehuldigt, ja öfters bestochen zu werden. Die Aristokraten trennten und amovirten aus Eigennutz, damit ein jeder von ihnen Hoffnungen und Aussichten zu einträglichen oder ehrenvollen Aemtern haben könne. Der Monarch trennte und amovirte öfters aus Gunst, aus Gnade oder Ungnade, manchmal auch

aus einer schlecht berechneten und irregeleiteten Vervollkommnungssucht. Der Despot trennte und amovirte vor allen Andern, aus Furcht, eine große Gewalt lange Zeit in denselben Händen zu lassen, und so seine eigne Gewalt geschwächt, gefährdet, vernichtet zu sehen.

Also, eine strenge und vollkommene Trennung der Gewalten ist mit dem ersten Charakter des Staats, als eines organischen Ganzen, mit der Einheit, unvereinbar; und die Amovibilität in ihrer größten Ausdehnung giebt dem Staate eine wilde Beweglichkeit, die dem Beharrlichen und Permanenten, welches doch das Wesen des Staats ausmachen soll, widerspricht.

Wenn eine scharfe Trennung der Gewalten, eine allgemeine durchgreifende Amovibilität, als ausschließliches Mittel gegen die Misgriffe oder die Ungerechtigkeiten der Staatsgewalt, theils unmöglich, theils ungenügend, theils höchst gefährlich sind, so ließen sich in der Mischung der Trennung und der Amovibilität, wenigstens in einer Absonderung der Gewalten, die nicht eine wirkliche Trennung wäre, und in einer theilweisen Amovibilität, alle Vortheile der einen und der andern Form verbinden und den Nachtheilen beider entgehen.

Beide Formen kann man heilsam verbinden, durch die Theilung der gesetzgebenden Gewalt, und die Wechselwirkung ihrer Elemente auf einander.

Allenthalben wo die gesetzgebende Gewalt ungetheilt war, sie mochte nun in einer einzigen Person, oder in der Versammlung aller Staatsbürger, oder in einem Rath der Edlen und der Vornehmen bestehen, ist der Mißbrauch derselben, wo nicht immer wahrscheinlich, doch möglich. Auch siehet man in der Geschichte eben so viel Beispiele von Despotismus der Volksversammlungen, als von Aristokratien und Monarchien. Denn allenthalben, wo nicht der Gemeinsinn, sondern das Privatinteresse, nicht die Vernunft, sondern Leidenschaft die Gesetze eingegeben, tritt der Despotismus oder die Ausartung der souveränen Gewalt ein. Wer könnte, ohne aller Menschenkenntniß und der gesammten Geschichte Troß zu bieten, läugnen, daß, unter welcher Form und welchem Namen auch die souveräne Gewalt ungetheilt gewesen ist, eine leidenschaftliche Herrschsucht und der verderblichste Egoismus öfters freies Spiel gehabt und die Oberhand gewonnen haben?

Auch findet man frühe in den alten Staaten, in den Demokratien wie in den Aristokratien, neben einer gewissen Trennung der Gewalten und einer sehr wilden Amovibilität, einige Versuche, die gesetzgebende Gewalt zu theilen, um sie zu beschränken; meistens höchst unvollkommne und schon in der Anlage mislungene Versuche.

So war es mit dem Senat der Vierhun-

dert, den Solon einführte, dem er das Recht des Vorschlags der Gesetze verlieh, und der nur aus begüterten Staatsbürgern bestehen sollte. Diese Institution war unstreitig darauf berechnet, den wilden Bewegungen der Volksgewalt vorzubeugen, oder ihnen Einhalt zu thun. Allein, da die Mitglieder des Senats vom Volke erwählt wurden, und zwar auf eine kurze Zeit, so mußten die beiden Gewalten in einander fallen, weil sie gar zu gleichartig waren. Athen wurde also eine reine Demokratie, und das anscheinend aristokratische Element konnte es nicht verhindern. Die Ausartung der Verfassung fing schon mit Pisistratus an, und machte immer schnellere Fortschritte bis zum Ausgang des Peloponnesischen Kriegs.

So unglücklich Athen in der Theilung der gesetzgebenden Gewalt, so wenig zweckmäßig war auch die Trennung der Gewalten. Sie trennte was verbunden hätte werden sollen, nemlich die vollziehende Gewalt der Archonten, von der gesetzgebenden, und vereinigte mit der gesetzgebenden Gewalt, was unter allen Regierungen, wenn sie nicht in Despotismus ausarten sollen, von ihr getrennt seyn muß, nemlich die richterliche, indem die Verfassung sie in die Hände des Volks legte. Weder ruhige Untersuchung der Thatsachen, noch Erwägung der Umstände und der Beweise, noch kühle und nüchterne Partheilosigkeit, die ersten

Bedingungen des Vertrauens, das man in die richterliche Gewalt setzen muß, können der Masse eines Volks einwohnen. Wenn es die gesetzgebende Gewalt dabei ausübt, so macht es aus einem Gesetze schon ein bestimmtes Urtheil, oder aus einem besondern Urtheil, ein allgemeines Gesetz. Und für welche Fälle trat das Volk in Athen als Richter auf? gerade für die Verbrechen, welche seine Leidenschaftlichkeit am meisten anregen mußten, für die sogenannten Majestäts-Verbrechen, wo das Volk zugleich den beleidigten Theil, den Kläger und den Richter abgab.

In Hinsicht der Amovibilität, da die Verfassung von Athen dieselbe auf alle Staatsämter ausdehnte, war alles einem beständigen Wechsel und einer allgemeinen Beweglichkeit unterworfen. Der bewegenden Kraft war nur zu viel in dem Organismus des Staats; die Hemmkraft fehlte ganz, und also war für die beiden ersten und größten Interessen des Staats, die Einheit und die Permanenz, schlecht gesorgt. Nicht genug, daß es in der Republik kein erbliches Element gab, es existirte nicht einmal ein aus lebenslänglichen Mitgliedern bestehender Senat.

Rom löste das Problem besser, und machte eine etwas zweckmäßigere Verbindung der drei Hauptmittel, die Freiheit des Staats gegen die

Staatsgewalten zu sichern: nemlich der Trennung derselben, der Amovibilität und der Theilung der Gesetzgebung. Allein, im Ganzen genommen, waren auch die Combinationen der römischen Verfassung verunglückte Versuche, und man entging nur Einer Gefahr indem man sich viel größeren Gefahren aussetzte und preis gab.

Die gesetzgebende Gewalt war zwischen dem Senat und den Volksversammlungen dermaßen getheilt, daß der Senat in den besseren Zeiten den Vorschlag der Gesetze hatte, und die Tribunen nur den verfassungsmäßigen Schild der Verweigerung diesen Vorschlägen entgegen setzen konnten. So lange das Volk nur in Centurien und in Curien sich versammelte, und diese Versammlungen, vermittelst der Auspicien, welche die Senatoren allein zu befragen berechtigt waren, gewissermaßen vom Senat ausgingen, hatte Rom, neben dem beweglichen und oft stürmischen Element, einen festen Damm, gegen den die Wuth der Wellen sich öfters gebrochen hat. In seinem Senat fand Rom ein herrliches Gegengewicht der Volksgewalt, und verdankte ihm seine Größe, denn diese bestand in der Beharrlichkeit und der Consequenz seiner Politik. Ein solches System der Politik konnte sich nur in einer Versammlung bilden, aus welcher niemand austrat, wenn er sich nicht seiner Würde unwürdig gezeigt hatte, und die ihren Geist, so

wie ihre Maximen den neu eintretenden Mitgliedern mittheilte. Die schönste Zeit der römischen Republik war die, in welcher das demokratische Element mehr Leben erhielt, ohne doch das aristokratische Element zu überwiegen, nemlich von der Einrichtung des Tribunats bis zum dritten Punischen Kriege. Es war damals mehr Schwungkraft im Staate als in den ersten Zeiten der Republik, und doch fehlte die Hemmkraft nicht. Es herrschte Stetigkeit in den Maximen des Staats, ohne daß diese Stetigkeit in leere, den Geist lähmende Formen überging.

Allein, je mehr das Volk an Zahl, an Kraft, an Vermögen, an Selbstgefühl zunahm, je mehr, mit dem Reichthum und dem Luxus, die Leidenschaften der Eitelkeit, der Geld- und Herrschsucht, wuchsen, desto mehr offenbarte sich die Mangelhaftigkeit einer Theilung der gesetzgebenden Gewalt, die ihren Grund in den Sitten, weit mehr als in der Organisation selbst, hatte. Als das Tribunat aus einem Wehrmittel eine Angriffswaffe wurde, als die Tribunen im Namen des Volks alle Gewalt an sich zogen, als das Volk sich auf ihr Geheiß, ohne Einwirkung noch Mitwirkung des Senats, sich in Tribuen versammelte, alles vorschlug und alles entschied, da war an keinen gesetzlichen Damm gegen die Uebermacht und den Uebermuth zu denken. Rom verfiel in die schreck-

lichste aller Tyranneien, in die der Demagogen, in die des gemeinen Volks: eine Tyrannei, die immer die Greuel des Despotismus mit denen der Anarchie verbindet.

Rom versuchte auch, den Mängeln seiner Verfassung durch Trennung der Gewalten abzuhelfen, allein durch diese Trennung entstanden neue Mängel, welche die ersteren noch überwogen. Die vollziehende Gewalt, die theils den beiden Consuln, theils dem Senate selbst anvertraut war, war eben dadurch von der gesetzgebenden Gewalt nicht ganz getrennt, aber die Tribunen, und das Volk, von ihnen geleitet oder verleitet, rissen bald auch die Vollziehung an sich, und schlugen durch allgemeine Maasregeln, durch Anklage-Akten, durch Aufruhr und Mord, alle künstlichen Trennungen und Verbindungen zu Boden. Noch muß bemerkt werden, daß in Rom, wie zu Athen, das Volk die richterliche Gewalt ausübte, nicht allein wenn von Verrath, Verschwörung der Staatsbürger und von der Treulosigkeit der Staatsbeamten die Rede war, sondern in allen Fällen, wo man an das Volk appellirte, oder in allen streitigen Sachen, welche die Tribunen, um ihre Gewalt zu vergrößern, zu Sachen des Volks machten und vor seinen Richterstuhl zogen.

Die Amovibilität hatte auch in Rom eine verderbliche Ausdehnung: die Staatsämter, von

dem Consulat bis zu den geringeren, gingen beständig aus einer Hand in die andere. Nach der Abschaffung der Königswürde verschwand das erbliche Element: alle Umwälzungen des Staats rührten von diesem Mangel her; die Einheit und die Permanenz des Staats waren nicht vertreten, oder vielmehr nichts geschahe um dieselben zu sichern, und da die ersten Stellen, weit entfernt unwiderruflich besetzt zu seyn, in einem steten Wechsel begriffen, den Ehrsüchtigen die immer rege und verführerische Hoffnung, dieselbe zu erlangen und zu behaupten, gaben, so war, als die Religion, die Sitten und die Gesetze den Eroberungen wichen, kein Halt in der Bewegung, weil alles auf Beweglichkeit berechnet war. Zwar war die Senatorwürde lebenslänglich, und diesem Umstande hat Rom vieles in seiner besseren Periode zu danken: allein, als das Volk die Befugniß sich zuschrieb, zu allen Aemtern im Staate zu wählen, da auch der geringste im Volke zu allen Stellen wahlfähig wurde, da traten in den Senat beständig neue Senatoren ein, weil die meisten Staatsämter nach der Zeit ihrer Bekleidung den Eintritt in den Senat mit sich brachten. Später ernannten öfters die Usurpatoren der Gewalt in Rom mit einem Male mehrere Hundert Senatoren, und so verlor der Senat auch den Schein der Permanenz und wurde

in den allgemeinen Strudel der Bewegung mit hineingezogen.

Daß es zwei Consuln gab, daß sie beide nur auf ein Jahr ihr Amt bekleideten, kann zur politischen äußern Größe von Rom beigetragen haben, indem ein jeder Consul sein Jahr durch kriegerische Thaten und Triumphe zu verherrlichen trachtete; allein die innere Freiheit und Sicherheit wurden unstreitig durch diese Einrichtung gefährdet, und gingen am Ende, in den Stürmen die sie mit sich führte, unter. Man versuchte zwar, den Unvollkommenheiten und den Nachtheilen der consularischen Gewalt vermittelst der Diktatur abzuhelfen; aber die Einrichtung der Diktatur bewies nur die Nothwendigkeit der Concentration der Gewalt, und bewirkte sie nicht ohne Gefahr und nur auf kurze Zeit. Die Diktatur sollte wie eine heroische Arzenei wirken, und doch war sie selbst eine Krankheit des Staats. Die Diktatur hat in der ersten Zeit der römischen Republik große Dienste geleistet, in den Zeiten wo die öffentliche Tugend noch so allgemein war, daß das Volk, auch in seinen wildesten Forderungen, noch immer den Staat über alles setzte, und wo die Diktatoren selbst mehr eilten, die ihnen anvertraute außerordentliche Gewalt niederzulegen, als die späteren sich Mühe gaben, ihre Gewalt zu verlängern. Die Diktatur hat Rom von äußeren

Gefahren gerettet, weil dieselben eine concentrirte Kraft erforderten, aber später hat sie die Freiheit untergraben und endlich zerstört. Rom hatte das Königthum verbannt, und der Monarchie einen ewigen Haß geschworen, da doch das Königthum allein in den äußeren Gefahren der Macht des Staats den größten Nachdruck gegeben, und den inneren Bewegungen unübersteigliche Schranken gesetzt hätte. Die Diktatoren benutzten ihre kurze, unbeschränkte Gewalt, um die Zeit dieser Gewalt zu verlängern, und am Ende alle Gewalt an sich zu ziehen. Das außerordentliche Mittel, welches die Freiheit retten sollte, setzte die Willkühr auf den Thron, und die Diktatur erschuf die Tyrannei des Kaiserthums.

An zwei Beispielen haben wir gezeigt, wie durch falsche Theilung, unkluge Trennung der Gewalten, und zu große Amovibilität, man den Zweck der Formen verfehlt, und anstatt die zwingende Macht, welche allein die Freiheit der Einzelnen und die Unabhängigkeit des Staats sichern kann, in einer gesetzmäßigen und beschränkten Bahn festzuhalten, man entweder ihr die gehörige Kraft benimmt oder sie ganz gesetzlos macht, und so das Recht ohne Schutz oder die Freiheit ohne Bürgschafft läßt.

Das erste Bedürfniß eines Volks ist das Bedürfniß einer Regierung, nemlich einer wach-

samen, thätigen, energischen Gewalt; das zweite ist das der gesetzmäßigen Schranken der Regierung, nemlich einer solchen Organisation der öffentlichen Gewalt, die mit Wahrscheinlichkeit hoffen läßt, daß sie für das Volk, nie gegen dasselbe, für den Zweck des Staats, nie gegen denselben handeln werde.

Die erste Bedingung des Staats ist Einheit, sein erster Charakter Beharrlichkeit und Permanenz, man möchte sagen Ewigkeit, wenn dieses Wort und dieser Begriff sich mit menschlichen Dingen verbinden ließe; die zweite Bedingung ist Mannigfaltigkeit und Bewegung der Kräfte zum gesellschaftlichen Zweck.

Daraus ergiebt sich schon, daß die Formen nur dann dem Wesen des Staats vollkommen entsprechen können, wenn sie ein erbliches Element, welches allein Permanenz und Beharrlichkeit geben kann, mit dem Wahl-Elemente verbinden; wenn sie, verschiedene Gewalten aufstellend, weit entfernt dieselben zu trennen, sie vielmehr in einander eingreifen lassen, endlich wenn sie durch Wechselwirkung der Wahl- und Erb-Elemente, und der verschiedenen Gewalten, das Leben und die Ruhe des Ganzen zugleich erhalten, und weder die Freiheit auf Kosten der Sicherheit, noch die Sicherheit auf Kosten der Freiheit zu begün-

stigen suchen, sondern beide vermittelst einer festen und einsichtsvollen Ordnung beschützen.

Solche Formen bietet die englische Verfassung. Sie sind weit mehr die Folge von zufälligen Umständen und von einer gewissen Nothwendigkeit, die sich aus den Verhältnissen entsponnen hat, als das Werk der menschlichen Einsicht und Vorsicht. Da diese Formen nicht nach Grundsätzen gebildet worden sind, sondern sich selbst gemacht haben, so können sie auch nicht nach Gutdünken irgendwo willkührlich hervorgebracht, — ja ich möchte sagen, selbst im Lande wo sie entstanden, nach allgemeinen Grundsätzen vervollkommnet, werden. Allein es ist gewiß, daß je mehr und je tiefer man in ihr Wesen eindringt, und den wechselseitigen Einfluß des Ganzen auf die Theile und der Theile auf das Ganze wahrnimmt, um so mehr findet man, daß das große Problem, durch eine kräftige und durchgreifende Staatsgewalt die allgemeine Freiheit zu schützen, und zugleich den rechtswidrigen Eingriffen und den Mißbräuchen dieser Staatsgewalt, durch eine kunstmäßige Organisation derselben, vorzubeugen, noch zu keiner Zeit und in keinem Lande so glücklich gelöst worden ist. Eine solche zweckmäßige Mischung von Amovibilität und Inamovibilität, von Sonderung und Verbindung der Gewalten, von Wechselwirkung der Theile der gesetzgebenden Ge-

walt, findet sich nirgends. Die Einheit und die Unsterblichkeit des Staats werden durch das erbliche, heilige Königthum, durch die Legitimität, auf immer gesichert, sinnlich dargestellt und geistig vertreten. Dieses erbliche Element wird verstärkt durch die Erblichkeit der höchsten politischen Würde, die selbst, um selbstständig zu seyn, auf erbliches Eigenthum gegründet ist. Neben der Erblichkeit wird für die fortschreitende Bewegung des Staats durch die Amovibilität gewählter Repräsentanten gesorgt. Die vollziehende Gewalt, von der gesetzgebenden verschieden, bleibt doch mit ihr verbunden. Die richterliche Gewalt, nach ihren zwei Haupt-Verrichtungen, in zwei Potenzen getheilt, von welchen die eine von der Krone ausgehet, aber, einmal ausgegangen, ganz unabhängig wird, und die andere, mit der Masse des Volks verwandt, nur sich und ihrem Gewissen verantwortlich ist; und vor allen Dingen eine eigne Zusammensetzung des souveränen Willens, der aus drei Elementen besteht und doch eine vollkommene Einheit bildet.

Dieses letzte verdient besonders und aufmerksam betrachtet zu werden, und eine ausführliche Erörterung dieser Form scheint um so passender, da sie noch immer häufig mißverstanden wird.

In der moralischen und politischen Welt, wie in der physischen, muß, um regelmäßig zu

wirken, sich selbst und die andern nicht zu verderben, eine jede Kraft ihre Gegenkraft finden. Zugleich beschränkend und beschränkt, üben dann diese Kräfte eine Wechselwirkung aus, die sie beide in einem gesetzmäßigen Geleise festhält, und so ihre heilsamen Wirkungen sichert.

Dieses geschieht in England durch die Theilung der gesetzgebenden Gewalt, zwischen verschiedenen Elementen, Gesammtheiten und Individuen. In einem jeden dieser Elemente, kann man Leidenschaften und Irrthümer als möglich, ja wahrscheinlich, annehmen. Wenn dieselben sich selbst überlassen wären, könnten sie die gesellschaftliche Ordnung bedrohen, statt sie festzustellen und zu begründen.

Allein, wenn ein jedes Element, oder ein jeder integrirender Theil der gesetzgebenden Gewalt, ohne die andern nicht wirken kann, so werden die Leidenschaften wo nicht verschwinden, doch wenigstens in ihrer wilden Thätigkeit beschränkt, und die Irrthümer wo nicht alle vermieden, doch vermöge der Vielseitigkeit der Ansichten der verschiedenen moralischen oder physischen Personen, seltener und unschädlicher gemacht werden.

Die Wechselwirkung der Elemente der gesetzgebenden Gewalt ist also ein Mittel, zu vernunftmäßigen Gesetzen zu gelangen. Vernunftmäßigkeit ergiebt sich immer aus Vielseitigkeit und lei-

denschaftloser Ruhe. Aus beiden gehet das allgemeine Interesse hervor, und das besondere egoistische tritt zurück. Sobald die Vernunftmäßigkeit der Gesetze statt findet, hat die Freiheit ihre wahre Grundlage gefunden. Die Gesetze werden die allgemeine Zustimmung erhalten, weil sie dieselbe verdienen.

Wechselwirkung setzt Theilung voraus. Allein eine jede Theilung der gesetzgebenden Gewalt bringt nicht immer Wechselwirkung mit sich. Die gesetzgebende Gewalt könnte auf eine solche Art getheilt seyn, daß ihre Elemente getrennt neben einander stünden, jedes für sich, unabhängig von den andern wirkte, und so mindestens die Einheit des Staats verloren ginge, wenn nicht noch überdies die auf eine solche Art getrennten Elemente feindselig gegen einander zu stehen kämen.

Wenn auch die gesetzgebende Gewalt so getheilt wäre, daß die Elemente derselben eine Art von Welselwirkung auf einander ausübten, so wäre doch die Theilung unzweckmäßig, und diese Art von Wechselwirkung ungenügend, wenn die gesetzgebende Gewalt nur aus zwei Elementen bestünde. Gleich viel, ob diese zwei Elemente ein aristokratisches und demokratisches, oder ein demokratisches und monarchisches, oder ein monarchisches und aristokratisches wären. Immer würde zwischen beiden eine starke Reibung statt finden, dermaßen,

daß der Staat keine gesetzmäßige Ruhe, die Elemente keine sichere und feste Haltung gegen einander hätten, und am Ende würde nach einem langen, anhaltenden, für das allgemeine Wohl verderblichen Kampf, das eine das andere nicht allein besiegen, sondern ganz in sich aufnehmen. So ging in Rom, wie wir gesehen haben, die politische Gewalt des Senats in die der Volksversammlung unter; so verschlang im dreizehnten Jahrhundert die venetianische Aristokratie die Gewalt des Volks; so wurde der Thron und das Königthum in Frankreich von der gesetzgebenden Versammlung erschüttert und von dem Convent zerstört.

Diese Nachtheile, die dort aus einer Theilung der gesetzgebenden Gewalt in zwei Elemente entstanden sind, waren nicht zufällige, sondern nothwendige Folgen einer solchen Theilung. In der physischen Welt sind zwei Kräfte nie in einem vollkommenen Gleichgewicht; noch weniger können zwei Kräfte in der moralischen oder politischen Welt sich vollkommen gleich gedacht werden. Hier treten Ehrsucht und Eifersucht auf beiden Seiten auf, und die eine Kraft wird das natürliche, und am Ende unvermeidliche, Uebergewicht der andern nie zugeben wollen. Daher Reibungen und Kämpfe, die um so gewaltiger und anhaltender seyn werden, je mehr die Tendenz der Kräfte verschie-

den seyn wird. Der Theil der gesetzgebenden Gewalt, der außer seinem Antheil an derselben, die Regierung und Verwaltung ausübt, wird die Sache der Autorität, als Schutzwehr der allgemeinen Freiheit, weit mehr als die Sache der lebendigen Kraft selbst verfechten. Hingegen der Theil der gesetzgebenden Gewalt, der nur seinen Antheil an der Gesetzgebung wird festhalten wollen, die Autorität, oder den gesetzmäßigen Zwang der Kraft, weit weniger beachten wird, als die größtmögliche Freiheit der Kraft. Diese verschiedene Tendenz wird die beiderseitige Thätigkeit der Leidenschaften beflügeln, und ihnen zugleich die Waffen zum Kampfe darbieten.

Das einzige Mittel, diese höchst gefährliche Reibung zu vermeiden und zu verhindern, wäre, ein drittes Element der gesetzgebenden Gewalt zu erschaffen, und vermittelst desselben eine Mittelmacht aufzustellen, die allein den beiden andern Elementen Leben und Haltung, Maaß und Gleichgewicht, statt einer regellosen, wilden, zerstörenden Thätigkeit geben kann. Um zweckmäßig und wohlthätig zu wirken, muß dieses Element von den beiden andern unabhängig seyn, sich von beiden unterscheiden, mit beiden Wahlverwandtschaft haben, und abwechselnd eines gegen das andere schützen. Um ihre Unabhängigkeit zu behaupten, müssen die Mitglieder dieser Abtheilung der ge-

setzgebenden Gewalt ihre Würde erblich besitzen, und durch ein unveräußerliches ansehnliches Landeigenthum vor Verarmung bewahrt seyn. Sie müssen weder des Volks noch des Throns bedürfen, dem Königthum durch die Erblichkeit ihrer Würde verwandt und zugethan, dem Volke nicht fremd, vielmehr als Landeigenthümer, und durch das Zurücktreten des größten Theils ihrer Familie in die Masse desselben, mit ihm verbunden seyn. Dann erst tritt diese Gewalt wirklich als eine vermittelnde auf, verhindert den Despotismus der Mehrzahl, wie den Despotismus eines Einzigen, und sichert die öffentliche Freiheit gegen die Eingriffe Beider.

Diese vermittelnde Gewalt, in England das Oberhaus, ist der Hauptbestandtheil der Englischen Constitution; er trennt und verbindet die beiden andern Elemente der gesetzgebenden Gewalt; er beschränkt beide, und wird von beiden beschränkt. Diese politische Institution ist das eigenthümliche, charakteristische der Englischen Verfassung; ja man käme in Versuchung, diese Institution eine originelle Schöpfung zu nennen, wenn man nicht wüßte, daß sie, das Werk der Umstände und der Zeit, und nicht das Werk der Menschen, sich selbst gemacht hat, und nicht mit Absicht und Einsicht nach einem Plane erschaffen worden ist. Ohne sie wäre längst England in eine uneingeschränkte Monar-

chie, oder in eine demokratische Republik ausgeartet. Sie ist das Pendel des großen Uhrwerks, und giebt der Kraft ein Maaß, der Bewegung eine stete gleichmäßige Richtung; ohne sie würde das Ganze, aus Mangel eines Regulators, in Stocken gerathen, oder sich durch ein wildes Treiben aufreiben.

Allein, so wichtig auch die Organisation der gesetzgebenden Gewalt in der Britischen Verfassung seyn mag, so sehr auch diese Form geeignet ist, den Mißbräuchen vorzubeugen, so muß man ja nicht glauben, daß die Englischen Staatsmänner, die am tiefsten in das Wesen des Staats eingedrungen sind, den Wahn theilen, der häufig zu unsern Zeiten auf dem festen Lande angetroffen wird: daß der Hauptzweck und das Hauptverdienst einer solchen Verfassung sey, die Regierung zu hemmen, und dieselbe in engen Schranken festzuhalten.

Der Standpunkt, aus welchem sie das Ganze betrachten, giebt ihnen höhere und umfassendere Ansichten, die allein dem Wesen des Staats entsprechen, den wahren Grundsätzen angemessen sind, und in allen monarchischen Verfassungen, die mit repräsentativen Formen verbunden sind, einheimisch werden sollten.

Der König, und die Regierung die von ihm ausgeht, ist nicht, in einer repräsentativen Verfas-

sung, der Gegensatz der Nation, und für dieselbe ein Gegenstand des Mißtrauens und der Eifersucht, eine feindselige Gewalt, gegen welche man sich nicht genug verwahren kann; sondern die Kraft der Regierung ist das erste, was zum Wohl des Ganzen Noth thut; die Nation und die Regierung sind eins, denn die Regierung bestehet aus Einheimischen, nicht aus Fremden, und trotz der Mißgriffe und Fehler, die sie begehen kann, wird sie immer als wohlwollend und wohlthätig angenommen. Das Königthum ist der erste, ewige Repräsentant der Nation, so fest, so unwandelbar wie ihr Daseyn, der das große National-Interesse der Fortdauer und der Persönlichkeit des Staats vertritt, so wie das Parlament sein Fortschreiten und die Mannigfaltigkeit der besonderen Interessen der verschiedenen Stände. Der König beschützt die Rechte und die Freiheiten der Nation viel unmittelbarer und anhaltender, als das Parlament es thut und thun kann, und das Parlament ist nicht mehr befugt und geeignet die etwanigen Abweichungen des Königthums von der gesetzmäßigen Bahn zu verhüten, als der König es ist, das Parlament in die gesetzmäßigen Schranken zurückzuweisen, wenn es dieselben übertreten sollte.

Es wäre also ein sehr beschränkter, kleinlicher und falscher Gesichtspunkt, wenn man in ei-

ner Monarchie die repräsentativen Formen, welche den Thron umgeben und zu seinem Glanze wie zu seiner Festigkeit beitragen, nur als Hemmketten der Regierung betrachten wollte. Dieselben sollen nicht eine todte Schranke abgeben, die im Nothfall der etwa durchbrechenden Macht Widerstand leisten kann, sondern die Kraft der öffentlichen Macht vermehren, und selbst ein Lebensprinzip seyn. Als solche bewähren sich immer gut berechnete repräsentative Formen. Sie bringen die Regierung und das Volk in enge Berührung, und begründen oder vermehren ihr wechselseitiges Zutrauen. Sie öffnen den Talenten und dem Gemeinsinn eine gesetzmäßige Bahn, und bilden eine wahre Pflanzschule, in welcher die Regierung die herrlichsten Werkzeuge vorfindet. Es reifen im öffentlichen Leben künftige Staatsmänner; bevor die Verwaltung ihnen übergeben wird, hat man die Zeit und die Mittel gehabt, dieselben zu beobachten, zu beurtheilen, zu erproben, und ehe sie die ersten Aemter des Staats bekleiden, sind sie dem Volk vortheilhaft bekannt.

Aber folgendes ist hier der Hauptumstand. So wie die Rechtsurtheile durch mehrere Instanzen gehen und gehen müssen, nicht allein um die gehörige Gründlichkeit und Gediegenheit zu erhalten, sondern um die Ueberzeugung ihrer Gültigkeit bei den Parteien hervorzubringen, so müssen auch

die Gesetze, und die Normen des Staats, aus verschiedenen Standpunkten untersucht und beleuchtet, sie müssen mehrmals gesichtet und geläutert werden, denn nur wenn alle Seiten des Gegenstandes in ihr wahres Licht gesetzt, wenn alle Interessen befragt, vertreten, berücksichtigt worden sind, können die Gesetze auf das allgemeine Wohl berechnet seyn, und ihre Vernunftmäßigkeit sichert ihnen dann die Zustimmung der Bessern, und verschafft ihnen Glauben und Gehorsam von Seiten des Volks.

Dieses ist der größte und alles Andere bei weitem überwiegende Vortheil der repräsentativen Formen, die, aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt, auch verschiedene Standpunkte bilden, aus welchen die Gesetzgebung vielseitig betrachtet werden kann. Allein, damit die repräsentativen Formen diese heilsamen Wirkungen hervorbringen, muß die Repräsentation nicht die des Bodens nach der Areal-Größe, noch die des Volks, nach der Masse der Bevölkerung und der Zahl der Individuen, sondern die der Interessen der verschiedenen Klassen des Volks und des National-Interesse seyn. Die erste Art von Repräsentation führt zur Demokratie; die andere ist nicht allein mit der Monarchie vereinbar, sondern eine ächt monarchische Institution: die erste bringt ein wildes Treiben nach Neuerungen und eine be-

ständige Bewegung hervor, weil bei derselben die Repräsentanten keinen festen Stand haben, der ihnen einen ruhigen, erhaltenden, beharrlichen Sinn geben könnte; die andere verbindet eine fortschreitende Bewegung, die zur steten Vervollkommnung der gesellschaftlichen Einrichtungen nothwendig ist, mit der Permanenz des Staats und dem ruhigen Seyn desselben.

Sobald alle National-Interessen gehörig vertreten sind, und ihnen eine gesetzliche Stimme verliehen wird, kann man auch annehmen, daß keines unbeachtet, vernachläßigt und verwahrlost seyn wird, sondern daß sie alle, gepflegt und gegen einander abgewogen, ihre Ausgleichung finden werden. Sobald dieses bewirkt wird, ist es ziemlich gleichgültig, ob alle Städte und alle Bezirke eines Landes ihre Stellvertreter wählen und schicken, oder nicht, denn ihre Interessen werden eben so gut vertheidigt, gehört, berücksichtigt werden, als hätten sie das Recht, ihre eignen Deputirte zu ernennen. So könnte man zwar ohne Nachtheil in England, Manchester, Birmingham und anderen blühenden Städten und Bezirken, die Befugniß, Repräsentanten zu wählen, ertheilen; allein ihre Gerechtsame und ihre Vortheile werden auch bei der jetzigen Ordnung der Dinge verwahrt und gesichert, weil der Ackerbau, die Manufakturen,

der Handel, der Besitz und der Erwerb ihre Sachwalter im Parlament haben.

Die Zweckmäßigkeit der Formen der Repräsentation hängt also nicht wesentlich von der Zahl der Wählenden, der Wahlfähigen, der Gewählten ab, sondern von der gehörigen Vertretung aller Interessen, die freilich nicht statt finden könnte, wenn die Zahl der Wähler und der Gewählten zu gering wäre, die aber eben so gut, und vielleicht noch eher, verfehlt würde, wenn diese Zahl zu groß ausfiele. Damit aber alle Interessen vertreten werden, müssen diejenigen, die neben dem allgemeinen National-Interesse noch ein besonderes feststehendes ihres Gewerbes, ihres Vermögens, ihres Standes haben, durch die Formen der Repräsentation, die Klasse der Wählenden und der Wahlfähigen bilden. Sie allein nehmen an der Erhaltung und am Flor des Ganzen einen lebendigen dauernden Antheil, weil sie an ihn durch den Theil, den sie besitzen, gefesselt sind; sie allein können durch ihre Einsicht in dem kleinen ihnen eigenthümlichen Wirkungskreise, wo sie eingewurzelt und verzweigt sind, die Ausgleichung der Gesammt-Interessen mit den Privat-Interessen, auf welche bei der Gesetzgebung alles ankömmt, erleichtern und befördern. Bei ihnen allein kann man in der Regel den Grad der gesellschaftlichen Bildung und der Unabhängigkeit an-

nehmen, der zur Prüfung der Gesetzvorschläge erfordert wird. Ich sage in der Regel, denn die erste Bedingung Beider ist doch wohl, die Muße und die freie Bewegung, die ein gewisses Vermögen immer mit sich bringt. Es giebt Ausnahmen von dieser Regel, allein auf Ausnahmen lassen sich keine Regeln gründen.

Also giebt Eigenthum, und ein ansehnliches Eigenthum, allein den Maaßstab an die Hand, nach welchem die politische Freiheit oder die politischen Rechte den Einzelnen ertheilt werden müssen. Eigenthum ist nothwendig zur Selbstständigkeit, und nur die Selbstständigen können über alles, was zur Selbstständigkeit des Staats im Innern und im Aeußern gehört, ein gewichtiges Urtheil fällen. Ein gutes Wahlgesetz, welches die wahren Bedingungen des Wahlrechts aufstellt, es weder auf zu viel Individuen ausdehnt, noch dasselbe in einer zu kleinen Zahl beschränkt; das auf der einen Seite die Umtriebe der politischen Glücksritter verhindert, auf der andern die Freiheit der Bewerbung und der Wahl nicht lähmt, ist eigentlich die Lebensquelle des Staats in einer jeden repräsentativen Monarchie, der Punkt in der Staatswissenschaft, der die meiste Ueberlegung in der Anwendung und der Ausführung fordert, und den es am wichtigsten und schwersten ist, zu treffen.

Es würde nicht viel helfen, daß die allgemeinen Interessen des Staats in einer allgemeinen Versammlung vertreten würden, wenn die besonderen Interessen der verschiedenen Stände nicht gehörig besprochen würden. Es würde ein in der Luft hängendes Dach, ohne Gebäude, oder ein Gebäude ohne Grundstein seyn: ein auf die Oberfläche der Erde gesetzter Baum, der keine Früchte tragen könnte, weil er keine wahre Wurzeln haben würde. Daher in England die Gemeinden- und Munizipal-Verfassungen, in den Städten der innige Verband der Corporationen, ihre Rechte, ihre repräsentative Formen, und das mit der Mannigfaltigkeit dieser gesetzmäßigen Vereine so innig verwebte Mannigfaltige des Gemein-Rechts, das eigentliche Prinzip des Gemeinsinns und Staats-Lebens sind. Dieses ist der wahre Schlüssel zum Räthsel der Dauer und der Festigkeit des Britischen Reichs, trotz seiner Gebrechen, die aus der Ungleichheit des Vermögens, des Ganges der Gewerbe-Cultur und der äußersten Spannung aller Federn entstehen. Allein diese herrlichen Einrichtungen bilden eine feste und in einander greifende Gradation der Interessen und der Aeußerungen der politischen Betriebsamkeit; bilden Schulen der öffentlichen Thätigkeit und des Gemeinsinnes, in welchen und durch welche man sich allmählig vom Besondern zum Allgemei-

nen erhebt; bilden kleine geschlossene Ganze oder Staaten, die, weit entfernt die Kraft des großen Gesammt-Ganzen zu schwächen oder zu brechen, ihm zu Stützpunkten und Nahrungsquellen dienen.

Das eigenthümliche, schöne, erhabene, ewige in der Britischen Constitution, welches wir, bei der Erörterung der zweckmäßigsten Staatsformen, im Gange unserer Untersuchung gefunden haben, ohne es zu suchen, und das sich uns gewissermaßen von selbst dargeboten hat, rührt daher, daß sie sich auf den Unterschied der Stände beziehet; nicht allein auf dieselben Rücksicht nimmt, sondern sich aus demselben entwickelt hat. Wollte man mit wenigen Worten ihren Haupt-Charakter bezeichnen und bestimmen, so müßte man sagen, daß sie eine, durch glückliche Zufälle und ganz eigne Zeitumstände vervollkommnete ständische Verfassung sey. In ihren jetzigen Bestandtheilen läßt sich ihr Ursprung noch deutlich nachweisen. Das große corporative Landeigenthum wird im Oberhaus durch die geistlichen und weltlichen Lords vertreten, — Bruchstücke des alten Wehr- und Lehrstandes, die früher mit dem Fürsten alles Landeigenthum besaßen; das individuelle unbewegliche und bewegliche Eigenthum, wird von dem Hause der Gemeinen vertreten.

So wie die Englische Verfassung, können, müssen und sollen sich nicht alle ständische Ver-

fassungen gestalten; aber alle früheren Verfassungen der aus den Germanischen Wäldern hervorgegangenen Staaten waren eigentlich ständische Verfassungen. Da ihre Ueberreste in allen Ländern, die nicht nach dem neuen demokratischen Maaßstab organisirt worden sind, den Keim zu ihrer eignen innern Belebung enthalten, und da diese Formen einer großen Vervollkommnung fähig sind, ohne ihren eigenthümlichen Charakter zu verlieren, so verlohnt es wohl der Mühe, etwas länger am Schluß dieser Untersuchung bei ihnen zu verweilen, um ihr Grundprinzip aufzufinden und aufzustellen.

Die ständische Form.

Eine jede bürgerliche Gesellschaft bestehet aus sehr verschiedenen und ungleichartigen Theilen. Diese Ungleichheit ist nicht das Werk der Natur, nicht die ursprüngliche, die nur aus der Ungleichheit der Vermögen, der Kräfte, der Fähigkeiten, und den dieselben begünstigenden oder hemmenden Umständen hervorgehet. Diese Ungleichheit ist auch nicht die künstliche, die von den positiven Gesetzen und den gesellschaftlichen Einrichtungen herbeigeführt wird; sondern sie entstehet aus der Theilung der Arbeit, aus der Verschiedenartigkeit der Gewerbe, die von selbst oder durch die Natur der Dinge sich bilden, von ein-

ander absondern und trennen. Aus ihnen ergeben sich die verschiedenen Stände, deren jeder auch ein verschiedenes Interesse und eine verschiedene Stellung gegen das Ganze hat.

Diese Verschiedenheit der Stände, die in einer jeden cultivirten Gesellschaft sich immer ausbildet, entwickelt und verzweigt, führt eine Art von Natur-Nothwendigkeit mit sich, auf welche die Verfassung und die Regierung eines jeden Staats Rücksicht nehmen muß. Die in das unendliche immer fortschreitende Theilung der Arbeit, und die Trennung der Gewerbe, ist eine natürliche Folge der Fortschritte der Gesellschaft. Diese Trennung bringt verschiedene Arten des Besitzes und des Eigenthums hervor, und die verschiedenen Arten des Eigenthums geben einem jeden Stande verschiedene Ansichten und verschiedene Foderungen an die Gesellschaft.

Stände kömmt von stehen, und durch dieses Wort wollte man andeuten, daß die verschiedenen Klassen der Gesellschaft, in welche die täglichen Beschäftigungen der Staatsbürger dieselben theilen, mit Eigenthum verbunden, wie Theile eines Ganzen dastehen, und selbst an und für sich kleinere Ganze bilden.

Bis in das dreizehnte Jahrhundert gab es im Mittel-Alter nur zwei Stände, den der Geistlichkeit und den Ritterstand, nemlich den der Land-

Eigenthümer, es mochte nun die corporative Person oder es mochten die Individuen Eigenthümer seyn. Erst im vierzehnten Jahrhundert zeigten sich, in vermehrter Thätigkeit, Anzahl und Größe, die Gewerbetreibenden. Es erschien eine neue Art des Eigenthums, das bewegliche. Diese Eigenthümer, durch das gemeinschaftliche Bedürfniß der Sicherheit und der wechselseitigen Hülfe getrieben, traten zusammen, und bildeten Städte; aus ihnen ward der dritte Stand. Je mehr die Arbeit in den Städten getheilt wurde, vervielfältigten sich die Abtheilungen. Diese Abtheilungen waren die Zünfte, kleinere organische Abtheilungen in der größern weit umfassenden Abtheilung des dritten Standes.

Die Stände sind, heut zu Tage, mit der Gesellschaft dermaßen verwachsen und in derselben eingewurzelt, daß man die Gesellschaft ohne die Stände nicht denken kann. Sie haben mit den Casten der alten Aegypter und des Morgenlandes keine Aehnlichkeit. Die Casten waren geschlossene Vereine, aus welchen kein Individuum, das von Aeltern, die zu dieser oder jener Caste gehörten, geboren war, austreten durfte; die Casten nahmen schon die Freiheit der folgenden Geschlechter in Beschlag, und waren der fortschreitenden Bewegung des Staats, eben so wie der freien Bewegung der Einzelnen entgegengesetzt.

setzt. Es waren wirkliche Stereotypen. Die Stände bieten freilich etwas Bestehendes, sich immer Gleiches dar, indem die Art der Arbeit, die einen Jeden von ihnen von den Andern unterscheidet, ungefähr immer dieselbe bleibt. Dieses war noch weit mehr der Fall zu der Zeit, wo die Zünfte in ihrer ursprünglichen Form existirten. Allein, da ein jeder Staatsbürger seinen Stand wählt, so kann die größtmögliche Freiheit der Einzelnen mit dieser Einrichtung bestehen, und dadurch findet in der Gesellschaft, mit einer steten Bewegung, eine gewisse Beharrlichkeit statt.

Eine Nation bestehet eigentlich aus Denjenigen, die ihre Persönlichkeit mit den Sachen, ihre Arbeit mit den Dingen, dermaßen verbunden und verzweigt haben, daß aus dieser Verbindung das Eigenthum entstanden ist, und die Menschen mit dem Boden und Allem, was der Boden trägt, ein Ganzes bilden. Es giebt eigentlich nur zwei Arten dieser Verzweigung. Die eine ist die Verzweigung mit den unbeweglichen Dingen und Allem, was auf ihnen, oder in ihnen Wurzel gefaßt hat. Die andere ist die Verzweigung mit den beweglichen Dingen, die der Mensch hervorbringt, und die nicht unmittelbar mit dem Boden verbunden sind.

Die Verschiedenheit des Eigenthums führt eine große Verschiedenheit der Lebensart, der Sitte, der Ansicht und des Charakters mit sich.

Bayerische Staatsbibliothek München

Das unbewegliche Eigenthum, wenn es Land-Eigenthum ist, und man auf dem Lande, und von demselben lebt, giebt dem Gemüthe eine einfache, sittliche, gesetzmäßige Stimmung, dem Geiste ein beharrliches Festhalten am Alten, Hergebrachten, Bestehenden, dem Charakter leidenschaftlose Ruhe und nüchterne Besonnenheit. Alles neigt sich, bei solchen Menschen, zu einer entschiedenen Vorliebe für Einförmigkeit, ja Einerleiheit. Nach ihrer Meinung wäre es zu wünschen, daß in der Gesellschaft, wie in der Natur, die Bewegungen einen regelmäßigen, ununterbrochenen, sich selbst immer gleichen Gang haben möchten. Dieser entschiedene Hang der Besitzer von unbeweglichem Grund-Eigenthum giebt ein herrliches Erhaltungs-Prinzip für die gesellschaftliche Ordnung, einen festen Stützpunkt ab, der allein verhindern kann, daß die Staaten leicht aus ihren Angeln gehoben werden können. Diese Klasse von Staatsbürgern bildet in der politischen Welt eine Kraft der Trägheit, welche die Staaten in ihrer Bahn festhält, und verhindert, daß sie aus Einem Wirbel in einen andern geschleudert werden.

Allein diese Kraft der Trägheit, wenn sie nicht mit einer ihr das Gegengewicht haltenden Schwungkraft gepaart wäre, würde zur Unbeweglichkeit führen; diese Unbeweglichkeit würde eine

Bayerische Staatsbibliothek München

jede fortschreitende Entwickelung und Vervollkommnung der gesellschaftlichen Ordnung verhindern, und das politische Leben würde nur ein Scheinleben seyn. Das bewegliche Eigenthum hält dem unbeweglichen die Stange. So wie mit dem letzteren das Erhaltungsprinzip verbunden ist, und das Beharrliche im Staate repräsentirt wird, ist mit dem erstern das Bewegungsprinzip gegeben, und wird das Fortschreitende, Veränderliche repräsentirt. Das bewegliche Eigenthum ertheilt den Besitzern eines solchen weniger Vorliebe für das Alte, weniger Anhänglichkeit an das Bestehende, mehr Neigung zu neuen Combinationen, zu Veränderungen aller Art. Da in der Regel ihr tägliches Gewerbe einen gewissen erfinderischen, stets neue Formen und neue Gegenstände hervorbringenden Geist erfodert, so tragen sie leicht und gern einen solchen auf andere größere Wirkungskreise über. Die mechanischen Künste würden rückschreiten, wenn dieselben nicht beständig fortschritten, und sie würden keine Fortschritte machen, wenn sie immer nur dieselben Arbeiten, mit denselben Mitteln, zu denselben Zwecken schafften. Sie sind also im Werden begriffen, und können nicht in einem unbeweglichen Seyn beharren, ohne zu Grunde zu gehen. Der Handel öffnet sich täglich neue Bahnen, bringt neue Bedürfnisse und neue Befriedigungsmittel derselben hervor; er ist

ein wahrer Proteus, der in seinen Speculationen und in seinen Bewegungen alle mögliche Wege einschlägt, alle erdenkliche Gestalten annimmt, und selten auf eine längere Zeit sich ähnlich bleibt. Der Handwerker, der Kaufmann, der Künstler, erhalten also von ihren täglichen Geschäften eine gewisse Beweglichkeit, die nicht immer zum Besseren führt, aber doch die erste Bedingung aller Vervollkommnung ist; die den Ständen denen sie beiwohnt, eine größere Empfänglichkeit für das Abwechselnde, Mannigfaltige, Lebendige giebt, und sie geneigt macht, neue Formen der politischen und bürgerlichen Gesetzgebung, wo nicht herbeizuführen, oder zu wünschen, doch ohne Widerwillen, ja mit Freude aufzunehmen. Ihre Lebensart und ihre Vergnügungen, die nicht wie die des Landmanns in demselben einförmigen und herkömmlichen Kreis sich herumdrehen, vermehren noch diese von ihrem Standpunkt und von ihrer Arbeit unzertrennliche Beweglichkeit. Das gesellige Leben, der tägliche Umtausch der Vorstellungen und der Gefühle, den es mit sich bringt, die stete Gewohnheit die Begriffe und die Ideen in ihre Elemente auflösen, um dieselben in neue Zusammensetzungen zu bringen, sind beinahe mit einer gewissen Gleichförmigkeit im Denken, im Thun, im Treiben unverträglich. Dabei laufen die Klassen der Gesell-

schaft, die nur bewegliches Eigenthum haben, weit weniger Gefahr bei gewagten oder tiefeindringenden Neuerungen im Staate, als die Land-Eigenthümer. Im schlimmsten Fall kann der Handwerker, der Künstler, der Kaufmann sehr leicht auswandern, und mit seinem Talent, oder seinem tragbaren Vermögen, sich irgendwo anders niederlassen. Dieses ist dem Land-Eigenthümer nicht erlaubt, oder wird ihm viel schwerer, und daher fürchtet er weit mehr alle Neuerungen, weil dieselben in der Regel den Besitzstand bedrohen.

Es giebt also in einem jeden der heutigen europäischen Staaten, und besonders in Deutschland, zwei Elemente einer wahren ständischen Repräsentation, nemlich zwei Hauptarten des Eigenthums, welche sich ganz dazu eignen, die zwei Hauptinteressen eines jeden Staats zu vertreten und geltend zu machen. Das unbewegliche Eigenthum, und der Stand der es besitzt, ist der natürliche Repräsentant des Beharrlichen im Staate; das bewegliche Eigenthum, der natürliche Repräsentant des Fortschreitenden, Veränderlichen in demselben. Das erstere giebt das Erhaltungsprinzip, das zweite das Vervollkommnungsprinzip.

Freilich kann auch das unbewegliche Eigenthum den Charakter des beweglichen gewissermaßen

annehmen, wenn alles Land-Eigenthum veräußerlich, von einem jeden verkauft, von einem jeden gekauft werden kann, und dermaßen durch den Zusammenfluß mehrerer Ursachen aus einer Hand in die andere geht, daß mit den Ländereien eine Art von Wucher oder Agiotage getrieben wird. Daher war zu der Zeit, wo die Geistlichkeit ein großes corporatives Land-Eigenthum hatte, und wo der Adel vermittelst der Majorate und der Fideicommisse ein großes Familien-Eigenthum bildete, das Beharrliche im Staate weit besser vertreten, als es heut zu Tage geschehen kann, wo das unbewegliche Eigenthum selbst in eine so große Beweglichkeit gerathen ist. Es wäre in dieser Hinsicht höchst wünschenswerth, daß, weit entfernt, die Ueberreste des noch bestehenden Rechts der Majorate und der Fideicommisse immer mehr aus dem Wege zu räumen, man dieselben mit der größten Sorgfalt beschützte und bewahrte; auch würde es sehr wohlthätig für das Ganze der bürgerlichen Gesellschaft seyn, wenn die Geistlichkeit wieder mit einem corporativen Eigenthum dotirt werden könnte. In Ermangelung dessen, giebt es zwar nur Privat-Eigenthum im Staate, aber wenigstens müssen die zwei Haupt-Klassen desselben die zwei Haupt-Stände bilden, und so gegeneinander gestellt werden, daß sie die zwei Haupt-Interessen des Staats zweckmäßig vertreten, auf

einander eine wechselseitige Wirkung ausüben und wechselseitig ein jedes entschiedenes Uebergewicht des Einen über das Andere verhindern.

Diejenigen die kein Eigenthum besitzen, sind eigentlich Fremdlinge im Lande, und können wie Reisende betrachtet werden, die heute hier sind, und morgen dort hinwandern. Wenn sie auch durch ihre Abstammung, ihre Sprache, ihre Sitten, der Nation verwandt sind, so sind sie doch nicht mit ihr innig verbunden, weil sie keine Bürgschaft, weder ihres Verbleibens, noch ihrer Theilnahme an der Erhaltung und an dem fortwährenden Flor des Staates geben.

Der Wehr- und Lehr-Stand sind eigentlich keine Stände; denn sie bestehen nicht durch sich selbst, sondern vermöge der Selbstständigkeit der hervorbringenden Klasse. Das Wehren und das Lehren sind öffentliche gemeinnützige Funktionen, die von der Nation einer gewissen Anzahl von Individuen aufgetragen werden, wenn die Nation durch organische Einrichtungen sich selbst nicht wehren will, und nicht ohne förmliche Lehrern das Werk ihrer Bildung selbst und allein übernimmt. Es sind im Wehr-Stande und im Lehr-Stande viele Eigenthümer, und als solche können dieselben die Nation, oder vielmehr die Interessen derselben, vertreten; allein, wenn sie nicht Eigenthümer sind, so können sie, als besoldete Wehrmän-

ner oder Lehrer, nicht auf das politische Recht der Repräsentation Anspruch machen. Denn der Wehr-Stand hat, als solcher, ganz besondere Ansichten und Verpflichtungen die sich auf den Krieg beziehen. Strenger Gehorsam, und nicht freie Berathung, gehört zu seinem Wesen. Der Lehr-, oder nach einem größeren Maaßstabe genannt, der Gelehrten-Stand, so ehrwürdig, so heilsam, so nothwendig zur Bildung der Nation er auch ist, hat doch, als ein solcher, wenn seine Mitglieder nicht Eigenthümer sind, kein Recht auf Ausübung politischer Rechte; ja es wäre, in den meisten Fällen, dem Ganzen nachtheilig, ihm solche einzuräumen. Denn die Gelehrten, wenn sie ihres Namens und ihrer Bestimmung würdig sind, müssen eine cosmopolitische, weit mehr als eine National-Tendenz, haben. Die Wissenschaften sind das Gesammtgut der Menschheit, und verlieren von ihrer Würde, wenn sie einen National-Charakter annehmen. Die Gelehrten, als solche, pflegen die Theorie, die, aus Begriffen entspringend, immer auch nur Begriffe zum Resultate hat, die von allen Einzelheiten gern abstrahirt, und sich zum Allgemeinen erhebt, indem sie die Aehnlichkeiten der Dinge auffaßt und ihre Verschiedenheiten vergißt. Die Theorie der moralischen Wissenschaften muß, wie die Theorie der physischen, ihren Gang fortgehen,

unbekümmert, ob die Wahrheit, die sie auffindet, ihre Anwendung in der wirklichen Welt habe. Früh oder spät werden diese theoretischen Wahrheiten in die Praxis eingreifen. Allein, man muß den Pflegern der Theorien nicht leicht die Leitung der Praxis anvertrauen; denn beides, Theorie und Praxis, könnten dadurch eher verlieren als gewinnen. Die höhere Analysis und die Fortschritte der Sternkunde haben auf die Sicherheit und Vervollkommnung der Schiffahrt einen entschiedenen Einfluß gehabt; allein Euler und Herschel wären vermuthlich schlechte Steuerleute gewesen. Das Schiff, welches sie geführet, und die Wissenschaft, welche sie verlassen hätten, wären durch ihre Anstellung gleich sehr gefährdet worden.

Man wird einwenden, daß auf diese Art nur die materiellen Interessen der Gesellschaft vertreten und gehörig sichergestellt würden; hingegen die idealischen Interessen, das heißt, alle diejenigen die sich auf die ewigen Ideen beziehen, die allein, als das schätzbarste Eigenthum, für die Intelligenz, das Gemüth, den Willen, den besseren Theil unser selbst, einen innern dauernden Werth haben, ganz vernachlässigt oder hintenangesetzt seyn würden, und so die Nation Rückschritte statt der Förtschritte machen würde. Aber, in einem cultivirten Volke, wo das Schaffen und Wissen, wo Religion und Moralität Gegenstände der allge=

meinen Theilnahme sind, und wo die geistigen und die physischen Bedürfnisse sich die Herrschaft im Menschen wenigstens theilen, ist eine solche Gefahr nicht zu befürchten. Es werden sich immer in einem solchen Staate, unter den Repräsentanten des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, Männer finden, die, aus Religiosität, für die Religion, aus Sittlichkeit, für die Sitten, aus Liebe zur Wissenschaft, für das Wissen, ihre Stimme mit Nachdruck und Erfolg erheben; und trügen sie auch nicht immer dieses hohe Interesse im Herzen, so würden sie doch Einsicht genug haben, um die enge Verbindung des Lebens des Staats, mit dem einer lebendigen Religion, einer lebendigen Sittlichkeit, eines lebendigen Wissens, wahrzunehmen und aufzustellen, und durch alle mögliche ihnen zu Gebote stehende Mittel zu befördern. Und sollten sie es nicht von selbst thun, so würden die Gelehrten, durch ihren Einfluß und ihr stetes Einwirken auf die öffentliche Meinung, durch die Gewalt der freien Schrift und der freien Rede, die ständischen Repräsentanten dazu auffodern. Auch bin ich gar nicht in Abrede, daß, wenn die Lehrer des Volks, die Pfleger der Wissenschaft, durch liegende Gründe selbstständig würden, und ein corporatives Eigenthum besäßen, sie dann wirklich einen Stand bilden würden, und, als einem solchen, politische Rechte ihnen zu Theil

werden sollten. Ich würde sogar in dieser Zusammenstellung der Geistlichkeit und des eigentlichen Gelehrten-Standes, in dieser Art von Verschmelzung beider, eine herrliche und höchstzweckmäßige Einrichtung sehen, um dem geistigen und sittlichen Leben des Volks das wahre Gepräge zu geben. Das Beharrliche, Ewige der Grundsätze und des lebendigen Glaubens, würde von der Geistlichkeit als ein festes und unveränderliches Kleinod beschützt und bewahrt, und das Bewegliche, Fortschreitende, sich immer neu Gestaltende, das Treiben der Wissenschaften, würde von den eigentlichen Gelehrten in seiner lebendigen Blüte sorgfältig gepflegt und erhalten. Ohne diese heilsame Mischung könnte leicht die Lehre der Kirche in eine wahre Versteinerung ausarten, und das sogenannte Wissen, ungebunden, kurz nach seiner Entstehung immer wieder verfliegend, durch eine zu schnelle Beweglichkeit Alles in den Strudel seiner Bewegungen fortreißen und Alles zerstören.

Die Anwendung auf den ganzen gelehrten Stand ist leicht, und scheint mir wichtig.

Eben so wenig wie die Gelehrten, möchte ich die höheren oder niederen Beamten der Regierung als einen politischen Stand betrachten, und also als einen solchen, der das Interesse der Nation vertreten könnte, oder selbst vertreten werden sollte. Einmal stehen sie nicht selbstständig

da, sondern leben für den Dienst und von dem Dienste des Staats. Diejenigen von ihnen, die hoch stehen, und die ersten Stellen einnehmen, theilen gern in allen Sachen den Gesichtspunkt der Verwaltung, und sprechen sich in der Regel ausschließlich für dieselbe aus. Allein darin besteht doch der Hauptvortheil einer guten ständischen Verfassung, daß eine jede Sache vielseitig, und noch aus andern Gesichtspunkten als denen der Verwaltung beleuchtet werde. Diejenigen von ihnen, die in den untern Staats-Aemtern fortdauernd gelebt haben, haben einer Seits, durch die Schuld der Umstände, öfters einen mechanischen Geist, und ihre Ansichten des Gemeinwesens sind eng, kleinlich und beschränkt; anderer Seits sind sie in der Regel mit der Regierung unzufrieden, weil ihre eigne Lage ihnen nicht behagt, und wenn, bei den erstern, ein zu vollkommenes Verschmelzen mit der Verwaltung anzunehmen ist, so bleibt, bei den letzteren, eine aus unlauteren Quellen entstehende Entgegensetzung zu befürchten.

Die Beamten, als solche, scheinen also keine tüchtigen Repräsentanten des National-Interesse abzugeben, wenn sie nicht Eigenthümer sind. Haben sie diese letztere Eigenschaft, sind sie zumal Land-Eigenthümer, so giebt ihnen dieser Umstand eine ganz andere Stellung gegen die Regierung und gegen die Nation. Diese verschiedene Stellung

modificirt auch ihren Gesichtspunkt; dann besitzen sie eine gewisse Unabhängigkeit, und eine gewisse Unpartheilichkeit; sie sind weder für Alles, was die Verwaltung thut, eingenommen, noch sind sie feindselig gegen dieselbe gesinnt. Das ständische Interesse überwiegt dann bei ihnen das Amtsinteresse, und sie erhalten eine Selbstständigkeit, welche sie zu National-Repräsentanten wirklich eignet.

So wie es keinen organischen Körper ohne Organe giebt, so giebt es keinen Staat ohne Stände. So wie ein Organ besondere Verrichtungen hat, so hat ein jeder Stand besondere Bedürfnisse, und dem gemäß auch eine besondere Thätigkeit. Verschieden von einander sind die Stände, wie die Organe, und nur in so fern sie verschieden sind, leben sie wirklich und tragen zum gemeinschaftlichen Leben des Ganzen bei. Sie leben zwar nur in dem Staate und für den Staat, allein der Staat lebt auch nur durch sie und in ihnen. Eben weil sie verschieden von einander sind, hat ein jeder von ihnen ein verschiedenes eignes Interesse, neben dem Gesammt-Interesse des Staats; eine besondere eigenthümliche Ansicht, die von seinem Standpunkte ausgehet, und dieser Standpunkt wird durch ihre täglichen Beschäftigungen bestimmt. Aber, weit entfernt, daß diese Verschiedenheit Entgegensetzung wäre, und der

Einheit des Ganzen schaden könnte, ist die Einheit nur vermittelst dieser Verschiedenheit möglich.

Die Nation existirt nicht in der Zahl der Individuen, die neben einander im Raum und in der Zeit leben, hätten sie auch manche Aehnlichkeit, und redeten sie dieselbe Sprache; sondern die Individuen sind nur die Elemente oder der Stoff der Nation. Eine Nation fängt nur dann als solche an zu existiren, wenn diese Elemente sich durch organische Einrichtungen oder durch Wahlverwandtschaften, in kleine Gesammtheiten oder moralische Einheiten cristallisiren, und sich wieder zu einer größeren einigen. Das Wesen einer jeden dieser Gesammtheiten, das, was sie erst zu einer solchen macht, ist, daß eine jede derselben einen besonderen eignen Zweck hat, daß in einer jeden ein Wille aufgestellt wird, der die zweckmäßigsten Mittel zum Zweck anordne, und der zur Norm für die Einzelnen diene.

Das Interesse dieses oder jenes Standes, als eines solchen, ist zwar von dem gemeinschaftlichen Interesse des Staats verschieden, allein das Interesse des Staats ist nicht von den gesammten Interessen aller Stände verschieden. Vielmehr ist es die Ausgleichung, die Aequationsformel aller besonderen Interessen. Die Gesetze des Landes und die Verwaltungsnormen müssen diese

Ausgleichung aussprechen, und dafür sorgen, daß sie mit Kraft und Nachdruck aufrecht erhalten werde.

Damit diese Ausgleichung gehörig statt finde, in Hinsicht der Rechte, so wie in Hinsicht der Pflichten; der freien Bewegung und der Betriebsamkeit, so wie der Opfer eines jeden Standes: müssen alle Interessen gehörig wahrgenommen, aufgefaßt, aufgestellt und gegeneinander abgewogen werden. Damit sie gehörig erkannt, gehörig gewürdigt und berücksichtigt werden, müssen sie ausgesprochen, berathen, verfochten, mit einem Worte, von denjenigen vertreten werden, welche dieselben am besten kennen, und indem sie das Wort für dieselben führen, ihre eigene Sache betreiben.

Daraus ergiebt sich, daß eine wahre National-Vertretung nur da statt findet, wo alle Interessen vertreten werden, und daß diese Interessen es nur dann sind, wenn die verschiedenen Stände befragt und gehört werden. Die beste National-Repräsentation ist nicht diejenige, die, nach dem Flächeninhalt oder nach der Bevölkerung eingerichtet, alle Mitglieder des Staats in eine Categorie wirft, ohne auf die Verschiedenheit der Stände Rücksicht zu nehmen, sondern eine ständische Repräsentation, in welcher wenigstens der Stand der Land-Eigenthümer und der Stand

der Gewerbe- und Handeltreibenden, das bewegliche und unbewegliche Eigenthum, in ein zweckmäßiges Verhältniß gegen einander gestellt sind.

Daraus folgt ferner, daß eine allgemeine ständische Repräsentation, oder National-Stände, nur dann in einem Staate Wurzel fassen können, und ihren Zweck erfüllen, wenn dieselben, durch andere politische Institutionen vorbereitet, mit ihnen sich verzweigen, oder vielmehr nur die Krone des Baums abgeben.

National-Stände, die nicht mit Städte-, Communen- und Provinzial-Verfassungen in Verbindung stünden, einführen, würde heißen die Pyramide des Staats-Gebäudes auf die Spitze stellen, und da die verschiedenen Interessen in einer solchen mangelhaften Einrichtung nicht jedes für sich untersucht, besprochen, geläutert worden wäre, so könnten sie nicht gegeneinander auf eine befriedigende Art ausgeglichen werden, und das Allgemeine würde von denjenigen berathen oder beschlossen werden, die vom Besonderen und Individuellen keine Kenntniß hätten.

Dieses Verhältniß des Allgemeinen zum Besonderen und des Besonderen zum Allgemeinen, das in allen menschlichen Dingen die Hauptsache ist, sollte es zumal in der Staatskunst seyn. Die Verschiedenheiten beobachten, erkennen, auffassen, berücksichtigen, ist weit wichtiger als die Aehnlichkeiten

keiten bemerken. Die Verschiedenheiten machen eigentlich das Daseyn aller Wesen aus. Nicht in so fern zwei Wesen Aehnlichkeiten haben, sondern in so fern sie verschieden sind, existiren sie wirklich. Man muß also die Verschiedenheiten mit den Aehnlichkeiten zugleich auffassen, damit die ersteren nicht in eine Mannigfaltigkeit ohne Einheit, nemlich in ein wahres Chaos, führen, und die andern nicht in eine Einheit ohne Mannigfaltigkeit, nemlich in eine wahre Leere, ausarten.

Das Allgemeine muß sich also mit dem Besonderen ergeben, und dieses muß jenem vorangehen. Auch hier muß eine vollständige Analysis der synthetischen Methode den Weg bahnen, wenn die letztere zum Zweck führen soll. Aber es wäre unzweckmäßig und sogar verderblich, wenn das Allgemeine aufgestellt würde, bevor das Besondere nicht wieder in das Leben gerufen wäre. Reichs-Stände, die nicht aus Provinzial-Ständen hervorgingen und nicht mit solchen zusammenhingen, würden nicht mehr Bestand haben, als ein Baum ohne Wurzel.

Es giebt Leute, die nichts besitzen, die in keinem dauerhaften Verhältnisse stehen, die zu keinem besonderen Vereine gehören, und die, da sie bald diese bald jene Arbeit treiben, eigentlich keinen Vereinigungspunkt mit ihren Mitbürgern haben. Diese Leute können keine gültige Stimme

im Staate haben, weil sie keine Einsicht in das Interesse irgend eines Standes besitzen, und sich zu keinem halten. Ihnen gehet diese Einsicht ab, weil sie nicht selbstständig sind, und nur als civilisirte Nomaden betrachtet werden können. Andere Bewohner des Staats üben täglich dasselbe Geschäft, oder dieselbe Arbeit; dieser Arbeit verdanken sie ein gewisses Vermögen; diese Arbeit und dieses Vermögen haben ihnen einen bestimmten Standpunkt, den Standpunkt ihres Standes, gegeben; von ihm aus, werden sie das Interesse ihres Standes sehr gut beurtheilen und vertreten können. Weiter aber reicht nicht ihre Stimmfähigkeit, weil ihre Einsicht nicht weiter geht. Höher als sie stehen diejenigen, die durch ihr Vermögen und ihre Lebensart Mittel und Muße zur Bildung genug besitzen, um in der Provinz, welche sie bewohnen, das Interesse der verschiedenen Stände in derselben gegeneinander abzuwägen, und die die Provinzial-Interessen zu vertreten und zu verfechten fähig sind. Aber am höchsten stehen diejenigen und ragen über die Masse hervor, die durch ein großes unabhängiges Vermögen, und alle Bildungsmittel die ein solches darbietet, richtige Einsicht in das Ganze der gesellschaftlichen Verhältnisse haben erlangen können, die Alles zugleich auffassen, die da wissen, in wie fern das Interesse der kleinen Gesammtheiten mit

dem der größeren Gesammtheit zusammenfällt oder nicht, in wie fern alle besonderen Stände oder einige derselben dem Wohl des Staats Opfer bringen, oder in wie fern alle besonderen Interessen sich in Eins verschmelzen und mit einander ausgleichen lassen.

Diese letzteren sind die Einzigen, die durch ihren Standpunkt, so wie durch ihre Eigenschaften, das Interesse des Staats oder der Gesammtheit zu vertreten berufen sind, und auch diese können ihren Beruf nicht erfüllen, wenn nicht in kleineren Abtheilungen des Staats, Andere ihnen durch das Beleuchten, das Sondern, das Sichten der besonderen Interessen vorgearbeitet haben. Aber es giebt in einem jeden Lande immer nur Wenige, die Alles vereinigen, was zu dem wichtigen Geschäft der Vertretung des Gesammtinteresse erfoderlich ist. Denn die Zahl derer ist nie groß, die das Allgemeine zu verstehen und zu begreifen wissen, ohne das Besondere, Locale, Individuelle außer Acht zu lassen, und die das Interesse aller Stände aus dem wohlbekannten Interesse eines jeden einzelnen Standes abzuleiten wissen.

Also in einem jeden Staate, wo man Reichs-Stände herbeiführen will, es sey, daß man solche nun erschafft, oder nur erneuert und verjüngt, müssen Gemeinde-Verfassungen und Provinzial-Stände vorangehen, und nachdem diese

Letzteren in voller Thätigkeit seyn werden, können die Allgemeinen oder Reichs-Stände ohne Gefahr und mit einem entschiedenen Nutzen ihre größere Laufbahn betreten.

Aus diesen Betrachtungen, ergeben sich folgende Haupt-Bedingungen einer ständischen Verfassung:

Die wahre ständische Stell-Vertretung eines Volks ist die Vertretung der Interessen der verschiedenen Stände, die mit dem Interesse des Ganzen ausgeglichen werden sollen, und nicht eine Repräsentation nach Angabe der Köpfe und nach Flächen-Inhalt.

Die erste Bedingung der Ausübung der politischen Rechte, es sey als Wahlherr der Repräsentanten, oder als Wahlfähiger zur Repräsentation, ist das Eigenthum, als einziger Bürge der Unabhängigkeit, der Bildung und des wahren Gemeinsinns.

Es giebt zwei Haupt-Interessen in einem jeden Staate, das der Erhaltung und das der Vervollkommnung; das eine erfodert ein beharrliches, das andere ein bewegliches Prinzip.

Dem Beharrlichen entspricht das unbewegliche, dem Beweglichen das bewegliche Eigenthum. Die Besitzer des einen oder des andern, sind die Repräsentanten von diesen zwei Elementen.

Das allgemeine Interesse des Staats kann sich nur aus der Kenntniß und der Ausgleichung des besonderen Interesse ergeben; Reichs-Stände die das Allgemeine behandeln sollen, setzen also Communal- und Provinzial-Verfassungen voraus, in welchen die besondern Interessen wahrgenommen und ausgesprochen worden sind.

Vernunftmäßigkeit der allgemeinen Beschlüsse setzt Vielseitigkeit der Ansichten und des Standpunktes voraus; diese Vielseitigkeit kann nur aus einer zweckmäßigen Theilung der Reichsstände sich ergeben, und eine solche Theilung bietet zugleich eine impulsive und eine Hemmkraft, die sich die Wage halten müssen.

Ueber die

bewegenden Prinzipien des Staats.

In einem jeden Werke der Kunst giebt der Zweck desselben allein den Schlüssel zur Beurtheilung des Ganzen und der Theile ab.

Da die Idee des Zwecks dem Werke vorangegangen ist, und zur leitenden Norm bei der Wahl der Mittel gedient hat, so kann auch, in dieser Idee allein, das Erklärungs- und Beurtheilungs-Prinzip des Ganzen gesucht und gefunden werden.

Der Mensch ist von Natur ein geselliges Wesen. Die Natur läßt ihn in der Familie, und in der Familie allein, zum Menschen werden. In diesem Sinn ist die Gesellschaft das Werk der Natur.

Allein der Staat, der aus der Gesellschaft hervorgeht, und der, zwar nicht aus Prinzipien entstanden, doch nur nach Prinzipien erklärt, gerechtfertigt, geleitet, ausgebildet, und vervollkommnet werden kann, ist ein Werk der Kunst.

In der ganzen Staatskunst ist also nichts wesentlicheres und wichtigeres, als die Idee, wel-

che dem Staate zum Grunde liegt, den Zweck desselben aufzufinden, darzustellen und gehörig zu bestimmen.

Alle Kräfte, die in der Natur eines Wesens liegen, sind bestimmt, sich zu entwickeln und sich durch Wirkungen zu offenbaren. Denn eine jede Kraft ist ja nur ein besonderes Streben nach einem besonderen Wirken und Handeln. Alles was ist, ist; und, für die Kraft, ist das Seyn nur das Wirken.

Alle Kräfte und Vermögen, die im Menschen verborgen liegen, und die eigentliche Natur des Menschen ausmachen, sollen also sich dieser Natur gemäß äußern und in Thätigkeit übergehn.

Da aber alle diese Kräfte sich thätig zeigen, und in das Leben gerufen werden sollen, so ergiebt sich schon daraus, daß keine ausschließlich, und bis zur Vernachläßigung, Lähmung, Tödtung der Uebrigen, geübt, gepflegt, gespannt werden soll.

Alle sollen wirken, also müssen sie sich wechselseitig beleben und beschränken. Nicht einseitig, sondern vielseitig ist die Natur des Menschen; vielseitige Entwickelung ist seine Bestimmung.

Die Kräfte des Menschen müssen also harmonisch ausgebildet werden. So wie die Theile der Orgel im Verhältniß zu einander stehen, in Hinsicht des Tons, wie der Wirkung, der Länge,

wie des Umfangs, verschieden sind, aber alle zu der Harmonie des Ganzen beitragen, so die Kräfte des Menschen. Sie müssen alle einen gewissen Grad der Stärke und der Energie erlangen, aber nicht alle denselben. Durch ihre gegenseitige Berührung, und ihre stete Wechselwirkung, tragen sie alle zur Vervollkommnung des Menschen bei.

Diese harmonische Entwickelung der körperlichen und geistigen Kräfte in ihrer höchsten Lebendigkeit, kann in keinem einzelnen Menschen ihre Vollendung erreichen, und sich ganz in ihm offenbaren. Sie ist das Ideal der Menschheit, und nur die Gesammtheit des menschlichen Geschlechts, durch alle Jahrhunderte und unter allen Zonen, kann sich ihm allmälig nähern und in seiner Totalität ausdrücken.

Der einzelne Mensch strebt nach diesem Ideale; und in diesem Streben, das nie ganz fruchtlos ist, findet er sein Glück und zeigt er seine Größe.

Dies Streben ist kein blindes, unwillkürliches, wie das der physischen Kräfte, sondern ein besonnenes, überlegtes, freies Streben.

Unter andern Vermögen, hat der Mensch das Vermögen seine Natur zu erkennen, ihr gemäß seine Zwecke selbst zu wählen, und diese Zwecke beharrlich zu verfolgen. So gebietet ihm die Vernunft, die harmonische Entwickelung aller seiner Kräfte und Fähigkeiten als den höchsten

Zweck seines hiesigen Daseyns zu erkennen, zu verfolgen, zu wollen.

Wenn es sich also verhält, so muß der Staat, der nur eine Gesammtheit von Menschen ist, der Staat, dessen Daseyn und Vervollkommnung jeder Mensch wollen muß, wenn er nicht anders aufhören will, Mensch zu seyn, der Staat in welchem der Mensch sein ganzes Leben zubringt, die Entwickelung der Menschheit in seinen Mitgliedern, durch seinen mächtigen Schutz, und durch eine seinem Zweck und seiner Natur angemessene negative Thätigkeit befördern.

In einem jeden Staat, der diesen Namen verdient, giebt der, von der Vernunft angegebene und festgestellte Zweck der bürgerlichen Ordnung die Norm und die Richtschnur des Thuns und des Lassens der Regierung und der Regierten. Dieser Zweck besteht in der festen Begründung der äußeren Freiheit durch gesetzmäßigen Zwang, als die erste Bedingung der Begründung der inneren Freiheit und der Entwickelung der Menschen. Der Staat, als solcher, ist ein Hauptmittel zu dieser hohen Bestimmung, aber nicht das einzige; er ist die erste, aber nicht die alleinige befördernde Ursache der inneren Freiheit. Ihm liegt in dieser Hinsicht ob, Vieles, aber bei weitem nicht Alles, unmittelbar zu thun.

Der Staat, haben wir gesagt, entwickelt

die innere Freiheit durch eine feste Begründung der äußeren. Diese Begründung hängt von drei Bedingungen ab, nemlich: von einer Verfassung, in welcher die gesetzgebende Gewalt dermaßen organisirt ist, daß alle Staatsinteressen in derselben vertreten, beherzigt und berücksichtigt werden, und die Gesetze das Gepräge der höchsten Vernunftmäßigkeit tragen; von dem Geiste der Regierung; und von den bewegenden Prinzipien des Volkes, von den Prinzipien, die sein staatsbürgerliches Leben beseelen, sein Thun und Lassen bestimmen, und aus welchen allein seine Anhänglichkeit an den Staat hervorgeht.

Die Natur einer Verfassung, der Geist einer Verfassung, und das bewegende Prinzip einer Verfassung, sind verschieden von einander. Die Vollkommenheit eines jeden Staats würde freilich in ihrer vollkommenen Uebereinstimmung bestehen. Allein, obgleich sie viele Berührungspunkte haben, so sind sie doch verschieden, und obgleich sie öfters sich wechselseitig verstärken, und eins aus dem andern hervorgehet, so haben sie doch auch öfters eine ganz eigene Richtung.

Die besondere Natur einer Verfassung ist die besondere Art, wie in einem Staate die gesetzgebende Gewalt organisirt ist, und wie die verschiedenen Gewalten, die aus ihr hervorgehn,

sich gegen einander verhalten, damit das Gesetz den Verhältnissen und den Grundsätzen angemessen sey, mit Einsicht und Unpartheilichkeit auf die einzelnen Fälle angewendet und mit der gehörigen Kraft und Schnelligkeit vollführt werde.

Der Geist einer Regierung, oder eines Staates, wird durch die Maximen bestimmt, nach welchen die Regierung in ihren öffentlichen Handlungen verfährt, und die, je nachdem sie großartig oder kleinlich, weit aussehend oder beschränkt, streng oder mild, zwingend oder leitend, erhaltend oder bildend sind, der Regierung ein eigenes Gepräge geben.

Das bewegende Prinzip des Staats hängt von den Gesinnungen und den Triebfedern ab, die in einem Volke vorherrschen, ihm Gehorsam gegen die Gesetze, Ehrfurcht gegen die Obrigkeit, Liebe zum Vaterlande, eine zweckmäßige und gemeinnützige Thätigkeit einflößen.

Die eingeführten Formen, nach welchen die Staatsgewalt getheilt und gestaltet ist, entscheiden über die Natur der Verfassung, sie mögen das langsame Werk der Zeit, im Volke eingewurzelt und mit ihm verwachsen, oder zum Unglücke des Staats aus dem Kopfe eines oder mehrerer Gesetzgeber mit einem Male willkürlich hervorgegangen seyn.

Der Geist der Verfassung, oder vielmehr der

Geist des Staates, hängt am meisten von der Individualität der Regierenden ab. In wie fern die gesetzgebende Gewalt im Staate nur aus Erb-Elementen oder aus Wahl-Elementen, oder aus einer gut berechneten und klugen Mischung beider besteht, werden die Regierenden mehr oder minder die Kennzeichen der Natur der Verfassung an sich tragen. Allein in einem jeden Staate werden die Formen der Regierung weit mehr von dessen Geiste erborgen und ein eigenes Leben von ihm erhalten, als der Geist der Regierung von den Formen selbst bestimmt werden wird. Da die Individualität der Regierenden viel mehr von den ihnen inwohnenden Geistes- und Character-Gaben, von der Erziehung, von den Umständen, als von der Verfassung herrührt, so können die Maximen, die den Geist der Regierung ausmachen, manchmal mit der Verfassung nicht in Einklang seyn. Es kann sogar der seltene Fall eintreten, daß die Persönlichkeit des Despoten über die Formen des Despotismus siege; dann würden die Maximen der Despotie, freilich nur vorübergehend, die einer wahren Monarchie seyn. Auch können in einem monarchischen Staate, obgleich nicht ohne Gefahr für die Sicherheit des Thrones oder des Staates, democratische Maximen obwalten.

Das Prinzip der Verfassung, oder die vor-

herrschenden bewegenden Triebfedern liegen im Charakter des Volkes, und der Charakter eines Volkes ist weit mehr die Ursache des Daseyns und der Dauer einer zweckmäßigen Verfassung, als die Folge und die Consequenz einer solchen. Der Charakter eines Volkes ist die gemeinschaftliche Wirkung mehrerer allgemeiner Ursachen seines Ursprungs, seiner Sprache, seiner Erziehung, seiner Religion. Es kann also das bewegende Prinzip eines Staates und eines Volkes der Verfassung analog seyn; es kann ihm aber auch ungleichartig seyn. In einer Monarchie werden manchmal bewegende Prinzipien der Republik die edelsten Anstrengungen angeben und die herrlichsten Früchte tragen, und in einer Republik monarchische Triebfedern allmälig das Uebergewicht erhalten.

Montesquieu, in seinem genialischen Werke vom Geist der Gesetze, hat in der allgemeinen Anlage des Werkes den Hauptfehler begangen, nur auffallende, scharf abgeschnittene Massen und Abtheilungen zu bilden; grell zu unterscheiden, was in der Wirklichkeit nicht so streng verschieden von einander ist; abzusondern und zu trennen, was die Natur der Dinge verbunden, vereinigt und verschmolzen hat.

So hat er alle Verfassungen und Regierungsformen in Democratische, Aristocratische, Monar-

Monarchische und Despotische getheilt. Die leztere ist eine Ab- oder Ausartung der bürgerlichen Ordnung, die nicht hieher gehörte. Die drei anderen sind Arten; allein, da sie doch nur die einfachen Formen darbieten und diese höchst selten und auf eine sehr kurze Zeit, in dieser Einfachheit, sich in der Wirklichkeit gezeigt haben, so erschöpfen sie den Gegenstand nicht. Die meisten Staaten haben in ihre Verfassung zwei dieser einfachen Formen, oder alle drei, als Elemente aufgenommen. Die zusammengesetzten Verfassungen die gewöhnlichsten, und unter gewissen Bedingungen die zweckmäßigsten, sind theils dem Montesquieu ganz entgangen, theils nehmen sie in seinem großen Werke nur einen sehr beschränkten Raum ein.

Eben so scharf, und also der Wahrheit und der Wirklichkeit eben so unangemessen, hat er, in einem jeden Staate, die gesetzgebende, die richterliche, die vollstreckende Gewalt unterschieden, von einander getrennt, sie einander entgegen gesetzt, und dermaßen einzeln aufgestellt, daß man eben so wenig begreift, wie diese Gewalten sich in der organischen Einheit des Staats verbinden und wechselseitig bestimmen und begränzen, als man in der kritischen Philosophie begreifen konnte, wie die Sinnlichkeit, der Verstand und die Vernunft, so vollkommen in ihrer Natur verschieden und

in ihrer Wirksamkeit geschieden dargestellt, sich in der Einheit des Bewußtseyns vereinigen und zu gemeinschaftlichen Resultaten zusammen wirken können.

Aus dem ersten Mißgriff ist ein zweiter hervorgegangen. Montesquieu hatte die einfachen Formen der Verfassungen aufgestellt, als wesentlich von einander verschieden, und gar nicht als eingreifend in einander. Nun glaubte er, daß, da ein jedes Wesen ein eigenes Bewegungsprinzip nothwendig haben muß, ein jeder, nach einer dieser aufgestellten Formen gebildeter Staat ein eigenes bewegendes Prinzip auch haben müßte, welches ihn noch mehr von allen andern unterscheiden und trennen sollte. Er gab also der democratischen Form zum bewegenden Prinzip die Tugend, der aristokratischen die Mäßigung, der monarchischen die Ehre, der despotischen die Furcht, als eigene und einzige Triebfedern, und führte dieses, wo nicht mit erschöpfender Wahrheit, was bei solch einem aufgestellten Kegelspiel, unmöglich war, doch mit bewundernswürdigem Scharfsinn aus.

Allein ein rein symmetrisches, nicht in sich gegründetes und zusammenhängendes System, kann unmöglich eine feste Haltung haben; es kann dem ungeübten Auge wohl thun, aber es läßt den Verstand unbefriedigt. Montesquieu ist groß genug, um, seines unsterblichen Ruhms ungeschadet, die

Rüge dieser schwachen Seite ertragen zu können; so sehr ich ihn wegen seiner Vielseitigkeit sonst bewundere, so muß ich ihn doch hier der Einseitigkeit beschuldigen, und gestehen, daß die von ihm aufgestellten Grundsätze über die bewegenden Prinzipien der Verfassungen zu einer ganz falschen Ansicht der Republik und der Monarchie verleitet haben und verleiten mußten.

Bei einer aufmerksamen Lesung der Bücher des Geistes der Gesetze, von welchen hier die Rede ist, leuchtet es dem Leser gleich ein, daß Montesquieu sich für eine jede Staatsverfassung einen Staat als Repräsentanten gewählt hatte, und von ihm dasjenige entnommen, was er von dem Wesen und den Eigenheiten einer jeden Staatsform sagt. Wenn er von der Democratie spricht, schwebt ihm Sparta und Rom immer vor, besonders das letztere; die Venetianische Aristocratie hat ihm das Bild zur Aristocratie abgegeben. Seine Ideen über die Monarchie sind von Frankreich entlehnt, und beziehen sich beinahe ausschließlich auf dasselbe; und zu seinem schrecklichen Gemälde vom Despotismus saßen ihm die morgenländischen Despoten.

Diese Methode konnte der Schreibart Lebendigkeit und Anschauligkeit verleihen, allein sie mußte nothwendig zur Einseitigkeit führen, und mit ihr war es beinahe gar nicht zu vermeiden,

daß die Einzelheiten verallgemeinet, ja Ausnahmen zu Regeln erhoben, und besondere Modalitäten dieser oder jener Verfassung zum Wesen derselben gerechnet wurden.

Hier konnten nur zwei Wege zum Zwecke führen: entweder mußte man aus dem Begriff einer jeden Verfassungsart dieselbe construiren, und bis zu den individuellen Zügen von diesem hohen Standpunkte aus herabzusteigen versuchen; allein schwerlich hätte man auf diesem synthetischen Wege die individuellen Staaten einer jeden Art aufgefunden und erreicht; oder man mußte, aus der Geschichte aller Staaten einer jeden Art die unwesentlichen Verschiedenheiten von den wesentlichen Aehnlichkeiten trennend, den eigenthümlichen Charakter einer jeden Gattung von Staatsformen absondern, und so viel als möglich anschaulich darstellen. Dieser Gang war viel länger, aber viel sicherer, als der andere, und ihn verfolgend, wäre Montesquieu vielen Irrthümern entgangen.

Diese vermeinte Theorie von ausschließlichen Bewegungs-Prinzipien für eine jede Verfassung verdient näher beleuchtet zu werden. So wie in einer jeden Erziehung verschiedene Triebfedern, in einem verschiedenen Grad der Stärke und zu verschiedenen Zeiten, angewendet werden müssen, um das Kind vom Bösen abzuhalten und zum

Guten zu lenken; so wie man abwechselnd die Furcht, die Hoffnung, die Liebe, die Ehre, und später die Pflicht und die tugendhaften Neigungen anreget, erweckt, benutzt, um den Menschen zu zähmen, zu leiten und vielseitig auszubilden; so kann auch keine Regierung bestehen und ihren hohen Zweck erfüllen, wenn sie nicht diese verschiedenen bewegenden Prinzipien der Furcht, der Ehre, der Tugend, als eben so viel Hebel mit der gehörigen Kunst in Thätigkeit setzt, um das Volk von Lastern und Verbrechen zu entfernen und zurückzuschrecken, und es zum Guten, Edlen, Hohen, Schönen anzutreiben.

Einige dieser bewegenden Prinzipien werden, nach der Beschaffenheit der Verfassung, nach dem Geiste der Regierung und dem Charakter des Volks, hier oder dort vorherrschend oder untergeordnet seyn; einige werden, zu gewissen Zeiten, ein bestimmtes Uebergewicht über andere erhalten; jene werden auf die ungebildeten Klassen kräftiger wirken; diese für die gebildeteren allein bestimmt seyn. Aber unter allen Regierungsformen wird kein einziges von diesen Prinzipien allein ausreichen, es sey denn unter dem Despotismus, wo die Furcht alles zusammenhält. Aber der Despotismus ist keine Staatsform, sondern eine Krankheit des Staats; und selbst in diesem kranken politischen Zustand findet man, neben der

allgewaltigen Furcht, das bindende Mittel der Gewohnheit und der Religion.

Auch in dem gebildetsten Staate, unter der freiesten Verfassung, auch wo Grundsätze, Gefühle, Tugenden am meisten gelten, giebt es rohe Kraft in der Masse des Volks, die gezähmt und gebändigt werden muß, giebt es Habsucht und Ehrsucht, die in den Schranken des Rechts gehalten werden müssen. Beides kann nur vermittelst einer starken zwingenden Gewalt geschehen. Diese Gewalt, um ihren Zweck nicht zu verfehlen, muß der Kraft eines jeden Einzelnen überlegen, thätig, wachsam, allgegenwärtig und unabwendbar seyn. Eine solche Gewalt, die in einem jeden Staate ihre immer drohende, immer schützende Hand erheben soll, muß allen Einzelnen eine heilsame Furcht einflößen; oder der Staat würde ohne Haltung da stehen, und die Einzelnen, fürchtend oder gefürchtet, würden bald in einem allgemeinen, immerwährenden, verderblichen Krieg sich wechselseitig aufreiben. Es hat nie einen Staat gegeben, es kann nie einen geben, wo das bewegende Prinzip der Furcht ganz mangelte.

Furcht und Hoffnung haben eine gemeinschaftliche Wurzel in dem menschlichen Gemüthe. Wer leicht fürchtet, kann und wird auch leicht hoffen, obgleich, im Allgemeinen, die Furcht auf den Menschen weit mehr wirkt als die Hoffnung,

und in der Regel er den Schmerz weit mehr fliehet, als er das Vergnügen sucht, weil das Vergnügen in seiner Art selten so rein und so ergreifend ist, wie der Schmerz in der seinigen. Allein die Furcht entfernt vom Bösen und Gesetzwidrigen, weit mehr als sie zum Guten treibt. Daher neben den Strafen, unter allen Regierungen, die Belohnungen zu stehen kommen. Es ist doch an sich schon etwas Edleres, eine Handlung zu thun oder zu vermeiden um belohnt zu werden, als aus Furcht vor einer gerechten Ahndung, obgleich beide Triebfedern nur Begierden sind, die sich auf das eigene sinnliche Wohl eines Jeden beziehen. Aber die Belohnung erhält nur Werth, wenn derjenige, der sie ertheilt, auch den Willen und das Vermögen hat, im entgegengesetzten Falle zu bestrafen. Die Belohnung hört auf, ein bewegendes Prinzip zu seyn, wenn derjenige, der sie ertheilt, nicht auch zu strafen versteht, wenn dieselbe der blinden Gunst oder der Schwäche zugeschrieben werden kann, oder wenn sie zu oft eintritt und verschwendet wird. Es wird in manchen Staaten ein gewaltiger Mißbrauch mit den Belohnungen getrieben. Man belohnt Handlungen, die nur Pflichterfüllung sind, und weder große Opfer, noch eine hohe Uneigennützigkeit voraussetzen. Man belohnt unverhältnißmäßig auch die wirklichen Verdienste derjenigen

die für den Staat mehr thun als ihnen die Pflicht gebiethet, und die sich durch eine mehr als gewöhnliche Anstrengung der Kräfte ausgezeichnet haben. In despotischen Staaten mag man eine jede pflichtmäßige, wie eine jede außerordentliche Handlung belohnen; dort giebt es kein Vaterland, nicht einmal persönliche Anhänglichkeit an den Fürsten. Dort muß man alle Handlungen erkaufen und theuer bezahlen. Allein in monarchischen Staaten, wo wirklich mit der öffentlichen Meinung und der allgemeinen Bildung verknüpfte hochherzige Gefühle statt finden, sollte es der Belohnungen nicht zu viel geben. Das Bewußtseyn schöner, uneigennütziger Thaten, die allgemeine Achtung, das Vertrauen des Fürsten, müssen über alle Belohnungen gelten, und die Unabhängigkeit, die Selbstständigkeit, die Würde des Mannes und des Staatsbürgers bewähren und aufrecht erhalten. Ein beständiges und übermäßiges Belohnen verrückt alle Begriffe, erschöpft den Staat, befriedigt nicht diejenigen, die belohnt werden, erbittert die, welche die Belohnung verfehlen, und entadelt allmälich eine Nation.

Maaß in den Strafen und in den Belohnungen, die sich das Gleichgewicht halten müssen, da in ihrer Wechselwirkung nur ihre Macht bestehet, ist ein Hauptheil der Regierungs-Kunst;

wie denn im Allgemeinen, Mäßigung die Hauptpflicht aller Regierungen, die erste Bedingung ihrer Sicherheit und ihrer zweckmäßigen Wirksamkeit ist. Die Kräfte sind im Staate von der Natur erzeugt und gegeben; das Maaß der Gerechtigkeit an die Kräfte anlegen, ist der eigentliche Zweck aller Staatsgewalten. Wer alle Ansprüche, Begierden, Leidenschaften mäßigen soll, muß sich selbst zu mäßigen verstehen. Daher denn Mäßigung in keiner Verfassung und für keine Regierung ein bewegendes Prinzip abgiebt, aber der Charakter aller Regierungen seyn, und aus allen Verfassungen hervorgehen soll, wenn sie diesen Namen verdienen und behalten wollen. Was klug berechneter Eigennuz den Aristokratien in dieser Hinsicht eingiebt, giebt Pflicht den Monarchen und den Oberhäuptern der Demokratien ein, und zwar nicht allein Mäßigung in den Handlungen, sondern Mäßigung im Aufwande, in der Lebensart, in den Vergnügungen, in der den Herrschern eigenthümlichen Sitte.

Höher als Furcht und Hoffnung, niedriger als wirklicher Gemeinsinn, stehet die Ehre, als ein wahres bewegendes Prinzip, und hat sich in den neueren Staaten als ein solches, eines großen Einflusses auf die Sitten und die Handlungen zu rühmen. In wie fern sie aus einem geistigen Triebe, und aus einem moralischen Interesse ent-

stehet, hat sie etwas edles, und den eigennützigen gemeinen Rücksichten sehr überlegenes; in wie fern sie doch eine Beziehung der Handlungen auf die persönlichen Vortheile der Handelnden voraussetzt, kann sie sich mit dem eigentlichen reinen Gemeinsinn nicht messen.

Die Ehre bestehet nicht in dem Gefühl des innern und absoluten Werths der Person und der Handlungen, sondern in der Meinung, die man von seiner eigenen Würde hegt, und in dem Werthe, den man auf die Meinung der Andern setzt. Freilich sind die wahre Ehre und die wahre Tugend sehr nahe verwandt, allein wenn man sie näher beleuchtet, ergeben sich doch bedeutende Unterschiede. Die Tugend ist die Fertigkeit, aus Liebe zu Gott und zu der Pflicht, denselben in allen Lagen des Lebens große Opfer zu bringen. Die wahre Ehre ist der Trieb, die an sich pflichtmäßigen Handlungen zu thun, aus dem Bedürfnisse und dem Wunsche, von den Andern geachtet und geschätzt zu werden. Die Tugend betrachtet die Handlungen an sich; die Ehre, in der Meinung der Anderen. Die Tugend hat keine andere Richtschnur als das Gesetz, wie es das Gewissen, die Vernunft, die Gottheit selbst ihr vorhalten; die Ehre nimmt zum Maaßstabe der Handlungen die Meinung der Anderen. Die Tugend strebt nach Selbstbilligung, die Ehre

nach der Billigung der Menschen eines gewissen Standes. Die Ehre ist also nur ein Surrogat der Tugend, oder der erste Grad der Einweihung des Menschen zu seiner moralischen Bestimmung.

Die Ehre, wie wir sie hier geschildert haben, konnte sich auch in der alten Welt bei den Griechen und den Römern offenbaren, obgleich in einem weit geringeren Grade, als in den neueren Staaten. Allein die Ehre als ausschließlicher Charakter eines gewissen Standes und einer gewissen Klasse von Staatsbürgern, die Ehre, mit allen Nebenbegriffen und sonderbaren Bestandtheilen welche der Gang der Cultur in dem größten Theil von Europa mit ihr verbunden haben, ist eine Eigenthümlichkeit des neueren gesellschaftlichen Zustandes, die sich aus der Geschichte des Mittelalters entwickelt hat. Die Ehre hat sich, erst als herrliche Blüte, dann als köstliche Frucht, aus dem Ritterthum entfaltet; das Ritterthum selbst hängt mit der Feudal-Verfassung zusammen, und in wie fern alle monarchische Staaten von Europa aus der Feudal-Verfassung hervorgegangen sind, hat man sehr Recht zu sagen: daß die Ehre das bewegende Prinzip der Monarchien sey.

Die Feudal-Verfassung stellte die großen Kron-Vasallen eher neben den König als unter ihn. Ihnen galten nicht die Gesetze über alles,

sondern die Meinung, welche sie von sich selbst, von ihrer Macht und von ihrer Unabhängigkeit hatten. Die hohe Meinung, die Leute ihres gleichen von ihnen faßten, war ihnen die Hauptsache, das Ziel ihres Thuns und Lassens. Die mittelbaren Vasallen nahmen die Maximen und die Grundsätze des hohen Adels an, und die Gesinnungen des Letzteren gingen auf die Ersteren über. Als die großen Kron-Vasallen und der Gesammt-Adel allmälich von ihrer Gewalt verloren, und immer mehr in die Abhängigkeit des Königs geriethen, so brachten sie in ihre neuen Verhältnisse, ihrer ehemaligen Größe eingedenk, eine gewisse stolze Würde, welche sie mehr wie Genossen, als wie Unterthanen des Königs, erscheinen ließ. Die Könige selbst suchten, durch einen gewissen Ton der Gleichheit, dem Adel seinen vorigen Zustand, wo nicht vergessen, doch verschmerzen zu machen. Daher der Adel sich selbst Gesetze vorzuschreiben schien, dieselben von der Meinung und der Sitte, weit mehr als vom Gesetzgeber entnahm, und seine Ehre darin setzte, freiwillige Pflichten gegen den König, gegen seine Mitgenossen, gegen sich selbst zu übernehmen.

Es entstand daher eine eigne Gesetzgebung, ganz verschieden von der Gesetzgebung Gottes, und auch von der Gesetzgebung des Staats, die zwar öfters in Hinsicht der Handlungen, die sie

verbot oder gebot, mit den beiden ersteren zusammentraf, aber auch oft in Hinsicht des Lobes- und Tadelswürdigen, des Erlaubten und des Unerlaubten, des Rechtmäßigen und Unrechtmäßigen von ihnen abwich. Diese Gesetzgebung beruhte auf der Meinung, aber nicht auf der allgemeinen, sondern auf der einer gewissen Klasse von Staatsbürgern, auf der des Adels. Diese Gesetzgebung erstreckte sich auch nicht weiter als auf die Mitglieder dieser Klasse; sie nahm die Meinung als Maaßstab der Grundsätze, und ihre Aussprüche als richterliche Aussprüche an.

Der Haupt-Grundsatz der Ehre war, dem König die größten Opfer zu bringen, und ihm auf Tod und Leben zu dienen, allein nicht unterthänig, sondern freiwillig, wenigstens mit dem Schein der Freiwilligkeit, und man kann nicht in Abrede seyn, daß, in ihrer Reinheit, sie den monarchischen Staaten in Europa Kraft und Glanz zugleich verliehen hat, daß sie Uneigennützigkeit, Unerschrockenheit, Großmuth, Biederkeit in dem Adel einheimisch gemacht hatte, und indem sie Offenheit mit Zurückhaltung, Freimuth mit Anstand, Gleichheitssinn mit Ehrfurcht in den Gemüthern verband, herrliche Menschen, schöne Zeiten und heroische Handlungen hervorgebracht hat.

Wenn diese ritterliche Ehre, die, mit den Monarchien des heutigen Europa, aus dem Mit-

telalter hervorgegangen ist, wirklich ein diesen Monarchien eigenthümliches Bewegungs-Prinzip ist, so kann man dasselbe nicht von der Ehre im Allgemeinen sagen, in so fern sie im Gefühl des Werths und der Macht der Meinung, wenn von der Abschätzung der Handlungen die Rede ist, bestehet.

So lange die öffentliche Meinung sich von aller fremdartigen Mischung frei hält, und weder von den Leidenschaften getrübt, noch von den Lastern verfälscht, noch durch Trugschlüsse des Verstandes von ihrer wahren Richtung gewichen ist, ist sie beinahe der Ausspruch der Vernunft und der Gerechtigkeit selbst, mit ihnen gleichlautend und identisch. Dann ist es weniger nachtheilig, dieselbe als Richtschnur seines eigenen Handelns anzunehmen. Das einzige Verderbliche in der übertriebenen Achtung für die Meinung der Menschen wird dann seyn, daß wir doch das Bild statt der eigentlichen Gestalt, den Schatten statt des Körpers, das Zeichen statt der bezeichneten Sache in hohem Werth halten. Denn man sollte eigentlich die öffentliche Meinung nach den Grundsätzen und den Maximen der Vernunft beurtheilen, und nach ihr bestimmen, was frühe oder spät die Meinung seyn wird und seyn soll, allein nicht die Vernunft selbst von der Meinung ableiten wollen.

Wenn aber das Verderbniß der Sitten, die Verzärtelung und die Abstumpfung der Gefühle, die Verrückung des Verstandes, die alles Edle verstimmende Selbstsucht, bei einem Volke die Oberhand erhalten, so wird die Ehre eine höchst unrichtige und verführerische Norm der Handlungen abgeben. Da sie nicht in dem Gefühle des inneren und absoluten Werths der Person und der Handlungen, sondern in der Meinung besteht, welche die Anderen von unserer Person und von unseren Handlungen haben, so kann, bei einem solchen entarteten oder verwilderten Volke, die Ehre zu ehrlosen Handlungen verführen, und, wie wir es in Frankreich während der hundert Tage gesehen haben, wird man behaupten können, daß man, aus Ehrgefühl, Meineid und Treulosigkeit ausüben kann.

Aus diesen einfachen Betrachtungen ergiebt sich schon, daß eigentlich die Tugend, oder vielmehr der Gemeingeist, das einzige kräftige, reine, wirksame Bewegungs-Prinzip seyn muß, und seyn kann. Die anderen sind, ohne dasselbe, entweder ungenügend und unzulänglich, oder einer schnellen Ausartung ausgesezt, oder von einer theils beschränkten, theils zweideutigen Thätigkeit.

Daß, auf das bewegende Prinzip des Gemeinsinns und das Vorherrschen dieser Triebfeder bei einem Volke, alles ankömmt, wenn der Staat wahre Macht und das Volk wahre Kraft und

wahre Würde besitzen und offenbaren sollen, wird in unsern Tagen Niemand leugnen wollen, der nicht zu der Klasse der Tabellenmacher gehört, für welche nichts wahres Daseyn hat, als was in Massen und Zahlen kann angegeben werden. Freilich kann kein Staat bestehen, gedeihen, frei und selbstständig seyn, ohne eine gewisse Summe physischer Kräfte, die gemessen und gezählt werden können. Allein die Macht eines Staates einzig und allein berechnen und bestimmen wollen, nach den Quadratmeilen seiner Oberfläche, der Masse seiner Bevölkerung, der Totalität des National-Vermögens, oder der Staats-Einnahme, würde eben so richtig und verständig seyn, als wenn man die Gewalt oder den Einfluß irgend eines Mannes nach seiner Größe, seiner Breite, seiner Vollblütigkeit, seinem Gewichte, beurtheilen und abschätzen, hingegen seine sittliche und geistige Kraft, seinen Charakter, seine Leidenschaften, seine Gefühle gar nicht in Anschlag bringen wollte. Die Energie des Willens verdoppelt die Kräfte, denn sie allein macht, daß die Kräfte, alle angewendet und angestrengt werden, und sie erleichtert alle Entbehrungen und alle Aufopferungen. Die Energie des Willens hängt von der Lebendigkeit und der Natur der Gefühle und der begeisternden Ideen ab. Die Ideen müssen wahre Ideen d. i. ein großes, allgemeines, uneigennütziges,

ges, ewiges Interesse zum Gegenstand haben, denn solche allein vermögen zu begeistern und den Menschen über sich selbst zu erheben. Diese Ideen sind: Religion, Vaterland, Wahrheit und Recht. Die moralische Kraft eines Volkes wird also in der hohen Meinung bestehen, die es von seinem Lande und von seiner Regierung hat; in der Ehrfurcht für das Recht, welches die Freiheit Aller schützt indem es die Freiheit eines Jeden beschränkt; in seinen Sitten und in seiner Frömmigkeit. Diese moralische Kraft ersetzt oder erhöhet die physische. Das Unsichtbare ist auch hier das wichtigste und reelste. Nichts ist also entscheidender, als die bewegenden Prinzipien der verschiedenen Verfassungen, denn sie sind der Hebel der Staaten, die Quelle ihres politischen Lebens. Sie setzen moralische Kraft voraus, oder erzeugen sie. Wäre es also wahr, daß die Tugend, oder der Gemeinsinn, nur in der Republik zu Hause gehörte, so wäre zugleich bewiesen, daß die Vaterlandsliebe den andern Regierungen fremd ist, und das Urtheil wäre ihnen gesprochen. Allein es verhält sich ganz anders.

Es giebt einen Gemeinsinn da, wo es eine gemeine Sache und ein wirkliches Gemeinwesen giebt. In den Morgenländischen Staaten, wo eine große Anzahl Menschen nebeneinander, unter derselben Zuchtruthe leben, wie Sklaven, die

einem Herrn fröhnen, wie Werk- oder Spielzeuge in der Hand eines Mächtigen, wie unglückliche Opfer einiger Elenden, findet kein Gemeinwesen statt. Das Gemeinwesen kann sich nur da zeigen und ausbilden, wo der Staat den Zweck, und die Regierung das Mittel zum Zwecke abgiebt, wo Alles des Volkes wegen gedacht und gethan, unternommen oder vermieden, herbeigeführt oder entfernt wird; da wo das öffentliche und allgemeine Wohl der Centralpunkt ist, um welchen alles sich drehet, und für welchen alles existirt; wo die Sache Aller zur Sache der Regierung wird, und nicht gerade wo die Sache der Regierung die Sache Aller ist; wo das Gemeinwesen Allen gehört, aber nicht gerade wo es von Allen geleitet und geführt wird.

Ein solches Gemeinwesen ist der wahren Monarchie, wo ein Einziger, nach den Gesetzen, und nicht nach der Willkühr, Alles beherrscht, regiert, mit fester und wohlwollender Hand leitet, und wo das Volk sich frei bewegt in vernunftmäßigen Schranken, eben so einheimisch, wie in der wahren Republik, wo jeder Einzelne im Volke zu der Gesetzgebung nach seiner Einsicht mitwirket, und wo ein Jeder dem gegebenen Gesetze Gehorsam leisten soll, als hätte er nicht zur Gesetzgebung mitgewirkt.

Wenn ein wahres Gemeinwesen in einer

wahren Monarchie statt finden kann — und wo könnte man mehr durch unzweideutige Thatsachen davon überzeugt seyn, als in Preußen! — so giebt es auch, in einem solchen Staate, wahren Gemeinsinn, d. i. wahre politische Tugend; und wie könnten wir daran zweifeln, die in den letzten Jahren die Wunder des Gemeinsinns gesehen, getheilet und der erstaunten Welt gezeigt haben, und die herrlichen Früchte, die er getragen, alle Tage reichlich einernten!

Da der Gemeinsinn nichts anders ist, als der Sinn, der uns das Daseyn und die stete Entwickelung des gemeinen Wesens wahrnehmen läßt, der Sinn durch welchen wir die Schönheit dieser wohlthätigen Erscheinung tief in unserem Innern empfinden, sie mit Freude aufnehmen, und mit inniger Liebe pflegen, der Sinn der, uns für ihre Fortdauer und ferneres Gedeihen begeisternd, uns zu Handlungen treibt, die einzig und allein auf das öffentliche Wohl sich beziehen, so kann dieser Sinn in einem wahren Gemeinwesen nicht ausbleiben. Die Gegenwirkung ist in der moralischen wie in der physischen Welt, immer der Wirkung gleich.

Das Interesse für das Gemeinwesen, oder der Gemeinsinn, wächst und steigt freilich nach einer sehr natürlichen Progression, in dem Verhältnisse, wo die Einzelnen und die Gesammtheit

an der Erhaltung und Ausbildung des Gemeinwesens thätigen Antheil zu nehmen berechtigt und verpflichtet sind; in dem Verhältnisse, wo die Staatsbürger auf die Sache des Staats Einfluß haben können, und sie zur wirklichen Gesammtsache erheben. Man gewinnt mehr Liebe für einen Gegenstand, man verbindet sich inniger mit ihm, je mehr man sich mit ihm beschäftigt, und ihm Opfer der Zeit, der Kräfte, des Vermögens, Opfer aller Art bringt. In dieser Hinsicht hat es Vielen geschienen, daß der Gemeinsinn in einer Republik herrlicher blühen und gedeihen könne, als in einer, auch wohleingerichteten Monarchie. Allein der Vortheil der Einen über die Andere, wird schon minder fühlbar und auffallend seyn, wenn in einer Monarchie die Bahn der öffentlichen, auch der höchsten Aemter keinem Bürger verschlossen bleibt; wenn Alle gleiche Ansprüche auf alle Stellen machen können, sobald sie gleiche Rechte, nemlich gleiche Fähigkeiten und Fertigkeiten, Talente und Kenntnisse, besitzen; wenn in derselben die Sitte alle Stände nähert und der Unterschied des inneren Werthes und Gehaltes allein den Ausschlag giebt; wenn eine vernünftige Preß- und Rede-Freiheit einem Jeden erlaubt, über alle Gegenstände, die mit dem Gemein-Wesen zusammen hängen, sich bescheiden und besonnen, aber frei, und unumwunden

auszulassen, und alle nützliche, hochherzige Gedanken auf einem leichten und sicheren Weg zum Vorschein kommen können und dürfen. In einer solchen Monarchie wird das Gemeinwesen schon keine Privat-Angelegenheit der Regierenden seyn oder lange bleiben; der Gemeinsinn wird die Gemüther beleben, und die Einzelnen werden nicht zu einer tödtenden Unthätigkeit verdammt seyn, noch die bloßen Zuschauer abgeben müssen.

Aber so sehr sich auch der Geist der Regierung über die Mängel der Form erheben kann, so sehr die Persönlichkeit der Regenten, die zweckmäßige Einrichtung des öffentlichen Unterrichts, die Belebung der Wissenschaften und der Künste, den Gemeingeist und den Gemeinsinn auch in einer uneingeschränkten Monarchie wecken und aufrecht erhalten können: wer wird nicht einsehen und gern gestehen, daß diese himmlischen Pflanzen besser unter den gemischten und zusammengesetzten Formen der durch eine wohl berechnete Wechselwirkung ihrer Theile beschränkten Monarchie, als in einer unbeschränkten, Wurzel fassen, Blüthen und Früchte zugleich tragen! Wenn es auch wahr ist, daß Gemeinsinn und Gemeingeist allenthalben aufkommen, wo ein wahres Gemeinwesen angetroffen wird, und daß man ein solches allenthalben vorfindet, wo alles, was von der Regierung ausgehet, einen gemeinnützigen Charakter

trägt, so tritt doch das Gemeinwesen weit kräftiger hervor, wo es in einer thätigen Gemeinschaft des Fürsten und der Nation bestehet, und wo neben dem Throne alle National-Interessen von den Ständen besprochen, vertreten und bei allen Gesetzen gehörig berücksichtigt werden.

Durch dieses Geständniß räumen wir Montesquieu seinen Hauptsatz, daß die Tugend der Monarchie fremd sey, nicht ein; sondern, indem wir das Ideal einer wahren Monarchie aufstellen, und in derselben ein Gemeinwesen und einen Gemeinsinn wahrnehmen, haben wir vielmehr bewiesen, daß er den Begriff der Monarchie zu einseitig und zu eng gefaßt, und daß aus seinem unrichtigen Vordersatz nur falsche Schlußsätze folgen konnten.

Man wird uns einwenden, daß es Monarchien gegeben hat, und noch giebt, die ohne Gemeinsinn und Gemeingeist, d. i. ohne politische Tugend, in einem nicht zu verkennenden Flor, und in einer ungestörten Ruhe fortgelebt haben. Von welchem Flor und von welcher Ruhe spricht man, wenn man diese Sprache führt? Es giebt verschiedene Arten von Flor und von Ruhe; eine Ruhe, die aus dem Mangel an politischem Leben entsteht, und eine, die aus dem Leben hervorgehet und dasselbe befördert, wie es dasselbe voraussetzt. Die erstere kann auch in einer Morgenlän-

dischen Despotie statt finden, wo die Tugend, weder in dem Fürsten noch in dem Volke das herrschende Prinzip ist; denn die Ruhe kann von der Furcht eingegeben, von der Gewalt erzwungen, von der einschläfernden Gewohnheit erhalten, von dem Eigennutz, der in der allgemeinen Ruhe seine Sicherheit findet, eingegeben werden. Allein diese Ruhe ist kein Leben; denn das politische Leben fordert, daß in der organischen Einheit des Staats die Theile des Ganzen, nicht neben, sondern in und durch einander, existiren. Ein solches Leben ist nur vermittelst des Gemeingeistes möglich, der die natürlichen Verwandtschaften eines jeden Einzelnen mit dem Egoismus aufhebt, und Alle in die einzige große Verwandtschaft mit dem Staate übergehen läßt. In einem solchen Gemeingeiste besteht die Tugend. Aeußere günstige Umstände, die Schwäche und die Kraftlosigkeit seiner Nachbaren, die Klugheit und die Vorsicht seiner eigenen Regierung, können critische oder gewaltsame Lagen für einen despotischen Staat entfernen, und also ihm selbst und den andern Staaten lange das Geheimniß seiner Schwäche verhehlen. Aber wenn dieser Staat in Gefahren die große Opfer fodern gerathen sollte, so würde seine Ohnmacht sich bald zeigen und sein Tod erfolgen.

Es giebt auch in Hinsicht der National-

Betriebsamkeit und des National-Reichthums einen zweifachen Flor des Staats. Der eine entstehet aus der natürlichen Thätigkeit und dem einsichtsvollen Eigennutze jedes Einzelnen, der, indem er für sich arbeitet und nur an sich denkt, den National-Reichthum vermehrt. Um diesen Zustand herbeizuführen, braucht der Staat nur negativ zu verfahren, nichts zu hemmen, nichts zu lähmen, alle Zweige der Arbeit ihrer ungezwungenen Entwickelung zu überlassen. Allein, erst aus einem höhern Gesichtspunkte aufgefaßt und herbeigeführt, ist dieser Zustand ein politischer Flor zu nennen; nemlich wenn der Gemeingeist das Volk beseelt, es vor allen Dingen den Staat mächtig und reich machen will, und aus diesem Streben der Wohlstand der Einzelnen sich zugleich ergiebt.

Um seinen Satz durchzuführen, entwirft Montesquieu ein scheusliches Gemälde der Hofleute, und der Listgewebe mit welchen sie den Fürsten umgeben um ihre Absichten zu erreichen. In allen ausgearteten, siechen, in Fäulniß untergehenden Monarchien fehlt es dem Gemälde leider nicht an Wahrheit. Dann kann man mit Recht behaupten, daß, wie er sagt, Ehrsucht und Müßiggang, die Sucht sich zu bereichern ohne Arbeit, Widerwille gegen alle Wahrheit, Schmeichelei, Hang und Kunst die Tugend lächerlich zu ma-

chen, die Hauptzüge des Charakters der Hofleute sind. Aber, in ausgearteten, verdorbenen, der Auflösung entgegen eilenden Republiken zeigen die Demokratien kein empfehlenderes Schauspiel, und empören auch das Gefühl eines jeden menschenfreundlichen und besonnenen Zuschauers. Man gehe die Römische Geschichte, vom Ende des dritten Punischen Krieges, durch; man sehe Athen, während des Peloponnesischen Krieges und nach demselben; man stelle aus dem Aristophanes die Züge zusammen, die er nach der Natur gezeichnet, und den, über ihre eigene Verruchtheit witzelnden, spöttelnden und lachenden Atheniensern vorhielt; man lese nur unter andern die Ritter, und man wird sich von den Greueln einer gesunkenen Demokratie ein schreckliches Bild entwerfen. Waren die Demagogen nicht Hofleute des Volkes, und was fand man bei ihnen? Schmeichelei, unter der Larve der Freimüthigkeit, ja sogar der Roheit; Hochmuth, mit einer falschen Popularität versetzt; eine künstliche Wärme der Gefühle, und eine geheuchelte Begeisterung, mit einem kalten, erstarrten Sinn, und einem unempfindlichen Herzen; Einfachheit in der Art sich öffentlich zu tragen, und im Innern ihres Privat-Lebens, ein schwelgerisches, wollüstiges Treiben; Unthätigkeit, mit einer beständigen rastlosen Bewegung; Frechheit, mehr als Kühnheit; Prahlerei, ohne wah-

ren Muth; Unerschrockenheit im Reden, Excentricität in den Ansichten; Schüchternheit, Kleinmuth im Handeln; Uneigennützigkeit, im Auffodern der Andern zu großen Opfern; Eigennutz, wenn es die eigenen galt. Was folgt aus diesem doppelten Gemälde der Schmeichler des Fürsten in gewissen Monarchien, und der Schmeichler des alten δημος in gewissen Republiken, der Hofleute und der Demagogen? — Daß wenn man in das Wesen der Monarchie und der Demokratie, und in die sie bewegenden Triebfedern und Prinzipien ernstlich eindringen will, man beide in ihrem gesunden Zustande, wo alle ihre Organe in ihrem harmonischen Spiel, das was sie sind ausdrücken und offenbaren, und nicht in ihren sthenischen oder asthenischen Krankheiten, in ihren krampfhaften Zuckungen, oder in ihrer Erschlaffung, betrachten und beurtheilen muß. Im ersten Falle wird sich erweisen, daß die politische Tugend der Monarchie nicht fremder ist, als der Republik; im zweiten, daß dieselben Laster, unter gewissen Umständen, in beiden, nur unter verschiedenen Formen, auftreten.

Da, wo die Macht, und zwar die höchste Macht im Staate, thronet, da theilet dieselbe Gewalt, Einfluß, Ehrenstellen und Reichthümer aus. Um dieselbe sammelt sich dann immer die Menge derjenigen, die sich erniedrigen um sich zu

erheben, ihre Würde verleugnen um Würden zu erlangen, sich preis geben, um den Preis ihrer Hingebung hoch anzuschlagen, und eine geraume Zeit sich als bloße Werkzeuge handhaben lassen, um die Machthabenden selbst, wo möglich, zu ihren Werkzeugen herabzuwürdigen. Dieses ist der Fall in den reichen, üppigen, sittenlosen Demokratien, so wie in den reichen, üppigen, sittenlosen Perioden der Monarchien. Die Ehrsucht, die Geldsucht, die Lobsucht, führen in diesen verschiedenen Staaten eine andere Sprache, tragen ein anderes Gewand, aber sie sind sich immer gleich; sie beschreiben verschiedene Linien, aber es sind immer krumme Linien, denn nur solche führen sie zu ihren selbstsüchtigen Zwecken.

Man kann sogar sagen, daß die niedrigen Leidenschaften, die sich in der Sonne der Macht, wie das Geschmeiß in der Sonne der Natur, entwickeln, in Republiken sich noch allgemeiner zeigen, als in den Monarchien; denn, auch in sinkenden Monarchien, sind die Monarchen noch manchmal groß gesinnt und zugleich scharfsichtig genug, um die Schmeichelei und die Selbstsucht zu entdecken und zu errathen, um sie zu verachten oder zu bestrafen; allein in einer sinkenden Demokratie kann die Masse des Volks nie rein genug bleiben, um das Buhlen der Leidenschaften

zu verabscheuen, noch klug genug, um sich nicht von ihnen täuschen zu lassen.

Aber, werden Mehrere einwenden, sprechen nicht lauter für die Tugend der Republiken, die großen Alten, die Heroen der Vaterlandsliebe, des Gemeingeistes und des Gemeinsinns, als alle Vernunftschlüsse und Vernunftgründe, oder vielmehr alle Spitzfindigkeiten, die man anwenden kann, um diese, durch die Thatsachen längst entschiedene Frage, wieder aufzufrischen? Wo sind, in neueren Zeiten, wo die monarchischen Formen die ganze cultivirte Welt eingenommen haben, solche reine, hohe, uneigennützige Gesinnungen, solche vollkommene Hingebung für die Sache der Freiheit und die Unabhängigkeit des Staats, solche Freude im Entbehren und in Aufopferungen aller Art, solcher Heroismus im Handeln wie im Leiden, solche frische, jugendliche, unverwelkliche Begeisterung für die Ehre, den Ruhm und das Glück des gemeinsamen Vaterlandes?

Dank sey es meinen Mitbürgern und ihren unsterblichen Thaten, in der großen verhängnißvollen Zeit die wir durchlebt haben! diesen Einwurf kann die Geschichte der Jahre des Befreiungs-Kriegs schon allein beantworten. Wer an der politischen Tugend und an dem Gemeinsinn der Monarchien gezweifelt hat, der komme und sehe, wie in Preußen, die souveräne Gewalt

eines Einzigen, und die Freiheit Aller, einen schönen Bund geschlossen hatten; und welche Wunder ein ächter Gemeingeist, mit monarchischen Gesinnungen verbunden, und durch monarchische Formen gelenkt und geregelt, hervorgebracht hat!

Zwei Mal, in einem halben Jahrhundert, hat Preußen, durch seine Heldenkraft, die Ehre der Monarchie gerettet, und sie in das glänzendste, Alles überstralende Licht gestellt. Beide Male hat eine poetische Begeisterung die Nation ergriffen, und sie hat einen riesenmäßigen Kampf mit einem hohen Schwung begonnen und vollendet; wie ein Epos, hat sie ihn lebendig und freudig durchgeführt. In beiden hatten sich die Persönlichkeit des Herrschers und die des Volks einander durchdrungen, wie in den Werken der Kunst die unendliche Idee und die endliche schöne Form.

Ferner, die Tugenden, oder der Gemeinsinn und die Vaterlandsliebe, in den alten Freistaaten, waren weniger die natürlichen und nothwendigen Folgen ihrer politischen Formen, als die Wirkung ihrer Kleinheit und ihrer Armuth. Ihre Tugenden verschwanden allmälig, je mehr die Staaten sich vergrößerten und ihr Reichthum zunahm. Sie hingen fest an dem Vaterlande, weil es in den Mauern einer Stadt, oder in einem sehr geringen Umkreise, eingeschlossen und begriffen war. Ein Jeder konnte leicht das Ganze um-

fassen, sogar alle seine Mitbürger kennen. Die Wünsche oder Begierden waren beschränkt, wie die Gegenstände des Begehrens, und wie die Mittel, sie zu erwerben. Der Gemeinsinn hat innige Verwandtschaft mit der Reinheit der Sitten, und diese hängt wesentlich von dem Grade des National-Reichthums oder der National-Armuth ab. In einem monarchischen Staate, wo die höchste Armuth eben so selten wie der größte Reichthum ist, wird es gewiß mehr unbescholtene, eifrige, thätige Staatsbürger geben, als in einer Republik, wo die zwei Extreme sich berühren, und wo für die Einen alle Versuchungen des Elendes, und für die Andern alle Verführungen des Reichthums zusammentreffen würden.

In einigen hoch gepriesenen, und von Montesquieu, wegen ihres Gemeinsinnes und ihrer Vaterlandsliebe, immer angeführten Staaten des Alterthums, hatten freilich zu diesen vermeintlichen Wundern die politischen Formen und die Natur der Gesetze sehr viel beigetragen; allein sie hatten diesen Zweck nur auf Kosten anderer, wo nicht höherer und heiligerer, doch gewiß sehr heiliger Zwecke erreicht. Dieses war besonders der Fall mit der Verfassung von Sparta. Dieser Staat hat einen sehr glänzenden, aber sehr usurpirten Ruf.

Sparta war ein großes militärisches Kloster, und die Spartaner waren rohe Krieger, die sich

ganz dem Kriegesdienste widmeten, in dem Kriege das einzige Interesse des Vaterlandes sahen, und nur Sinn für diese Gemeinsache hatten. Diese Verfassung, die einen Theil der Natur des Menschen auf Kosten aller übrigen begünstigte, welche die rohen, wilden Triebe nährte, und die milderen, sanfteren, edleren erstickte, war nicht auf die Entwickelung des Menschen, sondern auf die ausschließliche Entwickelung einiger sehr zweideutigen Tugenden berechnet. Die Sklaverei der Heloten war die Grundlage des Staats, und ohne eine solche Sklaverei wäre er gar nicht denkbar gewesen. Die Vertheidigung des Staats war nicht einer der Hauptgegenstände und eines der Hauptmittel, die zum Zweck des Gemeinwesens dienen sollten, sondern der alleinige Zweck desselben. Maaßregeln und Einrichtungen, welche das Volk zu einem kräftigen Defensiv-System tüchtig machen sollten, arteten bald in Offensiv-Maaßregeln aus, und die Spartaner, nur für den Krieg geboren, nur für den Krieg erzogen, wurden die Geißel ihrer Nachbaren, und später von ganz Griechenland. Die Familien-Verhältnisse, diese Blüte der Humanität, fanden in Sparta gar nicht statt. Es waren dort Ehen ohne eine wahres eheliches Leben, Väter ohne Kinder, Kinder ohne Väter, oder vielmehr die sogenannten Familien waren nur Kinder-Fabriken, die ihre Waare dem Staate

überlieferten, nachdem sie, gleich bei ihrer Erscheinung, die schlecht Gerathenen getödtet, und die Besseren aufbewahrt hatten. Die Liebe des Geschlechts erhob sich nicht über den sinnlichen Trieb; die Frauen waren Werkzeuge, von welchen man nichts foderte, als Gesundheit und Kraft. Die politische Freiheit war sehr gering; der Senat galt über alles; die Versammlung des Volkes, d. h. die der freien Laconier, hatte beinahe gar nichts, und die der freien Spartaner sehr wenig, zu sagen.

Die bürgerliche Freiheit konnte gar nicht statt finden, wo kein wahres Eigenthum war, und Keiner das ihm Angewiesene weder veräußern, noch vermehren, noch vermindern, noch über dessen Ertrag frei und unbeschränkt disponiren konnte. Streng consequent verfuhr freilich Lycurg bei der Festsetzung der Verfassung (wenn anders Er sie festgesetzt hat). Er wollte ein Soldaten-Volk bilden; alles andere ergab sich von selbst für einen folgerechten Geist. Die Soldaten müssen gesund, stark, gewandt seyn; also mußten schwache Kinder bei der Geburt erstickt werden; die Frauen, durch ihre Tracht, ihre Lebensart, ihre Uebungen, mußten nur zur Erzeugung kräftiger Kinder ausgebildet werden. Da die Ehe nicht ein moralisches, von der Liebe geflochtenes, das Leben umfassendes Band, sondern nur eine Verbindung um künftigen

Solda-

Soldaten das Leben zu geben war, so mußten die kränklichen und schwächeren Männer ihre kräftigen Weiber andern stärkeren Männern überlassen. Die Soldaten brauchen keine anderen Tugenden, als die Gewohnheit vieles zu entbehren und zu ertragen, keine andere Bildung als physische; daher die einfache, harte, gemeinschaftliche Kost; daher die Beschränkungen des Unterrichts auf das Springen, Gehen, Laufen, Baden, Ringen, Schwimmen, und auf alle Waffenübungen. Die Wissenschaffen waren verachtet, die Künste, außer etwas kriegerischer Musik, verbannt. Die Soldaten müssen einzig und allein ihrem Stande leben, die Familien-Verhältnisse fesseln den Menschen, und theilen seine Kräfte. Die Ruhmsucht muß, bei dem Soldaten, alle andere Triebe, die Vaterlandsliebe eine jede andere Liebe überwiegen, ja sogar ersticken. Eigenthum, mögliche Vermehrung desselben, Hang zu stillen, produzirenden Arbeiten, ziehen die Aufmerksamkeit vom Kriege ab. Daher die männlichen Kinder frühe ihren Aeltern entrissen, und vom Staate, seinen einseitigen Bedürfnissen gemäß, erzogen wurden. Daher das Leben der Männer mit und neben einander in wahren militärischen Cameradschaften, welche das kriegerische Band auf Kosten aller übrigen fester knüpften; daher keine andere Erwerbsquelle als Ackerbau, die gleiche Vertheilung

des Landes, die Unmöglichkeit es zu veräußern, der Anbau desselben von den Heloten, die Verwendung eines großen Theils des Ertrages zu der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Tische. Wahrlich eine furchtbare Verfassung, die das herrlichste im Menschen lähmte und tödtete, um der physischen Gewalt die größte Ausbildung zu geben; aber eine Verfassung, die, wenn gleich sie Gemeingeist und Gemeinsinn theuer erkaufte, beides doch hervorbrachte und unterhielt. Je beschränkter der Gesichtspunkt der Spartaner, um so fester und wirksamer waren ihre wenigen Ideen; je einseitiger ihre Bildung, je ausschließlicher ihr Beruf, je sonderbarer und verschiedener von allen übrigen ihr ganzes Wesen, um so größer ihre Anhänglichkeit an Sparta, das ihnen alles war, und das sie nirgends wieder zu finden hoffen konnten. So bringt es die Natur des Menschen mit sich. Aber welcher Gesetzgeber möchte durch solche Mittel, und zu einem solchen Preis, eine Abart des wahren Gemeinsinns in einen Staat verpflanzen!

In andern Republiken des Alterthums wurde freilich durch edlere Mittel ächter Gemeinsinn, das belebende Prinzip des Staates, hervorgebracht. Aus der freien Ausbildung des ganzen Menschen ging eine hochherzige Liebe für Freiheit und Vaterland hervor, und vielleicht zu keiner Zeit, und in keinem Lande, hatte sich, wie in einem kleinen

Theile von Griechenland, die Menschheit einer so harmonischen und vielseitigen Entwickelung zu erfreuen; allein es war auf Kosten der Mehrzahl, auch will ich nicht in Abrede seyn, daß bei einigen Völkern des Alterthums, der Gemeingeist, allgemeiner, als bei uns, angetroffen wurde. Aber man kann nicht diesen Unterschied, ich will nicht sagen ausschließlich, sondern nur vorzüglich, der Verschiedenheit der politischen Verfassungsformen zuschreiben. Folgende Umstände müssen bei Erörterung dieses Gegenstandes besonders berücksichtigt und beherzigt werden.

In allen neueren Staaten sind die produzirenden Gewerbe die Hauptsache, wo nicht immer für den Staat, doch in der Regel für die einzelnen Staatsbürger. Die ganze Gesellschaft beruht, bei uns, auf den National-Reichthum, der National-Reichthum auf den Reichthum der Einzelnen, der Reichthum der Einzelnen auf die Quantität und die Vollkommenheit der Arbeit, diese letztere auf die Theilung der Arbeit, und diese Theilung bestehet in der ausschließlichen und beständigen Beschäftigung eines jeden Einzelnen mit einer einzigen Sache, dermaaßen, daß, wenn dieselbe ins Unendliche fortgesetzt werden könnte, die Intelligenz zur Maschine herabgewürdigt, und die Maschine zur Intelligenz erhoben scheinen dürfte. Daher, in den neuern Staaten,

die bürgerliche Freiheit, oder die Sicherheit, und die unbeschränkte Benutzung seiner Kräfte und seines Eigenthums das Hauptinteresse des Staatsbürgers ist; daher ein gesetzmäßiger Antheil an der Gesetzgebung und an der Verwaltung, oder die politische Freiheit, ihnen nur in so fern wichtig scheint, als dieselbe die Gewährleistung und die verbürgende Bedingung der bürgerlichen Freiheit ist; hingegen, in den alten Republiken, die politische Freiheit alles war; diejenigen, die sie genossen, ihr nicht ungern einen großen Theil ihrer bürgerlichen Freiheit zum Opfer brachten, und diejenigen, die keine politischen Rechte besaßen, nicht einmal die bürgerlichen hatten. Die meisten Arbeiten des Erwerbs, und des gewöhnlichen Lebens, fielen auf die Sklaven, die sich, z. B. in Athen, wie 400,000 zu 20,000 Freien verhielten. Daher die hohe Cultur, welche die Freien erreichten; sie war um so größer und höher, als die Freien sie auf Kosten der anderen Einwohner der Stadt, oder des Staats, erlangten. Bei den Alten konnte also der Staat für die freien Staatsbürger Alles, oder doch die Hauptsache seyn. Sie liebten ihn mehr, weil sie nur für ihn, und in ihm lebten. Bei uns, kann die öffentliche Sache nicht ungetheilt unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Die Arbeiten und die Interessen des eigenen Stan-

des nehmen einen gar zu großen Theil unserer Zeit und unserer Kräfte in Anspruch.

Mit diesem Gange der Betriebsamkeit und der Cultur in den neuern Staaten, hängt die entschiedene Vorliebe der Neuern für das häusliche Leben sehr genau zusammen. Dieses häusliche Leben ist, in unseren Zeiten, sogar für die öffentlichen Männer, und viel mehr für die anderen Staatsbürger, eine Hauptsache des ganzen Lebens. Die Reize und die unendlichen feineren Genüsse, die das häusliche Leben darbietet, so wie seine heiligen Pflichten und seine hohe Wichtigkeit, sind die wohlthätigen und herrlichen Folgen der Stelle, welche die Frauen in der Familie und in der Gesellschaft einnehmen und dem Christenthume zu verdanken haben. Sie stehen, bei uns, auf einer und derselben Linie mit den Männern, und haben in der Hausgesellschaft dieselben Rechte und dieselben Pflichten, in so fern die Verschiedenheit des Geschlechts, und die, aus derselben hervorgehende verschiedene Bestimmung, diese Gleichheit mit sich bringet, bestimmt und beschränkt. Die Tugenden und die Reize der Frauen, ihre sanfte Gewalt und ihr segensreicher Einfluß auf das Innere der Familien entspringen aus dieser Gleichheit. Als Töchter, als Schwestern, als Gattinnen, als Mütter, sind sie immer das Band oder der Mittelpunkt des

häuslichen Lebens; immer dieselben und immer verschieden, scheinen sie nur in verschiedene Verhältnisse zu treten um ihr inneres Wesen ganz zu entfalten, um das Reich der Sitte fester zu begründen, und unter allen möglichen Formen ihren milden Einfluß auf unser Glück zu vervielfältigen: — so wie der Lichtstrahl, nach der Natur der Gegenstände auf welche er fällt verschiedentlich gebrochen und zurückgeworfen, das unendliche Wechselspiel der Farben hervorbringt. Die Frauen haben in den neueren Staaten nicht allein das häusliche Leben verschönert, sondern den Gesellschaften ein Leben höherer Art gegeben, und durch die Zartheit ihres Gefühls, die Lebendigkeit ihrer Phantasie, die Eingebungen ihres tiefen Gemüthes eine Wechselwirkung der Gedanken und Empfindungen, eine herrliche Mischung von Kraft und Milde, von Begeisterung und Besonnenheit, von Licht und Wärme, in das gesellige Leben eingeführt. Sie konnten nicht, bei den Alten, auf dem Standpunkte der ihnen vom Gesetz und von der Sitte angewiesen war, diese magische Gewalt ausüben. Da sie nicht dieselbe Freiheit genossen, so gingen ihnen die äußere und die innere Würde ab, die zugleich Ursache und Wirkung ihrer heutigen Bildung und Gewalt sind. Das häusliche, das gesellige Leben sind also viel angenehmer und reichhaltiger

in dem neuern Europa, als in den Republiken der alten Welt, und unsere politischen Formen müssen darauf berechnet seyn. Während den Alten das öffentliche Leben Alles war, und der Gemeinsinn den Familiensinn bei Weitem überwog, ist es bei uns das Gegentheil. Je glücklicher ein Jeder sich an seinem eigenen Heerde fühlt, jemehr verlebt er Zeit zu Hause, in der Mitte der Seinigen; um so weniger beschäftigt er sich mit dem Staate, um so weniger verbindet er sein Daseyn mit dem Gemeinwesen. Der Flor und die Wohlfahrt des Staates werden freilich immer auf sein häusliches Leben Einfluß haben, und wenn äußere oder innere Stürme das Vaterland bedrohen oder zerreißen, wird auch im Innern der Häuser kein heiterer Tag aufgehen. Aber es ist doch unstreitig, daß das häusliche Glück, in vielen Rücksichten, von dem öffentlichen unabhängig ist; ja das erstere kann das andere überleben, und über dessen Verlust einigermaßen trösten. Weder zu verwundern, noch zu bewundern ist es also, wenn die Alten in der Vaterlandsliebe, und in dem Gemeinsinn, uns überlegen scheinen; ihre Liebe, ihre Aufmerksamkeit, ihre Thätigkeit waren nicht, wie die unsrigen, zwischen der kleinen und der größeren Gesellschaft getheilt.

Endlich, wenn in neuern Zeiten, der Staat in dem Gemüthe und in der Seele des Men-

schen einen kleineren Raum einnimmt, so hat die Religion einen um so größeren Raum eingenommen. Eins läßt sich aus dem andern erklären, und stehet mit ihm in einem genauen Verhältniß. In den alten Staaten waren die Gesetzgebung und die Religion nicht eigentlich von einander verschieden, und flossen oft in einander. In manchen, war die Religion eine wirkliche Gesetzgebung; in den andern, die Gesetzgebung eine wirkliche Religion; und bei denen, wo weder das eine, noch das andere, in seiner ganzen Reinheit statt stand, diente die Religion dem Staate; sie war nicht Zweck an sich selbst, sondern Mittel zum Zweck. Wenn sie den Gesetzen mehr Kraft, der Regierung mehr Ansehen, dem Volke öffentliche Feste gegeben hatte, so hörte ihre Wirksamkeit auf, und sie trat weniger in die Häuser und in die Privat-Verhältnisse ein. Bei uns, soll sie den Völkern und den Einzelnen das Höchste seyn. Sie hat ihre eigene Welt, und diese Welt ist die innere, unsichtbare, übersinnliche, in welcher ihre Selbstständigkeit auf ewigen Grundfesten unerschütterlich stehet. Bei uns hat sie kein eigenes Gebiet, weil das ganze Leben ihr Gebiet seyn soll. Sie nimmt freilich den Staatsbürger in Anspruch, und heiligt auch diese Verhältnisse; aber sie beziehet sich auf alle Verhältnisse, und auf den ganzen Menschen. Der Staat

und die Staatszwecke sind ihrem höhern Zweck untergeordnet. Die Religionen der alten Staaten hatten alle ein National-Gepräge; ihre Lehren, ihre Vorschriften, ihre Feierlichkeiten waren auf die Localitäten und die Einzelheiten dieses oder jenes Volkes berechnet, oder waren aus ihm hervorgegangen; gleichen Sinnes und gleichen Geistes mit der Verfassung eines jeden Landes, trachtete die National-Religion, den Staatsbürger von Rom oder von Athen für seine politische Bestimmung zu bilden. Die christliche Religion bildet den Staatsbürger nur in so fern, als sie den ganzen Menschen ausbildet; sie ist auf die Menschheit, und nicht auf ein einziges Volk berechnet; sie abstrahirt von allen localen und nationalen Verschiedenheiten, und, alle Zeiten, alle Länder umfassend, beweiset sie schon dadurch, daß sie einen unendlichen Charakter hat und nur auf die unbeschränkte Verwollkommnungsfähigkeit des Menschen bezogen werden kann und soll. Daraus ergiebt sich, daß in allen christlichen Staaten ein cosmopolitisches Streben wahrgenommen wird, das mit der National-Tendenz zwar unter gewissen Bedingungen vereinbar ist, aber diese Nationalität, die bei den Alten alles galt, und sie mit ihren gesellschaftlichen Einrichtungen auf das innigste verband, doch nothwendig schwächen muß.

Hierzu kommt noch, daß die christliche Re-

ligion eine große Gesellschaft eigener, höherer Art neben der politischen Gesellschaft gestiftet, und dieselbe durch alle Stürme der Zeit erhalten hat. Diese unsichtbare, in der sichtbaren Welt sich versinnlichende Gesellschaft, ist die Kirche. Sie verbindet die Menschen zu ewigen Zwecken, vermittelst derselben Bedürfnisse, Grundsätze und Gefühle; sie nimmt Besitz vom ganzen Menschen, indem sie sich heilsam mit allen Momenten des menschlichen Lebens verbindet. Je vollkommener diese Verbindung ist, um so inniger verwebt sie die Menschen mit einander und kettet sie an ihr Heil; je vollkommener sie wird, um so mehr wirkt sie wohlthätig auf die bürgerliche Gesellschaft; denn sie schärft alle Pflichten ein, und verleiht ihnen eine höhere Würde, die Majestät ewiger Verheißungen. Indem sie die Staatsbürger zur Uneigennützigkeit, zur Thätigkeit, zur Einfachheit der Sitten, zur Verläugnung ihrer selbst erziehet und anhält, flößt sie zugleich den Königen Gerechtigkeit und den Unterthanen freiwilligen Gehorsam ein, gründet auf Gesinnungen die Treue der Staatsbeamten und zeigt sich als ein wirksames bewegendes Prinzip des Staats. Allein, es ist nicht zu läugnen, daß die Kirche, bei denjenigen die Mitglieder der einen und der andern Gesellschaft sind, die Liebe, die Dienste, die Opfer, die Anhänglichkeit mit

dem Staate theilen wird. Man wird für den Staat und für die Kirche leben, und dem ersteren nicht allein ausschließlich angehören; man wird in der Gemeinschaft mit der Kirche Gefühle höherer Art nähren, und rein-geistige Bedürfnisse befriedigen. Die tiefen, großen, erhabenen Seelen, unwiderstehlich vom Unendlichen hingerissen, und von der Sehnsucht nach dem Ewigen, Unsichtbaren getrieben, werden nicht selten ihre Verhältnisse zur Kirche wichtiger als ihre Verhältnisse zum Staate finden. Immer wird es unmöglich seyn, daß, bei dem Nebeneinanderseyn dieser zwei Gesellschaften, der Staatsbürger ganz für den Staat lebe, da der Staat ihm weder Alles geben, noch Alles ersetzen kann.

Viele sind zwar der Meinung, daß man diese Theilung verhindern kann, indem man die Kirche dem Staate unterordnet. Allein sie verkennen die Natur des Staats und die der Kirche, denn beide wären durch dieses vermeintliche Heilmittel gleich gefährdet. Die Kirche ist zwar in dem Staate, in so fern er sie beschützt, und der Staat ist nicht in der Kirche; aber darum ist dem Staate die Kirche eben so wenig untergeordnet, als der Staat es der Kirche ist, und ob sie gleich sehr viele Berührungspunkte haben, und sich wechselseitig die Hände bieten, so sind sie doch ungleich-

artig, von einander unabhängig, so wohl in Hinsicht der Mittel als des Zweckes. Der Staat hat es mit der Sicherstellung der äußeren Freiheit zu thun, die Kirche mit der Bildung des Menschen zur inneren Freiheit; der Staat trachtet dahin, Nationalität zu erschaffen, die Kirche, die reine Menschheit in dem Menschen auszuprägen. Der Staat knüpfet die Bande immer fester, welche den Menschen mit Raum und Zeit verbinden. Die Kirche sucht den Menschen in Verbindung mit der übersinnlichen Welt zu bringen. Zwei so verschiedene Vereine müssen auch verschieden gestaltet seyn, und sollen nur harmonisch zusammen wirken, ohne Unterordnung des einen oder des andern.

Wenn die Kirche das ist, was sie seyn soll, so wird sie herrliche Früchte auch für den Staat tragen, und seinen Gebrechen abhelfen. Bei den Neuern sieht man öfters Uneigennützigkeit und Verläugnung seiner selbst den Gemeinsinn überleben. Für den Dienst der Armen, die Pflege der Kranken, die Verfechtung der Wahrheit, haben, in den christlichen Gemüthern, Wunder des Muths, der Entbehrung und der Aufopferung statt gefunden, welche die kleinen Seelen unter den Alten mit Erstaunen, und die größern selbst in Bewunderung gesetzt hätten. Daher in neuern Zeiten, wenn der Staat seiner Bestimmung entsprach, er

es der Religion zu verdanken hatte, denn die Religion hatte Alles belebt, verstärkt und geheiligt, was zum Leben des Staates beitragen konnte, und wenn der Staat, durch eine Verkettung innerer und äußerer Umstände und Ursachen, in Verfall gerathen war und, seiner Bestimmung entgegen handelnd, den Gemeinsinn ausgelöscht hatte, so rettete die Religion die Tugenden des Menschen durch ihre Einwirkung in das Familienleben.

Diese Eigenheiten der neueren Staaten, die so eben entwickelt worden sind, unterscheiden dieselben so scharf von den alten, daß die politischen Formen, welche den alten Leben, Freiheit und Gemeinsinn gaben, auf uns nicht angewendet werden können.

Allein, beides kann im heutigen Europa vermittelst anderer Formen gedeihen. Wenn das, den Alten in seiner Reinheit, Umfange und vollendeter Gestalt unbekannte ständische Repräsentativ-System nicht aus allen Verhältnissen der Völker germanischen Ursprungs von selber hervorgegangen wäre, so könnte man kein zweckmäßigeres erfinden, um den Gemeinsinn zu befördern, und ihn mit der Vertheilung der Arbeit, mit der Vorliebe zum häuslichen Leben, und der Natur unserer göttlichen Religion in Einklang zu bringen.

Man muß der Kirche nicht Rechte einräumen und Pflichten beilegen, die ihrem Wesen

und ihrer Bestimmung widersprechen. Ihr Reich ist nicht von dieser Welt. Man muß auch nicht vom Staate erwarten, was er seiner Natur nach nicht geben kann, noch an ihn Foderungen thun, die er weder berufen noch beschaffen ist zu erfüllen. Sein Reich ist die sinnliche äußere Welt. Die rein geistigen, unendlichen, ewigen Interessen der Menschheit gehören nicht zu seiner beschränkten Sphäre. Die Religion allein kann dieselben dem Menschen gewähren und sichern. Der erste Irrthum war im Mittelalter vorherrschend, und er hat die Staaten öfters zerrüttet, die Kirche von ihrer Höhe in das Getümmel der zeitlichen Interessen herabzogen, und in die Verderbniß gestürzt. Der zweite Irrthum ist ein den neueren Zeiten eigenthümlicher Wahn. Der Unglaube hat die Menschen der Kirche entzogen, und die Religion ihre heilbringende Gewalt auf die Gemüther verloren. Je mehr die Menschen ihr entfremdet worden sind, um so mehr haben sich ihre Ansprüche an den Staat und an die weltlichen Regierungen vervielfältigt, und sind immer höher gestiegen. Da der rastlose Geist und das unruhige Herz nur in dem Vollkommenen, Absoluten, Ruhe und Befriedigung finden können, hat man die absolute Vollkommenheit des Staats geträumt, in derselben allein sein Heil gesucht, von ihm verlangt, was er weder leisten kann noch soll,

ihn angeklagt wo er unschuldig war, ihn verurtheilt und gerichtet, wegen Mängel die von ihm unzertrennlich sind, und in seiner Umwälzung, in seiner veränderten Form, das zu erzielen getrachtet, was durch ihn und mit ihm unerreichbar ist, und seine Kräfte bei weitem übersteigt. So wie der Himmel aus den Gemüthern wich, und der Mensch seine übersinnliche Heimath vergaß, sollte die Erde ihm alles ersetzen, und von dem Himmel getrennt, wurde sie immer unvollkommener, unfruchtbarer, trauriger und öder. Die irdische Quelle des gesellschaftlichen Lebens vermochte nicht, den unersättlichen Durst des Herzens zu stillen, und nichts konnte den ewigen Born der Religion ersetzen.

Das einzige Mittel beiden verderblichen Irrthümern entgegen zu arbeiten und vorzubeugen, ist, das wahre Verhältniß der Kirche und des Staats aufzufassen und aufzustellen. Beide müssen ein eigenthümliches inneres reges Leben erhalten.

Die Kirche werde, wie der Staat, eine wahre organische Gesammtheit! Gesetzmäßige freie Bewegung innerhalb ihrer natürlichen Schranken, mache das Wesen von beiden aus. Das Leben werde der Kirche nicht von außen eingehaucht, noch von außen kunstmäßig erhalten; aber es entfalte sich aus ihr selbst, und pflanze sich fort durch eigene Kraft. Damit die Kirche vielen herrlichen

Bayerische Staatsbibliothek München

Zwecken diene, werde sie nie wie ein bloßes Mittel behandelt, sondern bleibe in einem jeden Staate, was sie in dem Weltall seyn soll, was sie in den Tiefen der Gottheit ist, Zweck an sich selbst. Dann werden die Kirche und der Staat sich wechselseitig beleben und beschränken, zwei verschiedene Pflanzschulen eines und desselben Gemeinsinnes seyn. Glücklich die Völker, denen es, wie uns, verheißen ist, die freie Bewegung der Kirche und des Staats zu erleben, und ihre harmonische Entwickelung zu bereiten und zu begründen!

Berlin, gedruckt bei G. Hayn.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ancillon, Johann Peter Friedrich,

Ueber die Staatswissenschaft

Berlin 1820

Bibl.Mont. 4731
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725764-6